Die vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe in Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfniße des Staats eigne Landesbischöfe zu ernennen.

Verfaßt vom

Kilian Schwarzbart,

d. b. R. L.

Frankfurt und Leipzig, 1788.

Die

vertheidigten Gerechtsamen

der Bischöfe

in

Bemerkungen

über die

Gerechtsame des Regenten,

nach dem

Bedürfniße des Staats

eigne Landesbischöfe

zu ernennen.

Verfaßt

vom

Kilian Schwarzbart,

d. b. R. L.

Frankfurt und Leipzig, 1788.

Die vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe in Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfniße des Staats eigne Landesbischöfe zu ernennen.

Verfaßt vom

Kilian Schwarzbart,

d. b. R. L.

Frankfurt und Leipzig, 1788.

Die
vertheidigten Gerechtsamen
der Bischöfe
in
Bemerkungen
über die
Gerechtsame des Regenten,
nach dem
Bedürfniße des Staats
eigne Landesbischöfe
zu ernennen.

Verfaßt
vom
Kilian Schwarzbart,
d. b. R. L.

Frankfurt und Leipzig, 1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Cum *Regnum & Sacerdotium* inter ſe conveniunt, bene regitur mundus, floret & fructificat Eccleſia. Cum vero inter ſe diſcordant, non tantum parvæ res non creſcunt, ſed etiam magnæ res miſerabiliter dilabuntur. S. Ivo Carnotenſis in *Epiſt. ad Paſchalem II.*

Dem

hochwürdig- hochedelgebohrnen, hochgelehrten Herrn

Lorenz Westenrieder,

Sr. kuhrfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern

wirklichen geistlichen Rathe,

auch

Büchercensurrathe,

und der

kuhrfürstlichen Akademie der Wissenschaften in München Mitgliede ꝛc.

Meinem besonders gnädigen Herrn.

Hochwürdig- gnädiger Herr!

Eure Hochwürden und Gnaden haben sich in Baiern durch Ihre gelehrten Verdienste vorzüglich ausgezeichnet. Als Professor und Schulrath haben Sie die Ihnen anvertraute Jugend nach ächten Grundsätzen gebildet, und in den verfaßten Schriften für die Aufklärung Ihrer Mitbürger gearbeitet. Das Mutterland hat Ihre Verdienste belohnt, und das Ausland verehrt. Karl Theodor hat Ihnen die wichtige Stelle in seinem geistlichen Rathe angewiesen, und auswärtige Kenner der Verdienste, der Verfasser der berlinischen Korrespondenz im zweyten Jahrgange Seite 50 zählt Westenrieder unter die helldenkenden Köpfe, und der Herausgeber der neuesten Staatskunde rühmt Eure Hochwürden und Gnaden als einen um die Aufklärung seiner Mit-

bür-

bürger sehr verdienten Mann. Beyde zinsen der entworfenen Hausstatistik, dem Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern, und der in diesem Buche so wohl, als in dem zweyten Stücke der pfalzbaierischen Beyträge angepriesenen und vertheidigten Publizität die billigsten Lobsprüche.

Erlauben mir Eure Hochwürden und Gnaden, daß ich Hochdenenselben als einem freyen Forscher nach Wahrheit ebenfalls applaudire, und daß ich Ihnen diese Blätter, die keinen andern Gegenstand als die Wahrheit haben, mit ehrfurchtvollem Gemüthe weihe, und selben den erhabnen Namen Westenrieder vorsetze. Meine Absichten sind so rein wie die Wahrheit, und dieses ist die Ursache, daß ich mir schmeichle, den gnädigen Beyfall zu erhalten, oder daß Hochdieselben, so ich irre gegangen, mich auf den rechten Pfad zurückweisen werden. So ist die Verfassung meines Gemüthes gestimmt, und ein gutes Gemüth verdient doch allzeit Achtung, und auch die Fehler desselben Verzeihung.

Die Vorsicht erhalte Eure Hochwürden und Gnaden durch eine lange Reihe der Jahre in der Geistesfreyheit, die Hochdenenselben so ganz eigen ist; und Westenrieder wird mit einer edlen Freymüthigkeit die Landesgebrechan aufdecken; Er wird uns Schriften liefern, die allzeit im Ganzen das Gepräg der patriotischen Freyheit tragen; Er wird in diesen die nachtheiligsten Vorurtheile besiegen, und Er wird durch diesen Sieg Seinen Ruhm verherrlichen, und unsterblich machen.

Diese sind meine heiße Wünsche, mit welchen ich mich und diese Blätter zu Gnaden empfehle

Eurer Hochwürden und Gnaden ꝛc.

ganz gehorsamster Diener
Kilian Schwarzbart.

Einleitung.

Da Kaiser Joseph II. Eger von dem Bißthume Regensburg abzutrennen befahl, und da in München sich das Gerücht verbreitete, daß der Herr Probst von H... zur Würde eines Hofbischofes soll erhoben werden; haben einige schmeichelnde und feile Federn diese Gelegenheit benutzt. Man hat Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt der Bischöfe, über die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöfen, und über die Frage: Ob man baierischer landesherrlicher Seits bemüßigt sey, eigne Bischöfe aufzustellen ꝛc. zusammengestoppelt, und in die Welt hinausfliegen lassen. Ein andrer Schriftsteller hat die Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfniße des Staats eigne Landesbischöfe zu ernennen, auf die pfalzbaierischen Staaten und die dazu gehörigen Bißthümer angewendet, und dem Publikum mitgetheilt. Beyde Verfasser haben aus einer Quelle geschöpft, und ihre Gründe aus der Dissertation des Bergmanns *de Ducum Bavariæ Jure Regio etc.*, aus dem Beweis der Landeshoheit derer Herzogen in Baiern des Hrn. Wisse, und aus der Schrift: Vertheidigtes *Jus Regium in Ecclesiasticis* der Herzogen in Baiern ꝛc. entlehnt, und also eine Streitigkeit rege gemacht, welche das unparteyische Publikum schon längstens entschieden hat. Die unumstößlichen Gründe des Hrn. Rathe in der unparteyischen Abhandlung, ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene *Jus Regium in Ecclesiasticis* zustehe ꝛc., und dessen vertheidigte Abhandlung ꝛc., besonders aber des salzburgischen Hrn. Kanzlers Kleimaiers unparteyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung zur rechtlich- und geschichtmäßigen Prüfung des *Juris Regii* der Herzoge in Baiern 1770, und des Hrn. Heyrembachs Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs ꝛc. haben schon vor 17 Jahren den Gelehrten hinlängli[illegible] Stoff ertheilt, gegen die baierischen Skribenten das Endurtheil zu sp[illegible]

Diese offenbare Entscheidung des Publikums, die von den Hren. Gegnern des Juris Regii, angeführten Urkunden, und selbst die baierischen Gesetze haben die baierischen Gelehrten stumm gemacht (*). Nur die Dii minores gentium, Lori, Sterzinger, Mederer und Westenrieder (**) haben in ihren Geschichten aus dem Schutte und Drümmern der alten baierischen Geschichte ein Jus regium wieder aufgestellt: Sie vergaßen aber bey Zusammentragung der Materialien zu unterscheiden, und wann, und wie, aus welchen Ursachen, wie oft es geschehen ist, und was juris und facti. Die ältern Geschichtschreiber Baierns Adelzreiter, Hund, Gewolt, Rader, Bruner, die uns ganze Folianten geliefert haben, und die *Scriptores Rerum Boicarum*, die der gelehrte Oeffele gesammelt hat, haben uns keine Beweise von dem angemaßten Jure Regio hinterlassen: und ist dieses nicht schon ein großer Beweis gegen das vorgebliche Jus Regium? Nur Neulinge in der Geschichte wollten in ihren Oktavbänden nicht nur allein Spuren, sondern so gar die Gewißheit des Juris Regii in dem grauen Alterthume entdecken, und weit klüger als die alten Authores klassici seyn. Und da alles was neu ist, auch in der Litteratur zur Mode wird; so haben die Hren. Verfasser der Briefe eines Baiern ꝛc., und der Gerechtsame der Regenten gleichfalls den Modeton angenommen,

---

(*) Selbst das baierische Gesetzbuch soll hier auch unser Gesetzbuch seyn. Aus dem Inhalte dieses Gesetzbuches wollen wir in Sachen der baierischen Herzoge Recht sprechen; Kennen unsere Gegner ein verehrungswürdigers Gerichtsbuch, als dieses ist? Heyrembach S. 70. Auch in unsern Bemerkungen, und bey vorhabender Widerlegung werden wir diese Vorschrift beobachten, und uns auf die baierischen Gesetze wider unsern Hrn. Gegner meistentheils beziehen.

(**) Sehr bedaure ich Hrn. Westenrieder, und die baierische Akademie der Wissenschaften, welche Hrn. Westenrieders Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk herausgegeben hat. Ohne hier der schier erfolgten gänzlichen Aufhebung der Akademie, und der widrigen Folgen für selbe, die diese Geschichte veranlasset hat, eine Meldung zu machen, so ist für beyde die gegründete Beurtheilung oder Rezension der Litteratur des katholischen Deutschlandes des VII Bands III Stücks, Seite 365 — 392 gar nicht vortheilhaft. Und wer Westenrieder und Schmidt in gleiche Reihe der Geschichtschreiber stellt, muß in seiner Beurtheilung sehr verblendet seyn. Unser gnädiger Hr. Mäzenas hätte sich in dieses Fach nicht hineinwagen sollen.

men, und die Gründe ihrer Schriften auf das Jus regium in Ecclesiasticis hinaufgezimmert.

Da ich diese Schriften durchlesen habe, so war meine erste Absicht, das Suppositum, oder den unbewiesenen Grundsatz des Juris Regii in Ecclesiasticis zu läugnen, ein Parallel zwischen den alten Herzogen in Baiern, und den dortmaligen Bischöfen aufzustellen, und aus den baierischen Gesetzen, und unverwerflichen Urkunden zu erproben, daß die Herzoge und Bischöfe von den fränkischen Königen abhiengen, daß sie dererselben Vasallen waren, und alle Gewalt, welche sie in kirchlichen und weltlichen Dingen hatten, lediglich von der Macht und Gütigkeit des Königs abhienge, daß das Recht, welches sie ausübten, ein aus Gnade herrührendes und sehr umschränktes Recht war; daß ferner die Herzoge, wie die Bischöfe, vom Könige, oder dem Volke gewählt wurden, daß die Agilolfinger nur Administratores waren, daß vor und durch Konrads Zeiten das Herzogthum Baiern nicht erblich gewesen, daß die Bischöfe mit den Herzogen wo nicht ältere, doch gleiche Incunabula haben, daß die Bischöfe wo nicht eher, doch zu gleicher Zeit von den Kaisern, wie die Herzoge, wahre Fürsten des Reiches geworden, daß der weltliche Staat der geistlichen Fürsten, wie der Herzoge, auf die unläugbaren und sichersten Ankunftstiteln gegründet sey, und daß diese von der nämlichen kaiser- und königlichen Obermacht herfließen, welche den Herzogen ihr Wesen gab ꝛc. Die von den Hrn. Gegnern angebrachten Scheingründe wollte ich gar nicht widerlegen, sondern nur die Bücher und Stellen anzeigen, wo man die Widerlegung finden könnte. Dieses war mein Plan, und auf diese Weise wollte ich meine beyde Hren. Gegner mit zween Bögen, mit dem bekannten Mansisses melius Cæciliane domi, nach Hause schicken.

Allein gelehrte Freunde, und besonders der Hr. geheime Rath —— haben mich auf andre Wege geleitet. Sie sagten, diese Widerlegungsart werde dem Leser misfallen: nicht jeder besitze die Schriften, auf welche man sich berufe, und nicht jeder werde bey jeder Stelle selbe zu Handen nehmen, und nachschlagen. Ich sollte also nur die Schrift die Ge-

rechtsame des Regenten, welche mehr systematisch abgefaßt, und die ohnehin die meisten Gründe der Briefe eines Baiern enthält, gründlich widerlegen, alle erhebliche Gründe des Hrn. Gegners ausheben, über selbe meine Bemerkungen verfassen, und auf diese Weise die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigen: es lohne sich der Mühe, diesen Schriftsteller Schritt vor Schritt zu verfolgen, da seine Abhandlung bey dermaligen Umständen auf eine Abänderung abziele, und schon die Monatschriften und Zeitungen von den neuen in Baiern zu errichtenden Bißthümern, und von einem neuen Erzbischofe in München schwätzen ꝛc. ꝛc. Ich folgte um so mehr diesem Rathe, da ich in der Darstellung des Fürstenbundes die Worte las: In der That ist vieler Aufmerksamkeit würdig, auf was für Unternehmungen gewisse Schriftsteller hin und wieder vorbereiten. Dieses Mittel wird gebraucht, um vor der That ihren Eindruck zu sehen. So hat der grätzische Professor Neupaur seine **Abhandlung**: Ob der Kaiser das Recht habe, neue Diözesen aufzurichten: geschrieben. Und es ist ja genug am Tage, daß auch die **unerhörten Konkordate**, welche Augsburg neulich eingegangen, durch des Provikarius von Haiden **Grundsätze** ꝛc. bereitet worden. Ich schrieb also nachstehende Bemerkungen: ich schrieb sie aber nicht von kühnem Stolze, oder Schmähesucht hingerissen, oder aus einem eiteln Triebe, die Bischöfe auf Rechnung der Herzoge in Baiern groß zu machen. Nein! so denke ich nicht. Ein Herzog in Baiern ist ohne dem Jure Regio groß und mächtig genug, und bedarf einer veralteten oder eingebildeten Schminke nicht. Er ist nicht nur ein unmittelbarer Reichsstand, er ist überhin ein landesherrlicher Eigenthümer weitläuftiger Lande, die sich an dem gesegneten Rhein, und an der fruchtbaren Donau ausbreiten; ein großer Kuhrfürst: zwo glänzende Eigenschaften, derer sich die alten Herzoge niemal mit Recht und Grunde rühmen konnten.

Erste Abtheilung.

Von den Majestätsrechten des Regenten, und seinen Pflichten, nach dem Maaße der Bedürfnisse.

Der Hr. Gegner bestimmt a) die Majestätsrechte nach dem Bedürfniße des Staats. Der Regent ist b) berechtigt alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Beßten des Staats gereichen, und keine Verjährung kann einen Misbrauch schützen. Nichts ist aber c) dem Staate schädlicher, als wenn ein benachbarter Fürst unter dem Vorwande der Religion sich in Civilgeschäfte und Temporaliensachen einmischt, sich d) mit dem Feinde des Staats verbindet, gefährliche Absichten gegen den Fürsten heget, und ihm die Majestätsrechte aus den Händen windet. Bey diesen Umständen erfodert es e) die theure Pflicht des Regenten gegen den Staat, das Gefühl für das Wohl seiner Unterthanen solche wirksame Mittel vorzukehren, die der Natur der Sache, der ersten Absicht bey Einsetzung des Christenthums, und selbst den Grundsätzen der ersten Zeiten der christlichen Kirche ganz allein angemessen sind. Dieses sind die Gründe des Gegners.

Bemerkungen. Alle diese scheinbaren Gründe sind so unbestimmt, daß sie sich besser gegen die baierischen Landstände, und derenselben Freyheit, als gegen die Bischöfe anwenden lassen, oder wenigstens kann man mit eben diesen Beweisen alle Freyheiten der Landstände untergraben und zernichten. Wir wollen nur einen kleinen Versuch machen, und zwar mit den Worten des Hrn. Gegners. **Die Majestätsrechte müssen nach dem Bedürfniße des Staats bestimmt werden.** Ist es denn nicht gegen das Majestätsrecht, daß der Regent alle Jahre seine Postulata wegen Bewilligung der Steuern an die Landstände stellen soll, und daß diese wegen einer nicht schuldigen Steuer reversales de non præjudicando foderten? Lunig **von der landsäß. Ritterschaft.** Tom. I, pag. 575, 667. **Der Regent ist berechtigt alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Nutzen des Staats gereichen.** Würde es nicht

zum Nutzen des Staats gereichen, wenn die Landschaft gänzlich aufgehoben, und die vielen 1000 Gulden, so jährlich der Unterhalt derselben sammt den großen Diäten kostet, zum Beßten des Staats verwendet würden? **Keine Verjährung kann einen Misbrauch schützen.** War es nicht ein Misbrauch, da die Landstände die herzoglichen Räthe setzten, und entsetzten? und daß, wenn auch nur einer Klasse von Landständen eine Beschwerung zugefügt würde, sollen auch die übrigen Klassen daran Antheil nehmen? Mosers **baierisches Staatsrecht** Seite 323, 328. **Nichts ist dem Staate schädlicher, als wenn ein benachbarter Fürst unter dem Vorwande der Religion sich in Civil- und Temporaliensachen einmischt.** Räthe aufstellen und absetzen, Steuer reguliren, und auch wegen der vom Reiche tragenden **Regalien** die Hände den Regenten binden, heißt dieß nicht in Temporalien und Civilsachen sich einmischen? Langens **baierische Nachrichten** Tom. I, pag. 357. **Wenn er sich mit dem Feinde des Staats verbindet.** Wie viele Irrungen hatten nicht die Landstände vom Jahre 1393 bis 1450 mit Herzoge Heinrich in Landshut, und sind diese nicht etlichemale, besonders im Jahre 1431 in öffentliche Kriege ausgebrochen? Mosers **baierisches Staatsrecht** S. 329. Im Jahre 1514 1 Febr. machten die drey Stände in Ober- und Niederbaiern abermals eine Vereinigung unter sich, einander beyzustehen, wo ihnen Eingriffe in ihre Freyheiten geschehen sollten. Lünigs **Reichs-Archiv** *P. II, Spec. Contin.* 2. **Wenn er dem Fürsten die Majestätsrechte aus den Händen windet.** Wenn über Eingriffe in die Landesfreyheit geklagt wird, soll der Landesherr, nach der Landstände Erkenntniß, deren zum wenigsten fünf baierische Landleute, und vom Adel seyn sollen, oder wie die **Erklärung der Landesfreyheit** weitere Maaß setzt, solches abthun; widrigen Falles dörfen die Landstände hierinn zusammen halten. *Confirmat. Privileg.* Setze man noch hinzu, was wir oben von den **Regalien** bemerkten, und heißt dieses nicht eben so viel, als dem Fürsten die Majestätsrechte aus den Händen winden? besonders da alle fürstliche Räthe und Bediente auf die Landesfreyheit schwören müssen. Lünig von der **landsäß. Ritterschaft** Tom. I, pag. 692. Kreittmayer **im baierischen Staatsrechte** S. 425, **und Seite** 428 schreibt: Ohne Wissen und Rath der Landschaft soll man keinen Krieg anfangen. Eben dieses bekräftigt Westenrieders **baierische**

Ge-

Geschichte im 4ten Theile. **Bey diesen Umständen erfodert es die Pflicht des Regenten.** — — Doch genug hievon. Ich will aus den Sätzen des Hrn. Gegners nicht mehrere üble Folgen ziehen. Er wird selbst einsehen, daß er sein System nicht gut ausgedacht habe, und daß alle jene Entschuldigungen, die er für die Landstände, und dererselben Freyheit auf die Bahne bringen kann, ebenfalls für die Gerechtsame der Bischöfe anwendbar und anpassend sind. Mit diesen Bemerkungen überhaupts hätten wir den Hrn. Gegner abfertigen können; wir werden aber noch auf jeden Satz besonders antworten, und zwar

Ad a) Ist dann das Majestätsrecht oder das Jus regium in Ecclesiasticis als der Hauptgrund, auf welchem das ganze System des Hrn. Gegners ruht, schon unumstößlich erwiesen? Warum haben denn die Herzoge Wilhelm und Ludwig durch Doktor Ecker bey dem Papste Adrian um das **Privilegium** nachgesucht, die Klöster visitiren zu dörfen? Warum hat denn Herzog Albert V. dem Kardinal und Legaten Moronus 1573 die Erklärung gethan: Quantum ad temporalia attinet, in monasteriorum inspectione & beneficiorum collatione ex antiquis Bavariæ privilegiis institutum fuit &c.? Warum wird in der **Antwort** ad gravamina Episcoporum C. 1, art. 2 der durchleuchtigste Herzog nur Patronus, Advocatus und Protector genannt? Warum war dieses Jus regium den ältern baierischen Schriftstellern unbekannt, und von den neuern gegen ihre Widersager nicht vertheidigt ꝛc. ꝛc.?

Ad b) Das Beßte und das Wohl des Staats ist der Firniß, mit welchem man alle neue Projekte zu übertünchen sich bemühet (*); allein der falsche Glanz verschwindet sogleich, wenn man die Sache näher betrachtet. Eine Probe hievon wird man *ad lit. b* in der 11 Abtheilung liefern, wo wir diesen Gegenstand mit mehrern behandeln werden. Was die Misbräuche in der baierischen Staatsverfassung anbelangt, hat diese Hr. Professor Westenrieder in seinem **Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern** mit einer edlen Freymüthigkeit aufgedeckt. In der Reihe dieser Misbräuche wird der Hr. Gegner die dermaligen Fürstbischöfe nicht aufgestellt finden.

(*) So gar Weishaupt, und die Ill. — — — brüsten sich mit dem Beßten und mit dem Wohl des Staats.

Ad c) Die Bischöfe werden sich gewiß in keine Civil- und Temporaliensachen einmischen, wenn ihnen diese Befugniß durch Verträge und Freyheiten nicht zugesichert ist, und in diesem Falle muß man sie bey ihren Rechten, wie die Landstände bey ihren Freyheiten belassen, mehrers hievon in Verfolg dieser Blätter.

Ad d) Hier zielt der Hr. Gegner auf den Vorwurf, den er in der Einleitung gemacht hat, wo er uns das auffallende Betragen des Bischofs von Freysing Konrad gegen Herzog Otto vorstellte, und sich auf Aventin berufte. Allein Meichelbeck *Tom. II, pag.* 17 belehret uns aus einer Urkunde, daß Otto diese Irrungen veranlasset, und dem Aventin kein Glauben beyzumessen sey (*); Und daß Herzog Otto sich vollkommen mit dem Bischofe Konrad vereinigt habe, erhellt ganz offenbar aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die belobter Meichelbeck Seite 27 anführt (**). Eben dieser Geschichtschreiber erzählt uns S. 36, daß Otto eid- und friedbrüchig geworden, und dem Bißthume Freysing einen Schaden von 20000 Mark Silber zugefügt hat. Was die fernere Anregung betrifft, die der Hr. Gegner von den Bischöfen von Salzburg und Regensburg macht, so haben sich selbe im Jahre 1203 nur mit Gewalt Gerechtigkeit verschafft. Man muß auch diese ältere Zeiten und die Vorgänge derselben aus einem andern Gesichtspunkte betrachten. Der Adel dieser Zeiten, schreibt Hr. Mumelter im Versuche einer systematischen Reichsge-

(*) Horum pleraque (quæ contra Conradum scripta sunt) ex Aventini potissimum ingenio fuisse profecta suspicor, quibus nos tanto ægrius subscribimus, quanto luculentius, quid inter Conradum Episcopum & Ottonem actum fuerit, ex libro traditionum docemur. In der Urkunde wird gesagt: *Dux in recompensationem dampnorum, que intulit ipse & Pater ejus Episcopo frisingensi in possessionibus, que ad mensam suam pertinent, promisit octogintas libras Ratisponensis monete &c.*

(**) Clericorum libertas & Ecclesiarum emunitas a Deo primum & principaliter secundario ab Imperio sequente Deum, & a cunctis Katholicis retro principibus concessa, — — & sæcularium Principum confirmata privilegiis interdum exigentibus aliquorum Clericorum excessibus, interdum sola Laicorum malitia faciente in tantum conculcata succubuit, & fere prorsus evanuit, adeo ut inter divinum publicumque jus & privata commoda nihil videatur differentiæ remansisse, cum in Angariis, & perangariis æquales sint ho-

geschichte Seite 403, zeichnete sich eben so sehr durch Wildheit, und rohes Wesen aus, als der heutige durch angenehme Manieren und Feinheit. Selbst die Sitten der hohen Geistlichkeit waren im Durchschnitte nicht milder. Die Kirchengesetze verbothen ihnen zwar Falken und Jagdhunde, sie ließen ihnen aber die Waffen wider Mitmenschen; als wenn Menschen morden, oder morden helfen, weniger zu bedeuten hätte, als ein Thier erlegen. **Schmidts Geschichte der Deutschen B. 4. K. 7.**

Ad e) Ist es wohl zu vermuthen, daß so viele fromme und eifrige Herzoge und Kuhrfürsten in Baiern durch so viele Jahrhunderte ihre theuerste Regentenpflicht vergessen, das Gefühl für das Wohl des Volkes unterdrückt, und jene Mittel zu ergreifen vernachläßigt haben, um die Bischöfe nach der ersten Absicht bey Einsetzung des Christenthums an den Ort zu setzen, welcher ihnen nach den Grundsätzen der ersten Zeiten angemessen war? Glauben Sie mir, daß in dem ersten Augenblicke, da unsere Regenten seyn werden wie die ersten Christen, kein geistlicher Fürst mehr fodern wird, als zu seyn, wie die Bischöfe derenselben.

---

hodie sicut populus, sic sacerdos. Proinde Nos Otto Dei gratia Palatinus Comes Reni & Dux Bawariæ, quia Clericorum servitus ad dolores pertinet, cum Patres nostri sint, — — Clericis plenam libertatem restituimus, & concedimus, promittentes bona fide nos de cætero Clericis & Ecclesiis — — servaturos omnem emunitatem, omnia jura, privilegia, quæ eis a Canonibus, & fidelibus Principibus sunt concessa. Et licet jus Nostrum, si quod ad Nos a nostris majoribus, vel consuetudo, vel alius traduxit titulus, facultates nostras non minimum augmentasse quibusdam visum fuerit, promittimus tamen, quod deinceps a Clericis vel Ecclesiis aut possessionibus earundem nihil exigemus, nec a nostris exigi permittemus indebitum: nihil extorquebimus, non mittemus servos vel milites vel venatores induendos: non exigemus equos, non albergariam, nisi quod commode possit, & sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare. Non capiemus Clericos, nec capi faciemus, imo injuriose capientes pro nostri officii debito puniemus, & honorem & protectionem Clericis, prout potuerimus, impendemus. Excitavit autem nos ad hoc faciendum & promittendum amor & dilectio Karissimi Patris & Domini nostri Chunradi frisingensis Episcopi, qui post multas gwerras & graves discordias nobiscum ad pacem rediit &c. **Aus dieser einzigen Urkunde kann unser Hr. Gegner sehr vieles erlernen.**

Zweyte Abtheilung.

Gesinnungen und Lehren der ersten Christen hierüber.

Die ersten Christen, sagt unser Hr. Schriftsteller, waren a) ganz überzeugt, daß der Staat von Gott gegründet sey, und nach der Lehre des Paulus soll Jedermann den Vorstehern unterthänig seyn. Dieses lehrten auch b) die Väter der Kirche, besonders Papst Gregor der große, und so dachten c) die ersten Christen und die ersten Bischöfe, die die beßten Bürger des Staats waren.

Bemerkungen ad a, b, & c) Auch die dermaligen Bischöfe sind überzeugt, daß der Staat von Gott gegründet, und sie predigen und lehren den Gehorsam gegen den Regenten. Sie folgen auch hierinnfalls dem Beyspiele der alten Christen und der Kirchenlehrer. Nur verlangen sie mit Papst Gregor dem großen, daß die Beherrscher der Staaten die geistlichen Satzungen verehren, und sich in die Sachen der Priester nicht einmischen sollen (*).

Dritte Abtheilung.

Die Kaiser übten nach Annahme der christlichen Religion diese Majestätsrechte unter dem Christenvolke aus.

Diesen Satz zu bestärken, legt uns der Hr. Gegner folgende Beweise vor. a) Die Kaiser riefen Konzilien zusammen. b) Bey den Bischofswahlen hatten sie das meiste Gewicht, und das entscheidende Urtheil. c) Die Bestimmung und Abänderung des Kirchensprengels betrachteten sie als eine in das politische System einschlägige Sache. d) Justinian der Kaiser hat sein Geburtsort Justiniana prima genannt, von dem Erzbißthume getrennt, und zu einem Erzbißthume erhoben. Auch hat er e) andre dergleichen einschlägige Verordnungen gemacht; und

(*) Nobis & omnibus notum est, piissimos Dominos disciplinam diligere, ordines servare, Canones venerari, & se in *causis sacerdotalibus* non miscere. *Lib. VI, Epist.* 25. Mehrere dergleichen Stellen kann der Hr. Gegner in dem *Commentario de finibus utriusque potestatis Ecclesiasticæ & Laicæ &c.* finden, besonders Seite 104, *Cap. VII. De rebus Ecclesiasticis non licet Principi laico leges novas condere &c.*

und f) diese Befugniß in Abänderung der Bißthümer bestättigen die Konzilien zu Kalcedon, und das konstantinopolitanische in Trullo.

Bemerkungen ad a) Den Einwurf, daß die Kaiser die Befugniß hatten, Konzilien zusamm zu berufen, haben mit dem Annat in *Apparatu ad Theologiam positivam Tom. II, pag.* 7 schon alle Theologen beantwortet, und wir werden auch in der 4 und 5 **Abtheilung** hinlängliche Antwort ertheilen. Es kann über diesen Gegenstand Thomassin *P. I, L. I, C.* 11, *n.* 9 nachgelesen werden.

Ad b) Der eben belobte Thomassin bestimmt *P. II, L. II, C.* 6, 13, 15, 16, C. 20 *usque* 28 die Schranken ganz genau, in wie weit die Befugniß und die Rechte der Kaiser bey den bischöflichen Wahlen sich erstrecket habe. Wir werden hievon noch öftere Meldung zu machen Gelegenheit finden.

Ad c) Die Kaiser haben ohne Einstimmung des Papstes die Abänderung der Bißthümer niemals unternommen. Nur mit Einwilligung der Päpste ist im Jahre 1465 Wienn zu einem Bißthume, und nachmals 1723 zu einem Erzbißthume erhoben worden. Auch die Abänderungen, welche Kaiser Joseph mit Prag, Linz und Budweiß gemacht hat, sind mit Einwilligung des Papstes vorgegangen. In Belang dieser Sache wird noch öfters die Rede vorkommen.

Ad d) Diesen Einwurf hat der Verfasser der **Gründe wider die projektirte Zertrennung der Bißthümer** S. 7 schon beantwortet, wo aus dem Baronius erwiesen wird, daß die zween Päpste Agapit und Silver sich dem Anlangen des Kaisers widersetzten, und für unbillig erachteten, daß ein neues Erzbißthum aus dem Schutte und Drümmern der zernichteten Bißthümer emporsteigen soll. Daß aber Papst Vigil zu Errichtung dieses Erzbißthumes seine Einwilligung ertheilt hat, bekennt Justinian selbst in der 131 Novell C. 3 mit den Worten: Ipsum vero a proprio ordinari Concilio, & in subjectis sibi provinciis locum obtinere *Sedis Apostolicæ Romanæ*, secundum ea, quæ *definita sunt a sanctissimo Papa Vigilio.* Wir fügen noch bey, was hievon Thomassin schreibt. Constantinopolis & Justiniana prima in summum quemdam dignitatis apicem provectæ sunt ex necessaria dispensatione, ut Imperatoribus grati-

fi-

ficaretur, & vicem aliquam beneficiorum rependeret Eccleſia, quam illi novis ſubinde beneficiis cumulabant. *P. I, L. I, C.* 32, *n.* 4, Eben dieſer Gelehrte verwirft *n.* 1. die Meynung des Hrn. Gegners, daß nämlich die Kaiſer die Beſtimmung und Zertrennung der Bißthümer als eine bloß in die Politik einſchlagende Sache betrachtet, und angeſehen haben.

Ad e) Es iſt nicht zu läugnen, daß Juſtinian einige in die Kirchendiſziplin einſchlägige Verordnungen gemacht hat. Allein dieſe hatten nur ihr Gewicht, nachdem ſie von der Kirche angenommen und gutgeheißen worden. Wir berufen uns hierinnfalls auf das Zeugniß eines Mannes, der ein wahrer Freund der Wahrheit war, und der dieſe Regel in Belang dergleichen Verordnungen feſtſetzet. Es iſt dieſer Alexander Natalis, aus deſſen Kirchengeſchichte *Sæculi VI, Cap.* 7, *Art.* 2 wir die auf ebendieſen Kaiſer anpaſſende Stelle ausheben: Si quas novas leges tulit de *eccleſiaſtica diſciplina Juſtinianus*, vim illæ non habuerunt ullam, niſi quia ſint ab Eccleſia receptæ & approbatæ. Sicut enim leges de rebus *mere civilibus* in Conciliis promulgatæ nullius ſunt roboris, niſi quia ratæ habentur a Principibus laicis: ita nec leges de *rebus eccleſiaſticis* a ſecularibus Principibus conditæ ullius ſunt momenti, niſi ab *Eccleſia* ratæ habeantur. Die meiſten Verordnungen dieſes Kaiſers ſind auch ſchon vorhin von der Kirche und den Vätern gemacht und verfaßt worden, wie dieſes Eſpen in *Tract Hiſt. Can. P.* 10, *C.* 1, §. 6 mit mehrern behauptet. Es lohnt der Mühe, daß wir hier noch das Zeugniß eines gelehrten Proteſtanten anführen: Quæcunque in *Codice*, aut in *Novellis*, *de perſonis cauſisve eccleſiaſticis a Juſtiniano* aſſeruntur, ab eccleſiaſtica aliqua *poteſtate* antea ſancita fuerunt, quam illuc relata; ut ex ſingulorum iſtiusmodi locorum inductione cuivis canonici pariter atque politici jurisperito facile patebit. Guiliel. Beveregius *in Prolegomenis ad Synodicon ſive Pandectas Canonum ab Eccleſia græca receptorum N.* 2 *Prolegom.*

Ad f) Die Konzilien ſagen nicht, daß der Kaiſer dergleichen Eintheilung oder Verlegung der Bißthümer ſelbſt und eigenmächtig unternehmen könne. Sie behaupten nur, daß es ſchicklich ſey, daß in der Reſidenzſtadt des Kaiſers ein bi-

bischöflicher Sitz sey. Es wurde auch meistentheils in den Städten, wo die Kaiser ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, ein Metropolitan aufgestellt. Non dissidet a similitudine veri, convaluisse jam ævo Constantini diœceses civiles, & Metropolitanum ejus urbis, quæ caput erat cujusque diœceseos, majori quam alios in honore fuisse. Augescebat enim quodammodo Ecclesiæ honor & amplitudo pro urbis magnitudine. Eo rerum civilium gratia veniebant totius diœceseos Episcopi: illis plerumque a loci Pontifice patrocinium impendebatur: crebrius ibi habebantur concilia: aderant, qui rei privatæ & domesticæ causa affluerunt ex tota diœcesi Episcopi &c. Thomassinus *P. I, Lib. I, C.* 17, *n.* 3.

Vierte Abtheilung.

Von dem Majestätsrechte der Herzoge in Baiern, bis nach Thassilo.

Nachdem der Hr. Verfasser in der **dritten Abtheilung** die Ausübung der Majestätsrechte der Kaiser unter dem christlichen Volke erwiesen hat, schreitet er in der **vierten Abtheilung** zu dem Beweise der Majestätsrechte der Herzoge über die Bischöfe. Die Gründe, auf welche dieses Majestätsrecht hinaufgezimmert wird, sind diese: a) Theodo schenkte dem heil. Rupert die in ihrem Schutte zum Theil vergrabene Stadt Juvavium, heute Salzburg, und einen umliegenden Bezirk von mehr denn zwoen Meilen, nebst einigen Dörfern zum Wohnorte. b) Die päpstlichen Gesandten sollten sich auf Anbefehlung des Papstes mit Herzog Theodebert berathschlagen, wie eine Versammlung der Priester, der Richter, und aller der Vornehmsten der Nation anzustellen wäre, um den Gottesdienst und die Kirchenzucht anzuordnen, und Bißthümer zu errichten. c) Die Bißthümer sollten nach den Regierungsdistrikten angelegt werden. Es ist also d) wohl zu glauben, daß diese Versammlung auf Befehl des Herzogs wirklich zu Stande gekommen, und Bischöfe aufgestellt worden, ohne sich jedoch in einen besondern Kirchensprengel ausschließungsweise einzuschränken, sondern sie folgten meistentheils dem Hofe der Herzoge. e) Herzog Otto hat dem von den Hunnen vertriebenen Bischof zu Lorch Vevilo seinen Sitz in Passau angewiesen. f) Bonifazius hat Odilone Duce consentiente Bißthümer in Baiern errichtet, und Odilo vergab das durch

den Todt Johannis entledigte Bißthum Salzburg an Virgil. g) Thassilo hat beträchtliche Schankungen an die Bißthümer gemacht, und das Konzilium in Dingolfing gehalten, worauf die Landbischöfe von Neuburg, Seben, Salzburg, Passau, Regensburg und Freysing erschienen sind. h) Er machte den Bischöfen darinn Vorschriften, und i) so behaupteten die Agilolfinger ihre Majestätsrechte in Ernennung der Bischöfe.

Bemerkungen. Den Satz, daß die agilolfingischen Herzoge keine Majestätsrechte besaßen, und keine ausübten, hat Hr. Kleinmeier aus der Macht der fränkischen Könige über die Herzoge erwiesen; und zwar **Seite** 7 — 9 aus den baierischen Gesetzen selbst, und aus der Geschichtskunde, vermöge welcher die fränkischen Könige die Herzoge wirklich bestellt, **Seite** 10, und auch aus diesem Grunde, weil sie Befehle an die baierischen Herzoge ertheilt, **Seite** 11, 12, und die Herzoge entsetzt haben. **Seite** 13, 17. Daß Norikum schon zu Kaiser Justinians Zeiten ein fränkischer Staat gewesen, daß Baierland zu Zeiten Herzog Tassels II eine fränkische Reichsprovinz war, und selbe die fränkischen Könige als ihre Monarchen anerkannten, und daß zu Zeiten eben dieses Herzogs sich lebhafte Spuren fränkischer Krongüter, und königlicher Unterthanen im Baierlande vorfinden; dieses beweiset Heyrembach **Seite** 33 ꝛc. 87 ꝛc. 112. Noch mehrere Gründe gegen das Jus Regium in Ecclesiasticis liefern uns des Hrn. Raths **unparteyische Abhandlung**, und die **Vertheidigung** dieser **Abhandlung**. Selbst gebohrne Baiern, als P. Gusl in seinem Commonitorio &c. **Seite** 108, 111 ꝛc. und der Abt Desing in **Deutschlands untersuchter Reichsgeschichte** S. 388 ꝛc. haben den Ungrund dieses angepriesenen Majestätsrechtes aufgedeckt, und alle Scheingründe statthaft widerlegt. Auch aus den angeführten Beweisen des Hrn. Gegners wird das vorgegebene Majestätsrecht nicht erprobet. Denn wir antworten

Ad a) Daß mit der Schankung des Theodo kein Majestätsrecht verbunden ist. Auch andre Herzoge und Fürsten haben durch ihre Schankungen zu Errichtung der Bißthümer beygetragen, ohne daß deren Nachfolgern beyfällt, ein Majestätsrecht sich deßwegen zuzueignen. Wie viele Schankungen haben nicht die Kaiser den Herzogen gemacht, und was würde man sagen, wenn deren Nachfol-

ger

ger ein unumschränktes Majestätsrecht sich dermal über selbe beylegen würden? Salzburg war im Schutte begraben, und eine wilde waldichte Gegend. Und da nach Vorschrift der baierischen Gesetze *Tit. I, C.* 1 jedem freyen Manne frey stund, der Kirche Schankungen zu machen, so hat auch Theodo für das aufgezündete wahre Glaubenslicht verbunden, die Mühe und Arbeit des heil. Rupert mit dieser Schankung belohnen können. Daß aber die Erzbischöfe in Salzburg unmittelbar unter den karolingischen Königen stunden, ohne Abhang von einem Herzoge in Baiern, und daß die Herzoge kein landesherrliches Eigenthum über das Erzstift Salzburg hatten, beweiset Kleinmeier **Seite** 31, 70, S. 72—114.

Ad b & c) Aus der Berathschlagung, so Martian Bischof von Sabina mit dem Herzoge wegen Errichtung der Bißthümer nach Vorschrift des Schreibens Gregor II pflegen sollte, läßt sich kein Jus regium in Ecclesiasticis erzwingen. Selbst das belobte päpstliche Schreiben giebt den Ausschlag in der Sache. Es enthält dieses die Worte: Eruditos sana doctrina viros ordinetis antistites ex *authoritate beati Petri Apostoli*, nicht authoritate Bojariæ ducis. In eben diesem Schreiben lesen wir auch: Catholica sanctorum Patrum *authoritas jubet*, ut bis in anno — synodalia debeant celebrari. Und der Hr. Verfasser der Schrift: **Vertheidigtes** *Jus regium in Ecclesiasticis* **der Herzoge in Baiern** ꝛc. irret sehr, da er §. 2, *n.* 7 die Worte authoritate S. Petri nun in ein **apostolisches Ansehen** umbildet.

Ad d) Ist um so minder wahrscheinlich; weil Gregor III. den Bischöfen in Baiern befohlen hat, die Synode an dem Ort zu halten, welchen Bonifazius bestimmen wird (*).

Ad e) Ist die Antwort in der **Vertheidigung** des Hrn. Rathe S. 23 zu finden, und kann man wohl aus diesem, daß Utilo den mit seinen frommen

 Prie-

(*) Catholica SS. Patrum authoritas jubet, ut bis in anno Synodalia debeant celebrari. — Et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit (Bonifacius), sive juxta Danubium, sive in civitate Augusta, sive ubicunque judicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini. *In Concil. Tom. VIII Coleti p.* 204, *Epist. Gregorii ad Episc. Boiariæ.*

Priestern vertriebenen Bischof zu Passau aufgenommen hat, auf ein Jus regium in Ecclesiasticis folgern?

Ad f) Die Einwilligung zu Errichtung der Bißthümer beweiset kein Jus regium, und die Bischöfe wurden nicht authoritate regia, sondern ex authoritate beati Petri Apostoli von Bonifazius aufgestellt (*). Auch ist diese Errichtung consensu atque præcepto *Domini Pipini Regis* & *Odilonis Ducis* geschehen. Was hätte wohl Pipin dabey zu sagen gehabt, wenn Odilo das Majestätsrecht in geistlichen Sachen hatte? Nicht der Herzog Odilo, sondern Pipin hat das Bißthum Salzburg dem Virgil eingeräumt (**), wie ebenfalls Karl der große dem Arno dieses Bißthum ertheilt hat (***).

Ad g) So wenig die von Thassilo gemachten Schankungen ein Majestätsrecht erproben, Gusl pag. 111, n. 148, eben so wenig beweiset dieses das Konzilium zu Dingolfing. Schon die pag. 19 in der Note angebrachte Urkunde saget ganz klar, daß die Bischöfe bey der Synode, die Bonifazius ausschreiben würde, erscheinen sollen. Daß Thassilo hierinnfalls seine Macht überschrit-

(*) Adhibito trium Episcoporum conventu probabiles fide ac boni testimonii & eruditos sanæ doctrinæ viros ordinetis Antistites ex authoritate beati Petri Apostoli. Epistola Gregorii II. ad Bonifacium apud Labb. *Tom. V. Concil. p.* 1432. Es war ein Meisterstück der Klugheit des heil. Bonifazius, schreibt Schmidt in der Geschichte der Deutschen B. 2, K. 12, S. 291, daß er die weltlichen Fürsten in das Interesse der Religion mit einzuschließen gewußt. Was würde Bonifazius, als ein fremder Priester, mit mächtigen Laien haben anfangen können? Ohne Schutz der Fürsten, schreibt Bonifazius an den engländischen Bischof Daniel, kann ich weder das Volk regieren, noch die Priester und Diakone, die Mönche und Diener Gottes beschützen, noch kann ich die Gebräuche der Heyden und die Götzenopfer im Deutschlande ohne seine Befehle und darauf gesetzte Strafe verhüten.

(**) Pipinus misit eum (Virgilium) præfato Duci Odiloni, ac concessit ei Episcopatum Salzburgensem. Author *antiquiss. Historiæ* apud Hansitz. *Tom. II. p.* 77. *Vita S. Virgilii* apud Basnage *Tom. III, P. II, p.* 287 & *in Canisii Lect. antiq.*

(***) Postquam Carolus Imperator Hunnis ejectis Episcopatus dignitatem Juvavensis Ecclesiæ Rectori commendavit Arnoni scilicet, & suis successoribus tenendi perpetualiter atque regendi perdonavit. Anonymus *in vita S. Virgilii* apud Canisium *Tom. VI. Antiq. Lect.* Mit mehrern hat Kleinmeier S. 24 diese angeführte zween Scheingründe widerlegt.

schritten, zeuget ganz offenbar Rathe in seiner Abhandlung S. 10 durch das Zeugniß des Velsers *Lib. V Rerum boicar.* Ebendiesen Einwurf hat P. Gusl in *Commonitorio* S. 109 und 110 gründlich gehoben. Daß doch die Hren. Gegner gar keine gegnerische Schriften lesen!!!

Ad h) Thassilo hat sich hierinnfalls zu viel angemaßet, und muß die Berufung der Synode zu Dingolfing, und die darinn gemachte Vorschrift einiger Gesetze als ein bloßes Attentatum betrachtet werden. Concilia cogere, & *leges condere*, Regum nimirum apud Francos munus, schreibt Velser *Libr. V Rerum boicar.*, wo er auch dieses Unternehmen dem Hochmuthe des Tassilo beymißt, der so viele üble Folgen dem Herzoge zugezogen hat. Wer die Macht hatte die Synoden zu berufen, ist schon oben pag. 19 in der Note bewiesen worden. Und wenn auch Thassilo in dieser Synode Vorschriften für die Bischöfe und Geistlichkeit gemacht hätte, so finden wir hier nichts Widersinniges. Ein weltlicher Fürst, besonders bey einem allgemeinen Verderbniße der Geistlichkeit (und dieses war eben der Fall, wie aus dem ersten §. des Konzils erhellt) ist allerdings befugt, auf ihre Verbesserung zu denken; als wenn er den Bischöfen und Aebten nicht sagen dörfte, sie sollen die kanonischen Dekrete beobachten, die Mönche auf keine Pfarreyen setzen, §. 2? Man soll die Sonntage nach den Gesetzen heiligen, §. 6 ꝛc.? mit einem Worte: Alles, was in dieser Synode Thassilo auch festgesetzt hat, sind schon hundertmal verordnete Dinge, die er vermöge der seiner Würde anklebenden Pflicht, Religion und guten Sitten zu erhalten, und als Vollstrecker des Kanons mit größtem Rechte betreiben konnte. Hat Thassilo in dieser Synode den Bischöfen Vorschriften gemacht, so haben auch die Bischöfe dem Thassilo II. in dem im Jahre 763 zu Aschaim gehaltenen Konzil ebenfalls sehr merkwürdige Vorschriften ertheilt.

Ad i) Lächerlich ist es, daß unser Hr. Gegner das Ernennungsrecht der Bischöfe, welches er den Herzogen beyleget, auf das baierische Gesetz gründet: Si quis Episcopus, quem constituit *Rex &c.* (*) Sind wohl jemal in den al-

ten

(*) *Vel populus elegit sibi Pontificem.* Diese Worte hat der Hr. Gegner beflissentlich hinweggelassen. Es ist sehr merkwürdig, daß das Gesetz das Ernennungsrec-

ten baierischen Gesetzen die Herzoge Reges genannt worden? Nach der Sprache dieser Gesetze stund die Bestellung der Bischöfe bey dem Könige der Franken, oder bey dem Volke. Kleinmeier S. 18 und 23 ꝛc. Doch hievon mit mehrerm in der folgenden Abtheilung ad lit. d).

Fünfte Abtheilung.

Vorzüglich thaten sich die fränkischen Könige in Ausübung ihrer Majestätsrechte hervor.

Diesen Satz beweist der Hr. Gegner durch folgende Gründe. a) Die fränkischen Könige übten die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen jedesmal als Beherrscher der Staaten unstreitig aus. b) Die vorhandenen Kapitularia geben hievon den beßten Beweis. Sie riefen c) Versammlungen zusammen, und d) ernannten Bischöfe, und haben auch selbe e) wiederum abgesetzt. Sie bestimmten f) die Gränzen des Kirchensprengels, wie das Bißthum Bremen, Salzburg und Passau, und g) besonders Neuburg hievon Beyspiele geben; aus welch-letzterm besonders erhellet, daß die Regenten die Absönderung eines Bißthumes von dem andern als ein bloßes politisches Wesen angesehen, und ihre Rechte ohne Widerspruch ausgeübt haben.

Bemerkungen ad a) Den von unserm Hrn. Gegner aufgestellten Satz hat schon der gelehrte Stainhauser in seiner Abhandlung de feudis Ecclesiasticis C. IV, §§. 138 und 139 mit mehrern widerlegt, in welchen er die zween Gegensätze in das Mittel stellt: *Francorum Reges neutiquam jus quoddam regium in Ecclesiasticis usurpabant. Neque Imperatores stirpis Carolingicæ &c.* Und im vorgehenden 132 §. behauptet er mit vielen historischen Gründen: *Principes sine privilegio non audebant Episcopos constituere &c.* Der Hr. Gegner beruft sich zwar auf die Dissertation des Grebners *de statu Ecclesiæ sub imperio Regum & Imperatorum stirpis Carolingicæ.* Ich habe diese Abhandlung gelesen, aber nirgends gefunden, daß die fränkischen Könige eine gesetzgebende Gewalt in Kirchensa-

---

recht der Bischöfe nur dem Könige oder dem Volke zueignet, und von dem Herzoge keine Meldung macht.

sachen ausgeübt haben. Vielmehr habe ich mehrere Stellen bemerkt, welche die von dem Hrn. Gegner vertheidigte Landeshoheit der Herzoge ziemlich herabsetzen. Ein Beyspiel hievon findet man S. 24: Tassilo Dux Bojoariorum cum primoribus gentis suæ Compendium venit, & more francico in manus Regis invassati cum manibus suis semetipsum commendavit fidelitatemque tum ipsi Regi Pippino, quam filiis ejus Karolo & Karolomanno jurejurando super corpus S. Dionysii promisit; sed non solum ibi, verum etiam super corpus S. Martini & S. Germani simili Sacramento fidem se prædictis Dominis suis diebus vitæ suæ servaturum est pollicitus. Ad an. 764: Rex Pippinus suscepit bellum bojoaricum propter Thassilonis Ducis defectionem &c. Und da im Jahre 787 Thassilo abermal die Landeshoheit an sich zu bringen suchte, ist er von Karl mit Krieg überzogen, und allenthalben bekriegt worden. Perspiciens Thassilo se ex omni parte circumdatum — coarctatus venit ad Karolum, tradens se manibus ejus ad servitium reddens ducatum sibi commissum a Pippino Rege, & se in omnibus peccasse & male egisse confessus est, & denuo renovans Sacramenta dedit XII obsides & tertium decimum filium suum Thiedonem &c. Staindelii Chronicon apud Oefelium *Tom. I, fol.* 433. Wo läßt sich hier nur ein Schatten von einem Jure Regio erblicken? Nur die fränkischen Könige haben das Jus Regium in Baiern ausgeübt, und mit welcher Gewalt diese in Kirchensachen gehandelt haben, beweiset weitläuftig Desing S. 463 **von dem *Jure Sacrorum* bey den Karolingern**, und S. 502 **vom fränkischen *Jure Sacrorum***, wo er diesen Gegenstand mit vielen Urkunden beleuchtet.

Ad b) Die Gesetze und Kapitularia wurden mit allgemeiner Einstimmung der Stände abgefaßt, und zwar geistliche so wohl als weltliche Gesetze; nicht daß der König oder die weltlichen Stände, solche geistliche Gesetze gemacht hätten, sondern daß sie die von der Geistlichkeit privative in ihrer Sesion verfaßten Gesetze angenommen, und durch ihre Einstimmung in den Reichsrezeß haben setzen lassen. Dieses beweiset mit mehrern Desing S. 201, und Gusl pag. 55, n. 76. Sehr weitläuftig behandelt diesen Gegenstand *Commentarius de finibus Potestatis Ecclesiasticæ & Laicæ* S. 141 — 160. Und wir müssen

de-

dem Hrn. Gegner das ganze 10 Kapitel dieses Buches zur Nachlese anempfehlen.

Ad c) Eben die Kapitularien, von welchen wir vorhin gehandelt, geben in der Sache den Ausschlag. In dem 6ten Buche der Kapitularien wird festgesetzt, daß die Konzilia oder Versammlungen ohne Befehl des päpstlichen Stuhles nicht sollen zusammenberufen werden (*). Man erinnere sich, was über diesen Gegenstand Gregor der dritte, dessen Schreiben wir in der vorigen Abtheilung pag. 19 in der Note angeführt haben, verordnet hat. Nicht minder giebt in der Sache eine Aufklärung das 105 Sendschreiben des Bonifazius, in welchem er meldet, daß er eine Synode auf Anbefehlung des Papstes und Bitten der Könige in Franken versammelt habe (**). Mehrere Bemerkungen über diesen Satz liefern Desing S. 479 **von des Königs Rechte bey Kirchenversammlungen** ꝛc., und Gusl *pag.* 58, *n.* 75 *de Conciliis*, welcher die Anmerkung beyfüget: Distinguendum est inter authoritativam & adminicularem convocationem, prout distinxit Hincmarus *Opusc.* 55 *Capit. C.* 20 de Synodo francofurtensi dicens, eam *jussione Apostolicæ Sedis convocante Imperatore Carolo M.* celebratam esse.

Ad d) Bonifazius hat nur auf Anbefehlung des Karlmanns einen Bischof geweiht. Carolomannus commendavit. Thomassin zeuget mit unumstößlichen und aus der Geschichte entlehnten Beweisen *P. II, L.* 2, C. 20, 21, 22, 24, daß in Frankreich und Deutschland unter den fränkischen Königen die Bischöfe von dem Clero gewählet worden, und daß Papst Zacharias nur wegen der gefährlichen Zeiten, und wegen der Zerrüttung der Bißthümer dem Könige Pipin erlaubte, mit Beyrath seiner beßten Leute die Bischöfe zu ernennen. *citat.* Thomass. *P. II, Lib. II,* C. 20, *n.* 6, und die Capitularia Caroli M. de anno 803 behaupten: Ut Episcopi per electionem cleri & populi secundum

(*) Authoritas ecclesiastica atque canonica docet, non debere absque sententia Rom. Pontificis concilia celebrari. C. 371.

(**) Synodum congregandam & hortandam *jussu* Pontificis Romani, & *rogatu* Principum francorum & gallorum sub spe restaurandæ legis Christi suscepi. *Epist.* 105 *ad Cuthertum Archiepiscopum.*

dum ſtatuta canonum de propria diœceſi eligantur. Der ſchon öfters belobte Deſing hat dieſe Sache ſehr weitläuftig abgehandelt, da er S. 410 **von der kanoniſchen Biſchofswahl** ſchreibt. Auch hat P. Guſl dieſen Einwurf *pag.* 62, *n.* 71 *de electione* hinlänglich beſeitiget. Die baieriſchen Biſchöfe haben ſo gar auf der Kirchenverſammlung zu Salzburg den Kanzler des Kaiſers Wiching Biſchof zu Paſſau abgeſetzt, weil er wider die geiſtlichen Rechte das Bißthum von **weltlicher Hand** bekommen hatte. Hanſizius *in Germania ſacra Tom. I, pag.* 170.

Ad e) Das einzige angeführte Faktum, daß Karl Martellus den Rigobert von ſeinem biſchöflichen Sitze vertrieben hat, beſtärket den Satz nicht hinlänglich, daß die fränkiſchen Könige die Befugniß hatten, die Biſchöfe abzuſetzen. Selbſt Flodoard, der dieſe Thathandlung erzählt, ſchreibt hievon: Carolus Martellus Rigobertum Epiſcopatu remenſi *perturbavit.* Dieſes Wort hat gewiß nicht das Gepräg einer Gerechtſame oder Befugniß, und man muß in Wahrheit von Vorurtheilen ſehr verblendet ſeyn, wenn man ein einzelnes Attentat zum Beweiſe einer Sache anführt, und hieraus ſchließen will, daß die Herzoge in Baiern die Befugniß hatten, die Biſchöfe abzuſetzen. Ganz anders reden die baieriſchen Geſetze.

Ad f) Nach Zeugniß des Alexander Natalis *Hiſt. Eccleſ. Tom. VI, pag.* 230, iſt die Stiftung des Bißthumes Bremen auf Befehl und Bewilligung des Papſtes Hadrian I. geſchehen, auch wurde hiezu die Einwilligung des Erzbiſchofes zu Mainz erfodert (*). Und da nachhin Bremen zu einem Erzbißthume erhoben worden, wurde dießfalls eine Synode gehalten, auf welcher der Erzbiſchof zu Kölln ebenfalls ſeine Einwilligung ertheilet hat (**). Karl der große hat nur den Papſt

(*) Quaauctoritate Carolus Bremenſem Epiſcopatum erexit, docet ipſe in præcepto de inſtitutione Epiſcopatuum per Saxoniam, dum ait: *Summi Pontificis Hadriani præcepto*, nec non Moguntiacenſis Epiſcopi Lullonis, omniumque, qui adfuere Pontificum conſilio, Bremenſem Eccleſiam Willebado commiſimus. Apud Grebner *de Statu Eccleſiæ ſub Imperat. ſtirpis Carolingicæ, p.* 129.

(**) Poſtremo tamen & ipſis Regibus Ludovico & Lothario, & cunctis ibi pro hoc ipſo aggregatis Epiſcopis, eum (Guntharium) *rogantibus*, & omnino cauſa *neceſſitatis* id licitum fore dicentibus reſpondit, ſi *apoſtolica auctoritate id firmaretur*, ex ſe quoque ratum fore. *Vita S. Anſchariі L.* 1, C. 20.

Papst Les III. bewogen, Salzburg zum Metropolitan zu erheben (*). Und daß dem Papste die Befugniß zustehe, die Gränzen der Bißthümer zu bestimmen, und wenn über die Gränzen der Diözesen ein Streit entstünde, den richterlichen Ausspruch zu ertheilen, hat schon mit mehrern der Verfasser der **Gründe gegen die projektirte Zertrennung der Bißthümer** S. 5 — 30, unumstößlich bewiesen.

Adg) Das Argument, daß das Bißthum Neuburg mit Augsburg vereiniget worden, und auf welches sich der Hr. Gegner brüstet, widerlegt Hr. Stein in der **Abhandlung von dem ehemalichen Bißthume Neuburg**, S. 419, wo er also schreibt: „Es ist gewiß, daß der Bischof von Neuburg unter dem Metropolitan von Salzburg stund; der Bischof zu Augsburg im Gegentheile dem Metropolitan von Mainz unterworfen war: aus diesem folgt, daß ohne **Einwilligung** des Erzbischofes von Salzburg der bischöfliche Sitz von Neuburg nicht hat nach Augsburg transferirt, und dem Stuhle zu Mainz unterwürfig gemacht werden können: indem die Uebersetzung eines Bißthumes nach dem alten Gebrauche der Kirche jederzeit ein Gegenstand eines Konziliums ist.“ Der gelehrte Stein beweiset nachhin S. 420, daß zu Rom eine Kirchenversammlung gehalten worden, und daß in dieser eben jene Personen, welche zu dieser Unterhandlung in Ansehung der Translation des Neuburger Bißthumes unmittelbar nothwendig waren, auch zugegen gewesen. Daß ohne **Einwilligung** und Beystimmung des Papstes dieses Bißthum nicht hat können getrennt werden, hievon liefert uns mehrere Proben der Verfasser der **Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten, und Errichtung neuer Bißthümer**, S. 43 — 53. Wenn der Regent, wie unser Hr. Gegner schreibt, die Absönderung eines Bißthumes von dem ältern als ein bloßes politisches Wesen ansehen, und seine Rechte ohne Widerspruch ausüben kann, warum hat denn Kaiser Heinrich in der Synode zu Frankfurt kniefällig den Heinrich Bischof zu Wirzburg um Abtretung eines Theils seines Bißthumes gebethen? Warum hat eben dieser Kaiser den Meginosus, Bischof zu Eichstätt, zur Abtretung einiger Pfarreyen, um hiedurch das Bißthum Bamberg zu vergrö-

ßern

(*) *Nos* Deo inspirante cum consilio atque consensu Caroli Regis Francorum *constituimus* vobis metropolitanam sedem. *Epistola Leonis III. ad Episcopos Bavariæ.*

ßern, nicht vermögen können (*)? Und warum hat Otto der große die Errichtung des Erzbißthums Magdeburg bey Lebzeiten Bernhard, Bischofes zu Halberstadt, nicht bewirket (**)? Die vorhin belobten **Gründe gegen die Zertrennung der Bißthümer** stellen S. 64 — 78 noch mehrere Beyspiele der Bischöfe in das Mittel, welche sich mit beßtem Erfolge der Zertrümmerung ihrer Bißthümer widersetzt haben.

Sechste Abtheilung.

Herzog Arnulph erwirbt für sich und seine Nachkommen die Majestätsrechte, und übet sie thätig aus.

Die Gründe, welche unser Hr. Gegner zur Behauptung des obigen Satzes aufstellt, sind die nachstehenden. a) Vom Könige Heinrich hat Herzog Arnulph die vollen Majestätsrechte erhalten. Denn die Bischöfe sollen unter dem Herzoge stehen, und, wenn ein Bischof stirbt; soll Arnulph einen andern ernennen. b) Die Bischöfe müßten an seinem Hofe zu Regensburg erscheinen, und sie baueten sich deßhalben Paläste daselbst. c) Arnulph hat zu Salzburg, Passau, und Seben Bischöfe ernannt. d) Die Bischöfe zogen mit ihm in Krieg, e) erschienen auf seinen Befehl in den Konzilien. f) Er bestättigte die Schankungen, Tausch und Verträge. Und es war g) für die Bischöfe, die gegen den Herzog sich als Feinde bezeigen würden, die Bestrafung durch Gesetze bestimmt.

Bemerkungen. Es ist in der That sehr verdrüßlich, wenn man die veralteten Waaren beständig auskrammt, und selbe mit hochtrabenden Worten anpreiset: **Aus allem dem ersieht man deutlich genug, wie sehr die Bischöfe von dem Herzoge der Grundverfassung gemäß abhängig waren.** Denn alles, was uns der Hr. Gegner von dem vom Herzoge Arnulph erworbenen Majestätsrechte erzählt, ist aus dem Jure regio des Bergmanns entlehnt, und von andern schon mehrmal widerlegt worden. Wir antworten also

(*) *Acta Synodi francofurtenſis* apud Dittmarum *L. VI*, *p.* 383. Gretseri vita S. Henrici C. 10, 11, 12. Hoffmanni Annales Bambergenfes *L. I*, C. 66.

(**) Krantius in *Metropoli* C. 10, *p.* 65, & in *Saxonia L. IV*, C. 7, *p.* 83.

Ad a) Wenn gesagt wird, die Bischöfe sollen unter dem Herzoge stehen, so läßt sich hieraus keine Jurisdiktion oder obrigkeitliche Bothmäßigkeit erzwingen, sondern nur eine aus der Nationalverfassung fließende Subordination. Die Bischöfe waren freye Stände der Nation, die nach den baierischen Gesetzen die Befugniß hatten, die Herzoge zu wählen, und diese großen freyen Stände sollte Heinrich dem Herzoge Arnulph unterworfen haben, durch deren Ansehen und Beyhilfe kurz zuvor Konrad die königliche Würde und Ehre erhalten hat? Stainhauser in Dissert. *de feudis ecclesiasticis C. IV*, §. 134, *pag.* 96 verwirft diese Unterordnung der Bischöfe, welche Heinrich dem Arnulph gemacht haben soll, und beruft sich auf Ludewigs Abhandlung *de Conrado I, C.* 6, §. 2, und andre Gelehrte, welche wegen dieser Unterwerfung der Bischöfe den Geschichtschreiber Luitprand einer falschen Erdichtung um so mehr beschuldigen, da Witichind ein gleichzeitiger Schriftsteller von dem ganzen Vorgange, der doch gewiß zu jenen Zeiten sehr auffallend war, nicht die mindeste Meldung gemacht hat. Selbst Aventin hat diese Wahrheit erkannt, und behauptet, daß Arnulph nur ein *Jus protectionis, clientelæ & advocatiæ* erhalten habe. *L. IV in Annal. Boi. fol.* 456. Und da ferner in ganz Baiern die karolingische Regierungsverfassung beybehalten worden, so hat Arnulph niemal die Landeshoheit im eignen Namen überkommen: oder man erweise, daß Arnulph Dominus territorialis gewesen. Was nun die Ernennung der Bischöfe anbelangt, so widerspricht selbe Kleinmeier S. 109, und Rathe S. 48. Wir sind nachgiebiger, und wollen die von dem Könige Heinrich dem Herzoge übertragene Befugniß, Bischöfe zu ernennen, nicht in Abrede ziehen. Fließt aber wohl aus diesem die Folge von einer Landeshoheit, oder daß Arnulph auch dieses Vorrecht für seine Nachfolger erlangt habe? Nicht das erste; weil sonst auch die von Königen mit dem Wahlrechte begabten Domkapitel und Stiftserbämter sich mit dem Jure regio brüsten könnten. Nicht das zweyte; denn Luitprands Zeugniß, auf welches sich der Hr. Gegner selbst S. 23 gründet, sagt ausdrücklich *L. II, C.* 7: Ut, quod *Prædecessores* non habuere *tui*, *tibi* concedatur. Mein beßter Hr. Gegner! merken Sie wohl: es heißt *Tibi*, nicht *Successoribus*. Eben diese Sprache führt Ditmarus Merseburgensis *L. I* bey Leibniz *Tom. I, pag.* 329: Dux Arnulphus — *Successorum suorum nulli tantum*

tum reliquit honorem. Dieſem ſtimmet bey Annaliſta Saxo *ad an.* 907: Arnulphus —— qui omnes Epiſcopatus Bavariæ ſua manu diſtribuere *ſolus omnium Bavariæ Ducum* accepit poteſtatem. Und eben dieſe Bemerkung macht auch Andreas Presbyter Ratisbonnnſis in ſeiner *Chronica Bavariæ*, da er Seite 17 ſchreibt: Arnulphus electioni Henrici conſenſit, ea tamen conditione, ſi ſibi hoc (*quod deceſſores ſui non habuerant*) concederet, ſcilicet, ut totius Bavariae Pontifices ſuæ poteſtati ſubjacerent, *ut uno defuncto alterum ordinare liceret.* Aus dieſem erhellt ganz offenbar, daß a) vorhin die Herzoge in Baiern die Befugniß, Biſchöfe zu ernennen, nicht hatten. Daß b) dieſes Recht ſich nur lediglich auf die **Vergebung der Bißthümer** erſtreckte, keineswegs aber auf die vollkommene Unterwürfigkeit der Biſchöfe (*). Daß c) dieſes Vorrecht allein dem Arnulph von dem Könige mitgetheilt worden. Und daß d) deſſen Nachfolger ſich dieſes Rechtes niemal angemaßt haben: welches letztere um ſo mehr aus dieſem zu entnehmen iſt; weil Arnulphs Nachfolger ſich dem bekannten Streite zwiſchen dem römiſchen Stuhle, und dem Kaiſer wegen des Inveſtiturrechtes cum baculo & annulo niemals eingemiſcht haben. Ich will hier noch zur Nachleſe anempfehlen Kleinmeier S. 105 — 111 ꝛc. des Rathe **Abhandlung** S. 42 — 51, und deſſen **Vertheidigung** S. 82, 85 ꝛc. (**).

Ad

(*) Es fließt dieſes aus den Worten der oben angeführten *Chronicæ Bavariæ*, und noch deutlicher ſpricht das *Chronicon* Alberti Stadenſis p. 210: Heinricus Arnulpho conceſſit, ut Pontifices Bavariæ ſuæ poteſtati *in dignitatum conceſſionibus* ſubjacerent. Und was Heinrich dem baieriſchen Arnulph wegen der Biſchöfe Beſtättigung zuließ, war eine **beſondere Gnade**, und Befreyung, welche nach der Zeit wiederum aufhörte. Es ſind dieſes die Worte Gundlings in der **akademiſchen Abhandlung von dem Zuſtande des deutſchen Reichs unter der Regierung Konrad des erſten**, S. 124. Und dieſe ertheilte Gnade kann um ſo minder auf eine vollkommene Unterwürfigkeit der Biſchöfe einen Bezug haben; weil dem Könige Heinrich nicht unbekannt war, daß die **Grafen**, wie vorhin belobter Gundling S. 161 ſchreibt, **welche man wegen ihrer auf ſich habenden Kriegsämter auch Herzoge hieße, nach dem Tode des Königs Ludwig gute Luſt hatten, die ihnen anvertrauten Provinzien** *en ſouverain* **zu beherrſchen. Aber die Biſchöfe ſtimmten nicht darein.** Und ſollte Heinrich jene, welche Konrad und ihm die Oberherrſchaft über die Herzoge vor 5 Jahren erhielten, dem Herzoge unterworfen haben?

(**) Bey den nachkommenden Herzogen kommen dergleichen Vorrechte nicht mehr vor, welches hauptſächlich daher kommen mag, weil Arnulphs Deſzendenz von der Folge im Herzogthume bald nach deſſen Tod abgekommen, und alle folgende Her-

Ad b) Von eben so geringer Erheblichkeit ist der Einwurf, welcher wegen Besuchung der Landtage, des Hoflagers und Erbauung der Paläste in Regensburg gemacht wird; man darf nur die alten Landtage mit der Aehnlichkeit der dermaligen Kreistage in eine Verhältniß bringen, so wird die vorgespiegelte Landeshoheit leicht verschwinden. Denn gleichwie die ausschreibenden Fürsten des Kreises durch diesen Vorzug andre Fürsten nicht zu Landsassen herabwürdigen, da sie das Vorrecht besitzen, den Kreistag anzusetzen, und auf die Erscheinung zu dringen; eben so wenig wird es Jemanden beyfallen, wegen der Besuchung des Landtages oder des Hoflagers die zu einer Provinz gerechneten Fürsten unter die Vasalen zu zählen. Haben ja doch die mit dem Jure regio nach Meynung des Hrn. Gegners begabten baierischen Herzoge öfters das Hoflager der fränkischen Könige besucht, und hat doch Bischof Gebhard zu Kostanz im Jahre 1093 den Herzog Welf in Baiern, und Berthold Herzogen in Schwaben ebenfalls zu einem Landtage nach Ulm berufen! Bertholdus Constantiens. in *Chron. rerum gest. ad an.* 1093; wer wird aber hieraus eine Unterwürfigkeit erzwingen wollen? Kleinmeier S. 182 bis 194, wo er diesen Gegenstand weitläuftiger beleuchtet. Was die Paläste anbetrifft, so sind diese von den Bischöfen zu ihrer Bequemlichkeit erbauet worden. Auch haben die Kaiser öfters Reichs- und Gerichtstage in Regensburg gehalten, welchen die Bischöfe beywohnten. Hatten nicht auch Passau und Freysing ihre Paläste und Höfe in Wienn, und läßt sich wohl hieraus eine Unterwürfigkeit gegen die Herzoge Oesterreichs folgern?

Ad c) Ist schon oben ad a) hinlänglich geantwortet worden.

Ad d) Man muß hier die Sache eben aus dem Gesichtspunkte, wie vorhin die Landtäge betrachten. Die Stände der Nation waren zwar freye Herren, aber im Kriege mußten sie mitziehen, weil der Krieg nicht vom Herzoge allein, sondern

---

zoge, ja selbst Otto von Wittelsbach, ein Abstämmling Arnulphs, 1180 aus Gnade des Kaisers, die wenigsten aber durch Erbfolge zum Besitze des Herzogthums gekommen. Worte des Verfassers: **Ueber die Einschränkung des Diözesanrechtes**, S. 20. Jedoch was immer die Thassilone und Arnulphe für Gewalt geübt haben mögen, gewiß hat Otto von Wittelsbach nur die bekommen, in deren Schranken seine Enkel herrschen. **Darstellung des Fürstenbundes**, S. 179.

dern von der Nation geführt wurde. Dieser berief also die Stände zusammen, fragte sie um ihren Willen, und führte selbe gegen die Feinde an. Wer aus diesem eine Unterwürfigkeit schließen will, der müßte auch behaupten, daß vorhin die Sachsen ihren ältesten Fürsten untergeben, und nicht frey gewesen, und daß dermal, wenn die ausschreibenden Kreisfürsten die Stände zusammen berufen, und der Feldmarschall des Kreises die Kontingenttruppen gegen die Feinde anführt, ihre Mitkreisstände ihnen unterworfen wären. Selbst die Geschichte Arnulphs kann uns in dieser Sache zur Beleuchtung dienen. Arnulph hat den Vertrag mit Heinrich dem Vogler nicht in seinem eignen Namen, sondern mit Willen der im Kriege versammelten Stände abgeschlossen. Würde wohl der Herzog nach dem Willen seiner ihm gänzlich unterworfenen Stände gehandelt, oder selbe um ihre Einwilligung befragt haben, wenn dieses in Regensburg versammelte Kriegsheer aus seinen Zwangsunterthanen bestanden wäre (*)?

Ad e) Wegen der Berufung zu den Konzilien haben wir schon in vorhergehender **vierten Abtheilung** ad lit. d) hinlängliche Auskunft ertheilt. Hier wollen wir noch anfügen, daß Arnulph das Konzilium zu Dingolfing nicht zusammen berufen hat. Denn Hansitz, auf welchen sich doch unser Gegner bezieht, behauptet das Gegentheil (**). Und Adlzreitter berichtet uns, daß Arnulph, da er unverrichteter Dinge aus Italien zurückgekommen, diesem Konzilium nur beygewohnet habe (***). Und da der Gegenstand des Konziliums die Zurückstellung der von Arnulph entzogenen geistl. Güter war, deren Zurückstellung der König dem Herzoge aufgetragen hat, so läßt sich leicht fassen, daß Arnulph diese Restitutionssache nicht wird betrieben, und in dieser Absicht eine Synode wird veranstaltet haben.

Ad

(*) Arnulphus de *Consensu suorum* electioni Henrici assensit. Arenpeck in *Chron. Bajoariæ, L. III, C.* 19.

(**) Egregius Udelberti *Juvaviensis Archiepiscopi zelus* in accuranda disciplina sacra: præterea prudentia, qua rebus Bavariæ turbatis, Ecclesiæ clavum suum ita flexit, ut in neutram partem offenderet, *celebravit Synodum Dingolfingæ anno* 932 In *Germ. sacr. Tom. II, p.* 146.

(***) Cum Arnulphus ex Italia redux Dingolfingæ ad Isaram *adfuit.* In *Annal. p.* 322.

Ad f) Auch in der Bestättigung der Schankungen und Verträge finden wir keine offenbare Spuren einer Landeshoheit. Nach Vorschrift der baierischen Gesetze *Tit. I, Cap.* 1, hat jeder freyer Mann, wenn er mit seinen Kindern Abtheilung gepflogen hat, die Befugniß gehabt, der Kirche von seinem Antheile Schankungen zu machen, und hat hierinnfalls weder der König, oder der Herzog ein Verboth einlegen können. Nur bey Hinweggebung jener Güter, welche der Adel von dem Herzoge erhalten hat, war die Einwilligung desselben vonnöthen, und haben dergleichen Konfirmazionen wegen der Grundherrschaft, oder wegen des Lehenrechtes geschehen müssen. Und da die **Advokaten** in den ältern Zeiten für die Wohlfart und den Nutzen der Kirchengüter die Obsorge trugen, so sind diese Verträge nur mit ihrer Einstimmung und Bestättigung gemacht worden. Die *Monumenta boica* liefern hievon mehrere Beyspiele. Gusl S. 111, n. 148 & 149, wo auch der Verfasser der **Briefe eines Baiern**, wegen der dem Bißthume Eichstät von dem Grafen von Hirschberg gemachten Schankung, seine Abfertigung findet. Meichelbeck *Tom. I, Hist. Frising. p.* 103 bemerket, daß diese Einwilligung nach dem Thassilo bey den Schankungsbriefen nicht mehr zu finden, wie auch dergleichen Konfirmazionen den *Traditionibus S. Emmerami* apud Pez *in Thes. Anecd. Tom. I, P. III* nicht mehr beygefügt sind.

Ad g) Wenn der Bischof Feinde in das Land ziehen würde, so war auf dieses Vergehen in dem alten Landrechte die Strafe gesetzt: **Er soll verurtheilet werden.** Wer aber in diesem Falle eigentlich der Richter sey, lehren uns die Kapitularia, welche die Geistlichen zu Richter der Geistlichen benennen (*). Und wenn auch ein Bischof abgesetzt worden, so ist ihm die Appellation und der Weg nach Rom noch offen gestanden (**).

Siebente

(*) Clerici, si culpam incurrerint, apud Ecclesiasticos judicentur, non apud sæculares. Carolus M. *Capit. L. I, C.* 74, wie auch *Lib. VI, C.* 307, 309 &c. wo die Verurtheilung und Bestrafung der Provinzialsynode überlassen wird.

(**) Si quis Episcopus depositus agendum sibi negotium in urbe Roma proclamaverit, alter Episcopus, in cujus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit judicio Romani Episcopi determinata. *Capit. L. VI, C.* 401, & C. 46. Die ganze Strafe wegen eines wider den Herzog erregten Aufstandes, bestund nur in einer verhältnißmäßigen Geldbuße.

Siebente Abtheilung.

In welchem Gesichtspunkte überhaupt die baierischen Regenten ihre Landbischöfe betrachteten.

Wir wollen unsern wertheſten Leſer an das Standort hinſtellen, von welchem unſer Hr. Gegner die Biſchöfe betrachtet. Er ſtellt dieſe a) als Unterthanen des Staats vor, gegen welche nach den baieriſchen Rechten die Klagen bey dem **regierenden Fürſten** angebracht, und alle Streitigkeiten dererſelben gleich den übrigen Unterthanen entſchieden wurden. b) Karl der große ſchrieb ihnen Verordnungen vor, die ſie halten mußten. c) Auch Kaiſer Arnulph, als Regent von Baiern, ſagte ihnen, daß ſie Staatsunterthanen wären. d) Herzog Arnulph übte, wie ſeine Vorfahrer, das Jus regium über die Biſchöfe aus. Sie mußten an ſeinem Hofe erſcheinen, Paläſte bauen, mit in Krieg ziehen. e) Sie mußten ſich als Geſandte, als Räthe, und zu Unterſuchung der wichtigſten Geſchäfte brauchen laſſen. f) Zu Land- und Hoftagen wurde ihnen angeſagt, wobey ſie als Unterthanen erſcheinen, oder ſich entſchuldigen mußten. g) Bey öffentlichen Huldigungen legten ſie den Eid der Treue ab. h) Auch hatten die Herzoge nach abgelegtem Rechte, die Biſchöfe zu ernennen, bey den Wahlen den größten Antheil, und die Biſchöfe führten dererſelben Regierungsjahre in den Urkunden an. i) Die Schankungen und Käufe mußten von den Herzogen beſtättiget werden. k) Nur in gewiſſer Beſtimmung erhielten ſie von dem Clero ſubſidia charitati-va, und andere Jura epiſcopalia. Allein l) ſo wie ihr Reichthum, Macht und Anſehen zunahm, um ſo mehr hatten die Herzoge Verdrüßlichkeiten zu erfahren, welche m) Herzog Wilhelm mittelſt der Rezeſſe zu heben geſucht hat; man hat aber eingeſehen, daß die Ordinariaten weiter um ſich gegriffen, und man hat end-

---

buße. Si quis ſedltionem excitaverit contra Ducem ſuum, quod Bajuvarii carmulum dicunt, per quem in primis fuerit levatum, componat Duci ſexcentos ſolidos. Alii homines, qui eum ſecuti ſunt, unusquisque cum ducentis ſolidis componat. Minores populi, qui eum ſecuti ſunt, & liberi ſunt, cum quadraginta ſolidis componant, ut tale ſcandalum in provincia vitetur. *Lex Bajuvar. Tit. II, Cap.* 3. Das Geſetz hat alſo ein ſolches Vergehen nicht einmal für ein Majeſtätsverbrechen angeſehen.

endlich den Mittelweg eingeschlagen, und mit einzelnen Ordinariaten nähere Rezesse gemacht, durch welche aber die Landesherrschaft niemals gewonnen hat, und das Uebel ist aus dem Grunde niemals gehoben worden.

Bemerkungen ad a) Die Bischöfe waren Unterthanen des Staates wie die Herzoge. Und wie jenes die baierischen Gesetze von den Bischöfen, so erweisen dieses eben diese Gesetze von den Herzogen (*). Man irrt, wenn man glaubt, daß die Bischöfe Unterthanen der Herzoge waren, selbst das baierische Gesetz, auf welches sich der Hr. Gegner gründet, sagt *T. XI*, §. 2, daß die Klage bey dem **Könige**, oder bey dem Herzoge, oder bey dem **Volke**, welches letztere der Gegner geflissentlich hinweggelassen hat, könne angebracht werden. Wie hätte man wohl die Klage bey dem **Könige**, oder bey dem **Volke** vorbringen können, wenn die Bischöfe den Herzogen **unterworfen** waren? Aus diesem erhellt also, daß, was die Herzoge thaten, im Namen des Königs geschah, und daß sie bloße Administratores waren. Daß die Bischöfe unter die Klasse der Unterthanen der Herzoge nicht zu zählen sind, beweiset Kleinmeier 1) aus der Wahlgeschichte der Kaiser und Könige S. 117 ꝛc. 2) Aus der allgemeinen Reichsversammlung S. 119. 3) Aus der kaiserl. Willkühr in Besetz- und Absetzung der Herzoge in Baiern, S. 119 — 134. 4) Aus der Wahlgeschichte der auf einander gefolgten Bischöfe, S. 135 — 147. 5) Aus der Bischöfe freyem Genuße der kaiserl. Bestättigung der hohen Regalrechte, S. 149 — 154. 6) Aus der Geschichte der ehemals üblichen Kirchenvögte, S. — 155 — 165. 7) Aus dem unmittelbaren Zustande der übrigen baierischen Magnaten als Marggrafen, Grafen, und der Reichsstadt Regensburg, S. 166 — 171. 8) Aus der Verfassung der Pfalzgrafschaft in Baiern, S. 171 ꝛc. 9) Aus den kaiserl. Domanien und Regalgütern in Baiern, S. 173 — 175. 10) Aus den in Baiern öfters von Kaisern gehaltenen Reichs- und Gerichtstagen. Wir wünschten sehr, daß der Gegner auf alle diese Beweise, wie auch auf die Beantwortung der Einwürfe, welche Hr. Kleinmeier von S. 178 — bis 201 unbefangen ertheilt, eine dem Publikum befriedigende Antwort liefern möchte. Die Herzoge haben sich gewiß keine größere

Macht

(*) Si quis Episcopum, *quem constituit Rex*, vel populus elegit sibi Pontificem &c. *Leg. Bajuvar. Tit. VI, Cap. XI.* Si quis contra Ducem suum, *quem Rex ordinavit*, in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c. *Tit. II, Cap. I.*

Macht beylegen können, als selbst die fränkischen Könige: daß aber die Bischöfe weder in persönlichen, und Kriminalfällen, auch so gar in Fällen der beleidigten Majestät, oder öffentlichen Friedensstörungen der Gerichtsbarkeit der Könige, oder sonst einem weltlichen Gerichtszwange nicht unterworfen waren, beweiset mit mehrern Hr. Schmidt in der **Geschichte der Deutschen** im 2 B. 14 Kap. S. 86. Und wenn die Herzoge andere Streitigkeiten entschieden haben, so geschah es nur vermöge des ihnen übertragenen Amtes, und sie mußten so gar, wenn sie selbst der Uebertretung des Landesgesetzes schuldig waren, eine angemessene Geldbuße entrichten (*). Wir können noch beysetzen, daß die Herzoge nicht das ausschließende Recht hatten, Urtheile zu fällen. Die Gerichtsform gleicht mehr einem demokratischen, als archontischen Urtheile; denn alle Rechtssachen wurden durch Thädigung (placita) abgehandelt, und dergleichen Thädigung waren so gar die königlichen Vasallen unterworfen. *Leg. Boi. Tit. II, C.* 15, §. 1.

Ad b) Karl der große war Kaiser, und hat als fränkischer König Baiern unter die Grafen vertheilt, und unter diesen war der Herzog der erste. Heyrembach S. 145, und da nun Karl den Bischöfen und Grafen anbefohlen hat, ihre Pflichten zur Wohlfart des Landes zu erfüllen; was folgt nun hieraus?

Ad c) Auch Kaiser Arnulph hat dem Bischofe zu Passau schreiben können: Nostro fideliter parere imperio delectet. Was folgt denn abermal aus diesem? Er war Kaiser, und ihm waren Bischöfe so wohl als die Herzoge Gehorsam schuldig. Führen doch die baierischen Gesetze eben diese Sprache von dem Herzoge? In omnibus jussionem Regis potest implere. *Tit. II, Cap.* 10. Si quis Dux tam audax aut contumax fuerit, qui decretum Regis contemserit, *donatu* dignitatis ipsius Ducati careat. *Tit. II, Cap.* 9.

(*) Qui contra hoc præceptum fecerit, sive *Dux*, sive *Judex* — quadraginta solidis sit culpabilis in publico &c. *Tit. VI, Cap.* 3, §. 2. Ja so gar, wenn die Herzoge sich eines Verbrechens schuldig machten, konnten sie abgesetzt werden. *Leg. Baj. Tit. II, C.* 8. Auch hatten die Könige das Recht, in den Provinzen der Herzoge über Leben und Tod zu richten. *Leg. Baj. Tit. II, C.* 8, wie auch dieses Schmidt in der **Geschichte der Deutschen** 2 B. 11 K. behauptet. Aus diesen läßt sich wahrlich kein Jus regium erproben. —

Ad d) Auf dasjenige, was der Hr. Gegner von dem Herzoge Arnulph beybringt, ist schon hinlänglich in den Bemerkungen der vorgehenden Abtheilung geantwortet worden. Nur müssen wir hier noch beyrücken, daß Herzog Arnulph auch bey dem erhaltenen Vorrechte, die Bischöfe ernennen zu können, kein Jus regium sich habe zueignen können; indem dieses einem *militi Regis* nicht zukömmt (*). Auf den Beweis, welchen der Hr. Gegner aus der Kronik des Klosters Tegernsee abgeborget hat, hat Kleinmeier, der die ganze Stelle ungestümmelt anführt, S. 112 geantwortet. Daß doch die neuen Herren Authores keine alte Bücher lesen, wenn diese auch nur 17 Jahre alt sind!

Ad e) Die Bischöfe ließen sich als Gesandte, Räthe, und bey Untersuchung der wichtigsten Geschäfte brauchen. Was folgt wohl aus diesem? Wie viele regierende Fürsten waren Generals des Königs in Preußen? Waren sie deßwegen seine Unterthanen? Und da Thassilo theils wegen der vorgegebenen Aussöhnung mit Karl dem großen, theils wegen Verbreitung des Glaubens den Arno nach Rom schickte, sollte wohl dieser die Betreibung dieses Geschäftes zur Wohlfart der Religion und der Ruhe Baierns nicht übernommen haben?

Ad f) Wegen Erscheinung bey Hof- und Landtagen ist in voriger Abtheilung ad lit. b) schon geantwortet worden. Hier wollen wir nur die Grundlage zerrütten, auf welche der Hr. Gegner seinen Satz hinaufgebauet hat. Er beruft sich auf den Oefele, und wenn man die Sache genauer betrachtet, so ist bey dem Oefele *Tom. I, p.* 791 die Rede von einer Versammlung, wo auch über geistliche Gegenstände Handlungen gepflogen, und Kanones verfaßt worden. Es lohnt sich der Mühe, die Sache umständlicher zu erzählen. Eberhard der Erzbischof zu Salzburg entschuldigt sich, daß er der Versammlung, welche zum Nutzen der geistlichen und weltlichen Personen angestellt worden, nicht beywohnen kann. Er beklagt sich, daß in einigen seiner Ortschaften gegen das gegebene Wort von dem Grafen von Wasserburg, und Herrn von Fraunhofen Unruhen erregt werden

(*) Conveniens igitur Arnoldus huic optimo suorum consilio *Henrici Regis MILES* efficitur, & ab eo, ut jam dictum est, concessis totius Bavariæ pontificibus honoratur. Luitprandus *Lib. II, C. 7.* Et Andr. Presbyter Ratisb. in Chron. Bavariæ pag. 17. Arnoldus igitur *miles* Henrici efficitur.

den (*), und daß der Herzog einen Mönch zur Seite habe, durch welchen Dinge angezettelt werden, über welche die Kirche und der Kaiser Beschwerde führen wird. Er bittet und rathet dem Herzoge, diesen Mönch von sich zu entfernen, und sich selbst von den Belästigungen und Unbilden zu hüten, mit welchen er trachtet, die Vorsteher der Kirche zu überhäufen (**). Endlich sagt der Erzbischof, daß, sobald er in Baiern zurückkömmt, er sich bemühen werde, allen Fleiß dahin zu verwenden, damit die Gesetze der **verfaßten Kanonen** beobachtet werden. Eben so unglücklich fällt die zweyte Probe aus. Der kranke Arnulph, Bischof zu Eichstätt, schickt statt seiner zween Chorbischöfe auf das **Konzilium** zu Dingolfing: ergo mußten die Bischöfe bey den Land- Hof- und Gerichtstagen erscheinen. Welch elender Schluß! Wir haben schon in voriger Abhandlung bemerkt, daß nicht Arnulph dieses Konzilium ausgeschrieben habe.

Ad g) Eben so schwach ist der Beweis, mit welchem der Hr. Gegner den Leser überzeugen will, daß die Bischöfe den Eid der Treue bey öffentlichen Huldigungen geleistet haben. Er beruft sich auf das Zeugniß Aventins *L. VI*, *C.* 5, §. 6, und *L. VII*, *C.* 4, §. 2. Am ersten Orte schreibt Aventin: Posthæc Hainricus undecimus Saxoniæ atque Boiariæ Rector, cives, proceres Sacramenta sibi dicere jubet. — Deinde more solenni Carphæmis (Schar-

ding)

(*) Quæ de pace Straubingæ *jurejurando* sancita sint, non servari quæritur (Archiepiscopus Eberhardus) Aventin. in *Annal. Boic. L. VII*, C. 4, *n.* 32. Wo hat denn einmal ein Beherrscher, der alle Majestätsrechte besessen, mit seinen **Unterthanen** einen Frieden gemacht, und selben mit einem **Eidschwure** bestättiget?

(**) Dieser Mönch war Albert, dessen Charakter Aventin an oben angezeigter Stelle schildert: auch hat der Herzog diesen Mönch auf das Schreiben des Kaisers aus dem Lande verbannt. Aventin *n.* 33 führt dieses Schreiben an: Certior factus sum literis Eberhardi Archiepiscopi, atque Friderici Ducis Austriæ, Albertum quemdam Sacerdotum, authoritate Gregorii, qui dicitur Papa, in nos convitia jactare, eumque in vicis, oppidis, castellis tuis habitare, quam id impium sit, tute existimare potes. Morte moriatur, qui maledicit Principi suo. *Te atque tuum avum ex infimo loco ego & avus meus ad fastigium summum evexímus*, hujusmodi crimini læsæ majestatis obnoxius, exigatur. Durch dieses Schreiben, welches selbst Aventin uns liefert, erhält das Jus regium, und die Nunziatur in München einen gewaltigen Stoß. Denn dieser Albert war ein päpstlicher Nunzius und der Erzbischof Eberhard hat gegen selben in Regensburg ein Konzilium gehalten, und hierauf dessen Verweisung aus dem baierischen Gebiethe durch den Kaiser erwirket. *Concordata Nat. germ. integra*, *Tom. III*, *p.* 182 &c.

ding) conventus agit. Interfuere Berchtoldus Comes a Bogen, Berchtoldus Comes ab Andechs, Gebhardus Comes ab Hall. Alii *Principes & Episcopi* Boiariæ. Pax firmata, leges, prærogativæ, privilegia recognita sunt. Der Hr. Gegner wird ja die Bischöfe nicht unter die proceres stellen, da selbst Aventin selbe den Fürsten beygesellet hat. Waren wohl die Grafen von Bogen, Andechs und Hall Unterthanen der Herzoge? Diese Grafen haben ihre Güter nicht von den Herzogen, wie dieses Aventin *Lib. VII, C. 6, n. 13 — 26* mit mehrern Urkunden beweiset, sondern von den Kaisern erhalten. Weiters sagt Aventin, daß der Friede sey befestiget worden. Hat wohl Herzog Hainrich mit seinen Unterthanen (welche nach Meynung des Hrn. Gegners die Bischöfe waren) Friede gemacht? Wer diese Stelle des Aventins mit unbefangenen Augen liest, wer betrachtet, daß nur die Bürger und die proceres den Eid geleistet haben, und daß erst hernach eine feyerliche Versammlung zu Scharding ausgeschrieben worden, bey welcher sich die **Fürsten und Bischöfe** einfanden ꝛc., der wird in vollem Ernste über die Folge lachen, welche unser Hr. Gegner aus dieser Stelle erzwingen will. Die zweyte Stelle des Aventins enthält dieses: Otto — ut imperium suum stabiliret, *incolæ* in ejus verba jurarent, Reginoburgum consilium indicit. At Hainricus Cæsar, filius Augusti, edicto id vetat, & civibus præcepit, ne Ottonem urbe recipiant. Boiorum Dynastæ atque Pontifices — frequentes conveniunt, *bona reipublicæ* se procuraturos, pollicentur, fœdus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, sacramento sanciunt. Aus diesem erhellt nur, daß sich die Bischöfe, um die Wohlfart Baierns zu erhalten, sich eidlich gegen Heinrich verbunden haben. Die Bischöfe mußten für die Wohlfart Baierns Sorge tragen, da auch ihre Länder und Güter in Baiern lagen, und selbe zur Nazion gehörten. Wären die Bischöfe Unterthanen der Herzoge gewesen, hätten dieselben vorhin den Eid der Treue bey öffentlicher Huldigung geleistet, warum hätten sie sich öfters versammeln, eine neue Bündniß machen, und diese durch Eidschwüre bestättigen sollen? Wie haben die Bischöfe Unterthanen der Herzoge seyn können, da die Herzoge selbst nichts anders als bloße Administratores waren (*)? Schattenius in *Annalibus Padebornensibus* bringt

(*) Lehmanns speierische *Chronica*, 4 B. 1 K. Schattenius in *Annal. Padeborn. Lib. III, p.* 246. Struvius in *Syntag. Jur. publ. Diss. XIX*, §. 8.

bringt mehrere Proben bey, daß den Bischöfen sammt den Ländereyen, die weltliche Landeshoheit ertheilt worden, und er behauptet, und macht durch eine Reihe der ältesten Urkunden erweislich, daß die geistlichen Fürsten lange vor den weltlichen Fürsten und Herzogen diese Hoheit erhalten haben. Hätte doch der Hr. Gegner auf die **Inkunabula** zurückgesehen!

Ad h) Die Herzoge haben bey den Bischofswahlen großen Antheil genommen. Und wo ist wohl eine Bischofswahl, bey welcher große Herren nicht großen Antheil nehmen? Haben nicht die baierischen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Salzburg, Wiching den Kanzler des Kaisers, und aufgestellten Bischof zu Passau abgesetzt, weil er wider die geistlichen Rechte von weltlicher Hand das Bißthum bekommen hat? Eben so unkräftig ist der fernere Beweis wegen der angeführten Regierungsjahre der Herzoge in den freysingischen Urkunden. Sollte aus dergleichen Zeitrechnung eine Oberherrschaft hervorleuchten, so ist aus dieser die Oberherrschaft der fränkischen Könige über Baiern zu Zeiten des Herzog Thassels II. unumstößlich aus den fränkischen Urkunden erwiesen, welche die Regierungsjahre Pipins anführen, und mit ausdrücklichen Worten ihren König nennen (**).

Ad i) Ist schon in der sechsten Abtheilung ad lit. f) geantwortet worden.

Ad k) Es ist der Billigkeit allerdings angemessen, daß der Untergebene zu dem Unterhalte des Obern, und dessen Dikasterien etwas beytrage, und daß selben gewisse Jura gebühren. Daher kommen die Jura Episcopalia, die Subsidia charitativa. Daß jene schon vor langer Zeit, und schon vor 1496 in Uebung waren, lehrt uns Defele *Tom. I*, S. 226, und 567.

Ad l) Der Hr. Gegner hat seine Feder in Galle eingetaucht, da er ohne Beweis dahinschreibt, daß die Herzoge je mehr Verdrüßlichkeiten von den Bischöfen zu erfahren hatten, je mehr selbe an Reichthum, Macht und Ansehen zunahmen.

(*) Hansitzius *Germ. sacr. Tom. I, p.* 170.

(**) Meichelbeck *Tom. I, N.* 6, 18, 13, 92. Actum in villa Affaltrapah X. Kal. Augusti, anno IIII regnante Domino Pipino inlustrissimo *Rege nostro*, & anno VIII regni Tassilonis Ducis venerabilis. Apud *cit.* Meichelb. *pag.* 53.

men. Wir haben schon oben ad lit. g) bemerket, daß die baierischen Bischöfe zur Vertheidigung des Landes und des Herzogs Otto eine Bündniß unter sich errichtet, und diese mit einem Eidschwure bestättiget haben. Hier wollen wir noch beyfügen, daß der Erzbischof zu Salzburg den Herzog Otto mit dem Könige Heinrich, der mit einer großen Kriegsmacht in Baiern eingetreten ist, wirklich ausgesöhnet hat. Wer die Geschichte der von den Hunnen in Baiern angerichteten Verwüstungen, der Einfälle der Hußiten, und des dreyßigjährigen Krieges durchliest, der wird allenthalben Beyspiele finden, welche diese Verleumdung offenbar widerlegen. Allzeit haben die Bischöfe mit ihrem Reichthume, Macht und Ansehen die Herzoge unterstützt (*). Haben sie ihre Vorrechte, die ihnen Kaiser und Reich, die Observanz, und selbst die mit den Herzogen errichteten Rezesse und Verträge ertheilt haben, standhaft vertheidigt, so ist es in Wahrheit unbillig, wenn uan eine so geartete Vertheidigung unter die erregten Verdrüßlichkeiten setzet.

Ad m) Würden die mit Herzoge Wilhelm gemachten Rezesse, und die von ihm ertheilte geistliche Rathsinstruktion genau beobachtet, so würden in bälde alle Verdrüßlichkeiten verschwinden (**). Nicht die Ordinariaten, sondern der geistliche Rath greift beständig weiter umher. Der Beweis hievon liegt Jedermann vor Augen. Man darf nur die Instruktion des im Jahre 1557 angeordneten, und im Jahre 1570 wiederum restaurirten Religions- und Lehenraths, die Instruktionen von Jahren 1583, 1608, die Rathsordnungen von 1629, 1768, 1779, 1783 auch mit flüchtigem Auge durchlesen, und man wird leicht finden, wie

---

(*) Selbst Aventin, dessen Feder den Bischöfen, und der Geistlichkeit gar nicht günstig ist, erzählt uns im 4 Buche, 21 Kap. *n.* 27, daß die Bischöfe, um die Wuth der Hunnen zu besänftigen, die goldnen und silbernen heiligen Gefässe, seidene und wollene Kirchenkleider, die Schätze der Kirche ꝛc., da die Schatzkammer des Fürsten erschöpft war, für die Wohlfart des Vaterlandes bereitwillig aufgeopfert haben.

(**) Dem Herzoge Wilhelm V. gieng so gar ein Gewissensskrupel bey, ob er als ein weltlicher Regent einen geistlichen Rath zu bestellen berechtiget sey. Kreitmayr im baierischen Staatsrechte *pag.* 360, wo auch die Antwort, so dießfalls der Herzog von Rom erhalten hat, kann nachgelesen werden. Die geistliche Rathsinstruktion dieses gottseligen Herzogs werden wir bey einer andern Gelegenheit dem Publikum mittheilen, und selbe den neuern geistlichen Rathsordnungen entgegenstellen.

wie weit der kuhrfürstliche geistliche Rath von Zeit zur Zeit seine vermeyntlichen Gerechtsamen ausgedehnt, und umhergegriffen habe. Man wird in den ältern Rathsinstrukzionen keine Spuren von dem Jure regio entdecken. Man gründete seine Gerechtsamen auf die Privilegien, die alten Gewohnheiten, und das alte Herkommen. Aber in den neuern Rathsordnungen ist das Jus regium der Grund, auf welchem die Systeme des geistlichen Raths hinaufgebauet worden. Wer eine noch hellere und kürzere Ueberzeugung verlangt, der lese die neuen mit dem Bißthume Augsburg abgeschlossenen Konkordate. Wenn man diese selbst den neuesten geistlichen Rathsordnungen entgegenhält, so wird man gleichsam von Schritt zu Schritt finden, wie der geistliche Rath in München gewußt hat, neue Anfoderungen zu machen, und sein Ansehen und Einfluß in alle Dinge zu vergrößern. Ein Beweis, daß die Ordinariate durch dergleichen Rezesse nichts gewinnen, und daß hiedurch das Uebel niemals im Grunde gehoben werde (*).

Achte Abtheilung.

Ganz entgegengesezt betragen sich die Bischöfe gegen die Landesherrschaft.

In dieser Abtheilung macht der Hr. Verfasser, vielleicht von dem Glanze seiner neuen Würde verblendet, acht Bischöfen die bittersten Vorwürfe. Er sagt, a) die Bischöfe behaupten, der Landesherr sey nicht befugt, geradezu an die Geistlichen Verordnungen zu erlassen, woraus die gefährlichsten Folgen für die Majestätsrechte fließen. Denn sie werden sich weigern, jene Verordnung kund zu machen, die ihrem politischen Interesse, oder ihrem Vergrößerungsplane nicht entspricht, oder doch möglichste Verzögerung hervorsuchen, in der Stille entgegenarbeiten, und alles erschweren. Die Bischöfe haben b) sich wirklich über das Indigenatsgesetz, und Placitum regium aufgehalten, auch c) dem Clero eine den lan-

(*) Der Hr. Verfasser der **Bemerkungen über die Augsburger-Konkordate** liefert hievon schier auf jeder Seite hinlängliche Beweise, und zeigt zugleich, daß das Ordinariat Augsburg weit bessere, und ihm mehr vortheilhafte Konkordate würde gemacht haben, wenn selbes lediglich nur die neueste geistliche Rathsordnung zur Maaßregel festgesetzt hätte.

landesfürstlichen Verordnungen ganz entgegengesetzte Instruktion ertheilt, und eine Art der Formularien zugesandt, nach welchen sie Zeugnisse einrichten sollen, um hiedurch ein vermeyntes Herkommen zu erweisen. Bey den Ordinariaten bekümmert man sich d) wenig um das Wesentliche, und man beeifert sich nur, die zufälligen Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern. e) Ihre Schreibart gegen die landesfürstlichen Dikasterien ist schändlich. f) Niemals besorgen sie das Beßte des Staats, sondern vertheidigen nur die Jura episcopalia. g) Sie protestiren wider die landesherrliche Befugniß der weltlichen Possessgebung. h) Das Privilegium der bloßen Personalimmunität will man auch auf die actiones reales und hypothecarias ausdehnen. i) In einigen Distrikten verlangten sie privative die Verlassenschaftsbehandlung, und auch die Gerichtsbarkeit, wenn sich während dieser Behandlung ein Rechtsstreit ergiebt; weil die Erbschaft personam defuncti repräsentire. k) Die Erbschaften werden zum größten Schaden der Erben und Legatarien viele Jahre hinausgezogen, wenn die Urschriften und Testamente den Ordinariaten zugesandt werden. l) Das privilegium fori in criminalibus hat die schädlichsten Folgen. m) Bey den strittigen Patronatsrechten wollen sich die Ordinariate als Richter aufwerfen, der Gemeinde die Seelsorge entziehen, und dem landesfürstlichen præsentato die curam animarum verweigern, woraus Gährung unter den Unterthanen entsteht. n) Vermächtnisse, Stipendien, Benefizien und Kapitale werden außer Land von ihnen gezogen, wie auch o) die Portio seminaristica, der Seminarigulden, die gesuchten fructus intermedii, die Absent-Tafelgelder und Pensionen. Und endlich p) werden die Geistlichen von entlegensten Orten zu erscheinen gezwungen, und mehrere Tage aufgehalten. Wer aus diesem die für den Staat nachtheiligsten Folgen, und die Gefahr, die den Majestätsrechten droht, nicht einsieht, der muß am hellen Tage blind seyn.

Bemerkungen. Wer aus allem diesem die gehäßige und verleumderische Gemüthsart, und die giftige Feder des Hrn. Gegners nicht einsieht, der muß am hellen Tage blind seyn. Mit dieser Antwort könnten wir unsern Gegner überhaupt abfertigen. Wir wollen aber zum Ueberfluße Schritt vor Schritt die Vorwürfe desselben mit unsern Bemerkungen begleiten, und beweisen, mit wie vielem Truge,

ge, Wahn, Irrthum, Vorurtheil, Unwissenheit und Täuschung diese Abtheilung verwebt ist. Und also

Ad a) Dem Militaire werden die Verordnungen durch den Hofkriegsrath zugeschickt, warum denn nicht der Geistlichkeit durch ihren geistlichen Rath? Man antwortet, die Ordinariate weigern sich oft, die Verordnungen kund zu machen. Wohl! Ohne hinlängliche Ursache werden sie sich wohl nicht weigern; und wenn sie nachhin Vorstellungen machen, und die Lage der Sache darstellen, dieß wird wohl nicht verfänglich seyn? Wahr ist es, daß durch diese manche Verfügung als z. B. die Verordnung, alle weltliche Befehle von der Kanzel zu verkünden ꝛc., rückgängig geworden. Doch unsern Herrn Gegner noch besser zu belehren, will man ihn auf den in beyfolgender Note angeführten Befehl anweisen (*).

Ad b) Daß das Indigenatsgesetz mehr schädlich als nützlich war, ist aus diesem zu entnehmen, da selbes heut zu Tage kaum mehr beobachtet wird. Baiern und Pfalz wird wenige österreichische Landskinder zählen, denen sie die Versorgung geben: aber in Oesterreich, und den übrigen Erbländern, die im Bezuge auf Baiern, nach Büsching, wie 10 gegen 1 können gerechnet werden, haben mehrere Baiern, und besonders Pfälzer, ihre gute Versorgung gefunden, welcher Weg aber denenselben durch das Indigenatsgesetz abgeschnitten worden. In Wienn hat man gar nicht fassen können, wie der Hr. geheime Rath von Osterwald auf diesen unglücklichen Gedanken verfallen ist: und die Repressalien, die die Kaiserinn Maria Theresia gemacht hat, da sie durch ihr Indigenatsgesetz alle Baiern und Pfälzer auch von Beförderung zu weltlichen Aemtern ausgeschlossen hat, war Baiern gewiß mehr schädlich, als das osterwaldische Projekt nützlich (**). Wenn

(*) Es hat die Regierung in dergleichen Sachen, welche von öffentlicher Kanzel verkündet werden sollen, mit dem Ordinariate zu korrespondiren, damit von diesem, wie es allzeit üblich gewesen, die Ausschreibung an die *Decanos* verfügt werde. Geheimer Rathsbefehl de dato 21 Junii 1779.

(**) Eben erhalte ich Briefe von München, so mir die Nachricht überbringen, daß der Hr. Landrichter B. von G — — vermöge eines geheimen Rathsbefehls den von Bamberg nach S — präsentirten Pfarrer in den Pfarrhof nicht soll einziehen lassen, und selben, weil er ein Bamberger ist, für keinen Pfarrer erkennen soll. Der

nun diese so gut gegründete Vorstellung einige Bischöfe gemacht haben, haben sie wohl hiedurch gefehlt? Was das Placitum regium anbelangt, so hat diesen Einwurf der Verfasser der **Bemerkungen über die Augsburger-Konkordate** S. 33 — 42 hinlänglich beantwortet. Der Gegner will zwar S. 34 in der Note a) dem Hrn. Verfasser dieser **Bemerkungen** einen Seitenhieb versetzen, da er schreibt: „Hier hat der Verfasser einen Gedächtnißfehler begangen, da er *pag.* 40 und 41 selbst ein Reichshofraths-Conclusum vom 7 Oktober 1773 anführt, in welchem das Placitum regium begnehmiget wird. Hier kömmt der Bischof, und der regierende Fürst in eine Kollision.„ Allein der Hr. Gegner hat die Meynung und den Gegenbeweis des Hrn. Verfassers der **Bemerkungen der Augsburger-Konkordate** nicht wohl begriffen. Dem Reichsfürsten wird das Placitum regium in den **Bemerkungen** auf keine Weise zugestanden, und die Kollision entsteht nicht zwischen dem Bischofe und dem regierenden Fürsten, sondern zwischen dem Kaiser und dem Reichsfürsten. Denn die Kollision besteht in diesem: da so wohl der Kaiser als der Kuhrfürst über die päpstlichen Bullen sich das Placitum regium vorbehalten, und da sich der Fall ereignen kann, daß beyde Höfe mit ihrem Placito nicht einstimmen, so ist nur die Frage, welche Verfügung bey dieser Kollision nachmals der Bischof befolgen soll? Und durch diese und mehrere andere Fragen wird bewiesen, daß das System des Placiti regii nicht Statt finden könne. Der Verfasser behauptet also keineswegs das Placitum regium. Lesen Sie doch Seite 40 und 41 noch einmal.

Ad c) Nach vielem Nachfragen bin ich endlich der Sache auf die Spur gekommen. Dieser Vorwurf betrifft das Ordinariat R——— —. Es hatte dieses von undenklichen Jahren die Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften in der obern Pfalz privative ausgeübt; Se. kuhrfürstliche Durchleucht aber verlangten die cumulativ, weil sie in Baiern gewöhnlich war. Das Ordinariat machte Vorstellungen, gründete sich auf das alte Herkommen, und ertheilte den Dechan-

---

Bischof zu Bamberg hat etwa sechs Pfarreyen in der Pfalz zu vergeben, und dafür sind gewiß achtzig pfälzische Landeskinder mit dem titulo mensæ, und mit Pfarreyen im Bißthume Bamberg versorgt. Wenn nun der Fürstbischof zu Bamberg Gleiches mit Gleichem erwiedert, und keinem Pfälzer den titulum mensæ, und in seinem Lande keine Pfarrey ertheilt, wer verliert, oder wer gewinnt wohl dabey?

chanten den Befehl, den Kumulativverhandlungen beyzuwohnen, zugleich aber die bischöflichen Gerechtsamen durch eingelegte Protestation zu verwahren. Diese Vorstellung hatte die Wirkung, daß auf neue Befehle die Geistlichkeit auch von der Kumulativ ausgeschlossen wurde, und die weltlichen Herren Beamten sich die Privativ zueigneten, welche sonst der Ordinarius hatte. Das Ordinariat wollte den Rechtsweg einschlagen, und hat also von allen Dechanten und Kämmerern Zeugnisse anverlangt, in welchen diese nach ihrem Gewissen und Wissen aussagen sollten, wie von undenklichen Jahren die geistlichen Verlassenschaften behandelt worden. Dieß ist nun der ganze Vorgang der Sache, und das Publikum kann urtheilen, ob das Ordinariat, da sie ihre Rechte nach Pflichten verfechten wollte, einen so auffallenden Schritt gewagt hat, und ob der Hr. Gegner so große Ursache hat, so großen Lärm zu blasen. Dermal ist alles, wie ich höre, beygelegt, und wird die Kumulativ beobachtet.

Ad d) Es ist sehr vermessen, wenn ein elender Skribler 8 Bischöfen ohne allen Beweis den bittersten Vorwurf macht, daß sich selbe und ihre nachgesetzten Vikariate wenig um das Wesentliche, um die Seelsorge, sondern nur um die zufälligen Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit, und die Erweiterung derselben bekümmern. In allen baierischen Bißthümern sind zur Bildung der geistlichen Zöglinge treffliche Seminarien errichtet. Die für die Geistlichkeit erlassenen Generalien liegen auch gedruckter vor jedermanns Augen. Die Quartalberichte werden von dem Dechant und Kämmerer abgefodert, und es wird auf die Befolgung der Generalien nachdrücksamst gedrungen. Die Verbrechen und Unfüge werden bestraft. Die jährlichen Visitationen werden theils von dem Bischofe selbst, theils von dem Visitator gehalten. Die Pastoralbriefe und Konstitutionen zeugen offenbar von dem Eifer für die Seelsorge ꝛc. Doch genug für einen öffentlichen Kalumnianten, der ohnehin niemal zu einem Widerrufe sich bekehren wird.

Ad e) Es ist keine Schande, mit Gründen und Wahrheit seine Sache zu vertheidigen. Man muß hier das Blatt umwenden, und ich kann dem Hrn. Gegner sagen, daß ich Dokumente und Reskripte gesehen und gelesen habe, wo den Dikasterien ihre anzügliche und niedrige Schreibart gegen die Ordinariate selbst von der Stelle des geheimen Raths verwiesen worden.

Ad

Ad f) Wegen Verbesserung der Schulen, wegen Abstellung des Viehhütens unter dem Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen, wegen genauerer Beobachtung der Polizey, wegen richtiger Herstellung der Kirchenrechnungen, wegen der Kirchengelder ꝛc. ꝛc. sind von den Ordinariaten schon mehrere Vorstellungen erlassen worden, und haben wohl diese auf das Beßte des Staats abzielende Vorschläge allzeit Eingang gefunden?

Ad g) Was vielleicht ein Ordinariat gethan hat, kann nicht allen zur Last gelegt werden. Mir ist wenigstens der Fall, auf welchen der Hr. Gegner zielt, nicht bekannt. Vielleicht hat man durch die Possessgebung eine Jurisdikzion über den Pfarrer sich zueignen wollen, und vielleicht hat sich das Ordinariat gegen diesen Grund widersetzt, und würde dieses aus solcher Veranlassung geschehen seyn, so müßten wir allerdings dem Ordinariate beypflichten; denn die Räthe Wilhelm V. haben sich 1583 *ad C. 4, Art. 2 Concord. Monacens.* dahin geäußert: Antiquissima provincialis consuetudo possessionis Clericis tribuendæ per præfectos ducales, diversa quoque esse noscitur ab ea immissione in possessionem, *quæ jurisdictionalis* est, & suos secum juris effectus trahit. Nostra vero tributa possessio est quasi quidam consensus præstitus, & ex parte Ducis concessa administratio temporalium, *nihilque ecclesiastici juris admixtum habet.*

Ad h) Und dieses nicht ohne Grund. Mehrere dererselben liefern die **Bemerkungen der Augsburger-Konkordate** S. 127 ꝛc. Hätte doch der H. Gegner selbe widerlegt, da er doch gegen diese **Bemerkungen** einige Ausfälle macht.

Ad i) Haben ebenfalls schon die vorhin belobten **Bemerkungen** S. 180 ꝛc. hinlänglich geantwortet. Daß aber die hæreditas personam defuncti repräsentire, läßt sich aus diesem entnehmen, quia hæreditas & res mobiles, quas Clerici habent, ossibus defuncti quasi inhærere dicuntur, minimeque fundant forum sæculare. Stilerus in Dissert. *An liceat obsignare in alieno territorio, p. 51.* Und da die Obsignation, und die Behandlung der Erbschaft jenem Richter zuständig ist, dem die Person des Verstorbenen unterworfen war, wie Knorr in Dissert. *De obsignatione judiciali C. 1, § 6.* behauptet, so sind die Ansprüche

sprüche der Bischöfe allerdings gegründet. Hiezu kömmt noch dieses: wem die confirmatio testamenti zusteht, dem gehört gewiß auch bey einem Rechtsstreite über die Gültigkeit desselben die Aburtheilung zu. Da dem Papste die Konfirmation der Wahlen zukömmt, so steht ihm auch das Entscheidungsrecht bey zwiespaltigen Wahlen zu. Durr in Dissert **vom Entscheidungsrechte zwiespaltiger Wahlen geistlicher Reichsfürsten.** Da also Niemand die Konfirmation des Testamentes dem Bischofe abspricht, so kann man selbem auch die Gerichtsbarkeit, wenn sich wegen der Erbschaft oder Gültigkeit des Testamentes ein Rechtsstreit ergiebt, nicht absprechen.

Ad k) Ist ein ganz unbilliger Vorwurf. Man ist im Stande, das Gegentheil zu beweisen, und der geistliche Rath in München wird Zeugniß geben müssen, daß einige Ordinariate ihn öfters angegangen, den Beamten die Beendigungen der Verlassenschaften aufzutragen, die schon zu 3, 5, und mehrere Jahre angedauert haben. Die Einsendung der Urschriften und der Testamente an die Ordinariate hat selbst der geheime Rath in einem Befehle den 30 Märzes 1772 anbefohlen. Und mit mehrern behandeln diesen Gegenstand die **Bemerkungen über die Augsburger-Konkordate S. 167 ꝛc.**, wohin wir den Hrn. Gegner hiemit anweisen.

Ad l) Und welche? Schon so viele Jahrhunderte sind verflossen, und Niemanden hat geträumt, daß das Privilegium fori in criminalibus so schädliche Folgen mit sich führe. Wenn diese Folgen so großen Schaden verursachen, wie könnten denn Se. kuhrfürstliche Durchleucht in dem im Jahre 1783. 19 Sept. an den Hofrath (welcher in causis criminalibus um das corpus delicti zu erheben, die Geistlichen zur eidlichen Gezeugungsleistung anzuhalten, den Vorschlag machte) erlassenen Befehle sich dieser Worte bedienen: **Se. kuhrfürstliche Durchleucht lassen es demnach aus diesen triftigsten Gründen, ungeachtet des unterm 22 August *nup.* erstatteten hofräthlichen Gutachtens, hierinnfalls bey der alten geistlichen Verfassung, und *in jure scripto* fundirten Observanz bewenden ꝛc.** (*)

Ad

(*) Cum immunitas Clericorum *ex causis rationabilibus indulta*, ac *tot legibus etiam germanicis confirmata*, & ad nostra usque tempora propagata sit, citra necessitatem

Ad m) Bey den ſtreitigen Patronatsrechten gehen die Ordinariate den Weg, den ihnen die geiſtlichen Rechte vorgezeichnet haben. Nach Vorſchrift dererſelben muß der Biſchof bey dergleichen ſtreitigen Fällen jenem die Befugniß, die entledigte Pfarr zu beſetzen, zuurtheilen, der im vorgehenden Falle im ruhigen Beſitzſtande das Präſentationsrecht ausgeübet hat.

Ad n & o) Bey allen dieſen Vorwürfen wird man doch den Biſchöfen den Vorwurf eines Eigennutzes nicht machen können. Die Stipendien werden vakanten Prieſtern, die portio ſeminariſtica, der Seminarigulden, und beneficia ſimplicia nach Vorſchrift des Kirchenraths zu Trient *Seſſ. XXIII. C.* 18 dem Seminario, die fructus intermedii, und auch die Tafelgelder den Räthen zu ihrem Unterhalte zugewendet. Haben doch auch die kuhrfürſtlichen Kollegiatſtifter Penſionen und Tafelgelder, welche auf den Pfarreyen haften. Sobald der Hr. Gegner als Kanonikus kapitularis bey dem Kollegiatſtifte zu unſer lieben Frau anſteht, wird er in Belang der Penſionen und Tafelgelder anders denken, und anders ſchreiben.

Ad p) Ohne hinlängliche Urſache wird gewiß kein Geiſtlicher berufen, und mehrere Tage aufgehalten. In geringen Sachen werden ſelbe von dem Dechant oder nächſten Pfarrer konſtituirt, und wenn die Approbazionszeit verſtrichen, auch von dieſem examinirt. Weit beſchwerlicher, und mehr koſtenſpliterich iſt es, daß vermöge der geiſtlichen Rathsverordnung de an. 1779, 1783 & 1784 jeder, der den titulum menſæ erhalten will, pro examine ſich in München ſtellen ſoll. Pro concurſu haben die Kapläne von den entfernſten Orten nach München reiſen müſſen: und mit welchem Erfolge? — Wie oft müſſen die armen Kapläne nach München wandern, um eine Pfarr zu erhalten, und was koſten denenſelben nicht die Sollizitanten, die ſie reichlich belohnen müſſen? Warum vergiebt man denn nicht die Pfarreyen nach der feſtgeſetzten Ordnung des Konkurſes? Wo iſt ein Ordinariat, wo in einem Jahre ſo viele Prieſter berufen werden, als in einem Monate nach München reiſen, um eine Pfarr oder Benefizium zu überkommen?

Neunte

---

tem *extremam* illa iis non adimenda, *nec invidenda*, ſed merito *conſervanda eſt.* Bœhmer *in J. E. L. III*, T. 49, §. 52.

Neunte Abtheilung.

Nothwendigkeit einer allgemeinen Abänderung, und dießfallsiger Vorschlag.

Der dießfallsige Vorschlag besteht kürzlich in diesem: Es muß a) der Bischof von dem selbstregierenden Fürsten geschieden, und seine Absicht bloß allein zum Wohle des Staats geleitet werden. Man muß b) Landbischöfe ernennen, die keine Eingriffe in die Majestätsrechte der Fürsten machen; der Erzbischof aber soll in München aufgestellt werden, und wegen des Zusammenflußes der Geschäfte dort seinen Sitz haben. Hiedurch wird c) das Land Vortheile erhalten, um welche man bisher andere Staaten beneidet hat. Alles dieses kann d) ohne viele Prozesse bewirkt werden, man braucht keine weitläuftige Unterhandlung; der Regent ist berechtigt, ohne weiters fortzuschreiten, und hiezu nach den Pflichten, die er gegen den Staat hat, verbunden.

Bemerkungen. Diese Abtheilung verräthet die seichte Gelehrsamkeit unsers Hrn. Gegners in dem geistlichen Staatsrechte, und die geringe Belesenheit in den herausgekommenen Schriften, die diesen Gegenstand behandelt haben. Der gute Mann käut uns beständig die alten Speisen vor, und schreibt jenes in Tag hinein, was schon vor 18 Jahren der Staatsminister in seinem **aufrichtigen Bedenken**, nachhin der Patriot in seinen **gemeinnützigen Vorschlägen**, und der Verfasser der **Grundfeste zur Glückseligkeit der pfalzbaierischen Lande** geschrieben haben. Auf diese Weise lassen sich freylich leicht 10 Bögen zusammenstoppeln. Hätte der Hr. Gegner die **zerschiedenen Gedanken über das aufrichtige Bedenken des Staatsministers** in 4 Theilen in 4to 1770; die **Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten, und Errichtung neuer Bißthümer** 1785; die Schrift: **Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diözesanrechte in katholischen weltlichen Landen** 1786; die **mainzischen Monatschriften Ersten Bandes neuntes Heft**, S. 861 — 954, und andere dergleichen Schriften gelesen und durchgedacht, so würde ihm sein dießfallsiger Vorschlag wenig behaget haben. Oder hätte er die Gründe der angeführten Schriften

widerlegt und zerstäubet, und mit neuen Gründen seinen Vorschlag unterstützt und befestiget; so würde ihm der Fürst, seine Gönner, die gelehrte Welt und sein Verleger vielen Dank wissen. So viel im engsten Vertrauen; damit, wenn unsern Hrn. Gegner der Authorkützel neuerdings anwandelt, er mit bessern Waffen, und mit größrer Ehre den gelehrten Kampfplatz betrete. Nun zur Hauptsache, und zwar

Ad a & b) Wenn die Bande der Deutschen schon aufgelöset, keine Reichsgerichte, und kein Reichstag zu ehren wäre, und wenn jeder mächtigere Fürst mit seinem Mitstande nach Willkühr verfahren könnte, nur alsdenn könnte man also reden, und also schreiben, und einen Erfolg hoffen. Allein so lange, schreibt der Hr. Verfasser der Darstellung des Fürstenbundes S. 179, die baierische Nation bey Handfesten und Freyheiten, die Regierung in der Verbindlichkeit feyerlicher Konkordate, und Baiern in bisheriger Verhältniß zum Reich bleibt, haben die Erz- und Hochstifter, deren Sprengel in pfalzbaierische Staaten einschlagen, vor einiger Zeit keine Unruhe zu schöpfen. Die Diözesanrechte sind die Quelle und Urkunde der Weltlichkeiten der geistlichen Fürsten, deren Eigenthum und Reichsstandschaft, wie belobter Verfasser S 167 bemerkt, von ihren Diözesanrechten ausgegangen sind, und mit ihnen endlich aufhören würden. Eine solche Tilgung des Diözesanrechtes wäre ganz offenbar gegen die Reichsgesetze, und wo es auf Erhaltung der vaterländischen Gesetze ankömmt, so sind alle Fürsten verbunden, und interessirt die größern, weil sie das meiste verlieren würden, die kleinern, weil sie sonst keinen Schutz hätten. Der Fürstenbund würde also die Zerdrümmerung 8 Bißthümer nicht gestatten. Sind auch die Meisten dieser Verein Protestanten, so gewähren sie doch die Rettung der angetasteten Rechte geistlicher Mitstände. Darstellung des Fürstenbunds S. 321. Aber die Fürstbischöfe machen Uebergriffe. — Und welche? Wenn der Hr. Gegner einige hätte angeben können, so würde er selbe gewiß aus dem Schutte hervorgesucht, und zur Schau ausgestellt haben. Auf diejenigen vermeyntlichen Angriffe, welche in vorgehenden Abtheilungen auf die Bahn gebracht worden, haben wir schon hinlänglich geantwortet. Man lasse das Publikum urtheilen, ob das vorgegebene entgegen gesetzte Betragen der Bischö-

fe

fe gegen die Landesherrschaft Uebergriffe zu nennen sind. Man müßte nur die Vertheidigung der untergebenen Geistlichkeit und ihrer Freyheiten, die Vorstellungen gegen die Dominikalsteuer (*), die Bestehung auf den von Kaisern ertheilten Privilegien (**), auf der alten Observanz und den hergebrachten Gewohnheiten Uebergriffe nennen. Sind Misbräuche bey der Geistlichkeit eingeschlichen; so werden selbe nach Absichten des Landesherrn geändert und verbessert werden: aber man darf um deßwillen das Kind mit dem Bade nicht hinausschütten (***): oder man hat zu gewärtigen, daß die Reichsgerichte im Weg der Justiz die unüberlegte Anschläge der Höflinge zernichten. Die Sache ist also wegen den Landbischöfen nicht auszuführen. Der Verfasser der Einschränkung der Diözesanrechte S. 21.

Ad c). Von was für Vortheilen reden Sie wohl, beßter Hr. Gegner? Glauben Sie denn, daß der Unterhalt eines Erzbischofes, und vier Bischöfe sammt ihren Dikasterien dem Lande nicht zur großen Last fallen würde? Belieben Sie nur S. 228 der **Gründe wider die projektirte Zertrennung der Bißthümer** nachzuschlagen, wo sie das ganze Detail der Ausgaben übersehen können. Jedem Bischofe der Regierungsstädte müßten sie doch 5000 Gulden jährlich anweisen. Und glauben Sie wohl, daß der Bischof zu Freysing jährlich aus Baiern 5000 bezieht? Von was leben denn die dermaligen Bischöfe? — Sie leben; aber nicht von dem, was sie als Bischöfe aus Baiern erhalten, sondern von jenem, was sie von ihrem weltlichen Fürstenthume beziehen. Ersters ist oft nicht hinlänglich ihre Räthe und geistliche Dikasterien hinlänglich

(*) Die Darstellung des Fürstenbundes enthält im vierten Buche von dieser Steuer ein sehr merkwürdiges Kapitel, welches man besonders den Hrn. Regierungsräthen zu Neuburg zur Nachlese anempfehlen will. Und wenn ich mich nicht irre, so ist es das 9te Kapitel.

(**) Die Herzoge in Baiern stützen sich im Mautwesen und so andern auf die kaiserlichen Privilegien: warum soll sich denn die Geistlichkeit nicht ebenfalls auf diese berufen, und mit diesen schützen dörfen? Es würde sich gewiß der Mühe lohnen, wenn Jemand die der Geistlichkeit eines jeden Bißthumes von Kaisern, Kuhrfürsten und den Herzogen ertheilten Privilegien sammeln, und selbe zum Drucke befodern wollte. Ich wünschte aus vielen Ursachen, daß dieser Gedanke eine geschickte Feder beleben möchte.

(***) Iniquum foret desidiam Episcopi in ipsius sedis vertere præjudicium. Cum aliud sunt sedes aliud Præsidentes. Leo. *Epist.* 80.

zu besolden. Also könnten ja die Bischöfe ihre in Baiern einschlagende Kirchensprengel sehr leicht anlassen? — wohl gesagt, wenn es nicht um alte Rechte, und um Pflicht und Gewissen zu thun wäre. Reden Sie aber von moralischen Vortheilen, so muß ich Sie ersuchen, Büschings Geographie, die Reise durch den baierischen Kreis S. 123. 221. zu lesen, wo die Baiern als die eifrigsten Katholicken von ganz Europa belobt, und ihr Eifer für die Religion, und ihre Liebe zum Fürsten und Vaterlande, als Züge, die der baierischen Nation Niemand streitig macht, angepriesen werden. Wer alles dieses reif überdenkt, der wird sich sehr verwundern, wie unser Hr. Gegner ohne die geringste Ueberlegung hat dahin schreiben können: Durch Aufstellung der Landbischöfe wird das Land Vortheile erhalten, um welche man bisher andere Staaten beneider hat. Nicht das Land, sondern ein und anderer Partikulier und auch unser Hr. Gegner würde vielleicht hiedurch einige Vortheile und Würde erhaschen, um welche ihn andere wieder beneiden, und von welcher ihn andere vielleicht bald herabstürzen würden.

Ad d) Sachte! noch einmal sachte, mein lieber Hr. Gegner! denn weder nach Vorschrift der geistlichen, weder nach Ausweisung der weltlichen Staatsverfassung kann alles dieses so leichter Dinge nicht geschehen. „Die bischöflichen Rechte, schreibt Ludwig Böhmer in den **Gedanken über den Embser Kongreß** S. 10, sind in den Staaten jeder Nation noch besonders durch die öffentliche kirchliche Verfassung versichert worden. Die Einrichtung der Bißthümer und Erzbißthümer war eine Staatsangelegenheit, so wie die Bestimmung der dazu gehörigen Kirchensprengel. Die Bischöfe erlangten durch die geschehene Bestellung und Benennung das öffentliche Recht und Ansehen zur Ausübung aller bischöflichen Rechte und Gerechtsamen ausschlüßlich innerhalb der Gränzen der angewiesenen Kirchensprengel“. Die deutschen Kirchen haben unter den fränkischen Kaisern und Königen ihre Verfassung erhalten, und diese Verfassung ist auch dermal von dem Reiche anerkannt worden. Es kann also diese ohne Prozeße nicht abgeändert werden. Doch hievon mehrers in folgenden **Abtheilungen.** Noch weniger können nach Vorschrift der geistlichen Rechte ohne Bewilligung des Papstes die alten Bißthümer zertrennt werden. **Gründe wider**

der die projektirte Zertrennung der alten und Einrichtung neuer Bißthümer S. 1 — 30. Diese Einwilligung kann nicht ertheilt werden, wenn nicht eine sehr dringende Nothwendigkeit und offenbarer Nutzen obwaltet S. 30 — 43. Hiezu wird auch erfodert die Einwilligung der Bischöfe. S. 43 — 53. Nicht minder ist dergleichen Zerdrümmerung ganz offenbar gegen die deutschen Gesetze und das deutsche Staatsrecht. S. 78 — 105. Lesen Sie auch den *Processum dismembrationis quartæ Partis Diœceseos infra Onasum*, so werden Sie folgende Stellen finden. Hieronymo Grimaldi Archiepiscopo Edessено Nuntio Apost. ipsus Episcopus Antigonensis Præpositus Viennensis, qua constitutus a S. Cæsarea Majestate ad hanc causam Mandatarius, libellum obtulit pro dismembratione quartæ partis Diœceseos Passav. infra Onasum sitæ vulgo das Viertel Unterwiennerwald ad executionem dismembrationis. Ferner: Ad Rvdmum & Excellentissimum Dominum Hieronymum Grimaldi &c. obsequiosa instantia sacræ Cæsareæ Majestatis ad præsentem causam constituti Mandatarii Josephi Praittenbucher Episcopi Antigonensis & Suffraganei Viennensis. Pro exequenda sententia ut intus. Wenn der Hr. Gegner alle diese Stellen wird gelesen haben, so wird er ganz leicht einsehen, daß sein Projekt ohne viele Prozesse und weitläuftige Unterhandlungen, besonders bey dem dermal existirenden Fürstenbunde, niemal wird zu Stande kommen, und daß der Regent nicht bemächtiget ist, **ohne weiters zur Zergliederung und Aufhebung der Bißthümer vorzuschreiten.**

Zehnte Abtheilung.

Dieser Vorschlag ist allenthalben nicht mehr neu.

Der Hr. Gegner macht gleich im Anfange dieser Abtheilung das offenherzige Geständniß, daß alles, was hier angeführt worden, nicht so ganz neu, daß man a) die Eingriffe der Bischöfe jeher erkannte, und selbe durch Konkordaten und Rezessen (bey welchen aber die Landesfürsten immerzu mehr verloren) zu hemmen getrachtet habe. Daß es b) dem Unterthan schwer falle, mit Zeitverlust und vielen Kosten im Ausland Recht zu suchen. Diesen Beschwerden abzuhelfen wollte man c) vor 200 Jahren in München einen Land-

bischof und nachmal einen Nuntium oder einen Judicem Recursuum anstellen. Nur die schwächlichen Gesundheitsumstände des Papstes haben die Entscheidung zurück gehalten. Dermal aber ist d) die Epoche zu machen, die diesen Staasfehler verbessert. Und wenn e) der Papst in die vorgeschlagene Trennung einwilligt, was haben denn die Bischöfe dagegen einzuwenden? Salzburg foderte ja f) nur allein eine wichtige gegründete Ursache und eine dringende Nothwendigkeit, oder einen gewissen offenbaren Nutzen, und wenn g) die Sache per viam gratiæ geht, wird die necessitas & utilitas nicht einmal erfodert. Und wie oft sind h) Suffragan-Bißthümer zu Metropolitankirchen erhoben, oder Bißthümer von andern Metropolitankirchen hinweggezogen, oder unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterworfen worden?

Bemerkungen. Wahr ist es, daß der Gegner nichts neues angeführt hat, und hätte selber diese verlegenen Waaren ganz wohl in seinem Schreibpulte ohne geringsten Schade der deutschen Gelehrsamkeit aufbewahren können. Mich dauert der Mann, der in einem gewissen Fache seine gute Verdienste hat, daß er sich ohne hinlängliche Einsicht in das deutsche Staatsrecht und ohne genugsame Erfahrenheit, an dieses Stück Arbeit gemacht, und hiedurch seinen Ruhm verdunkelt hat. Wir wollen ihn also, so viel möglich, mit aller christlichen Gelassenheit behandeln, und antworten also

Ad a) Die Eingriffe der Bischöfe hat der Gegner nicht erprobt, wie wir in der vorstehenden **Abtheilung** erwiesen haben; und nicht die Eingriffe der Bischöfe, sondern die Beschwerde derenselben, haben die ersten Konkordaten veranlasset. Die Bischöfe, schreibt Moser in der **Einleitung in das baierische Staatsrecht** *pag.* 266, steckten sich hinter den Kardinal Moroni, so damal Nuntius in Deutschland war, welcher der Bischöfe **Beschwerde** an. 1576 zu München mit allem Glimpf anbrachte. Endlich wurde das Werk durch Vermittelung des Nuntii Feliciani Ninguarda dahin befödert, daß an. 1583 mit Salzburg, Freysingen, Regensburg, Passau und Chimsee zu München concordata geschlossen werden. Wäre man ab Seite des kuhrfürstl. geistl. Rathes bey der im Jahre 1573 ertheilten Rathsinstruktion stehen geblieben, so würden

den die Bischöfe nicht Anlas gefunden haben, ihre gegründeten Beschwerden vorzulegen; da aber oft der neue Präsident oder geistliche Rathsdirektor (wie in jüngern Zeiten z. B. Graf Baumgarten, Osterwald, Eisenreich) sich vorzüglich dadurch auszeichnen wollte, wenn Er eine neue Rathsinstruktion verfassen, in dieser die vorigen Rechte der bischöflichen Dikasterien beschneiden, und die Freyheiten der Geistlichkeit untergraben könnte; besonders nach dem Zeitpunkte, da man vor 23 Jahren das Jus regium der gelehrten Welt aufzudringen angefangen hat; bey so gearteten Umständen müßten freylich die Ordinariate ihre Beschwerden vortragen; und diese heißt unser gelehrte Hr. Gegner **Eingriffe in die Majestätsrechte.** Um aber von dieser Wahrheit unsern Gegner und das ganze Publikum zu überzeugen, so bitten wir ihn, und jeden, der lesen kann, die alten und neuen geistlichen Rathsordnungen gegen einander zu halten, und die in der **neuesten Staatskunde von Deutschland im 3ten Stücke S. 13** enthaltene **Gegenstände des kuhrfürstlichen geistlichen Raths** aufmerksam zu durchlesen; und es wird sich lichtvoll veroffenbaren, welche neue Zusätze stuffenweis gemacht und selben einverleibet worden. Daß die Landesherren bey Errichtung der Konkordate niemal verloren haben, kann sich ebenfalls jeder überzeugen, der die neuern Konkordaten und Rezessen mit den alten zusammenhält, und gegen einander vergleicht. Die beßte Probe können auch die **Bemerkungen über die neuesten Augsburger-Konkordaten** an die Hand geben ꝛc.

Ad b) Ist dieser Grund: **Es fällt dem Unterthan schwer mit Kosten und Zeitverlurst im Auslande Recht zu suchen,** hinlänglich, daß der Papst Landbischöfe aufstellen muß; so ist er ebenfalls hinlänglich, daß der Kaiser jeden Reichsfürsten das privilegium de non evandis subditis ertheilen muß. Und dieses um so mehr, da durch die Reichsgerichte gewiß mehr Geld in das Ausland kömmt. Wenn aber auch hiedurch einiges weniges Geld nach Augsburg, Passau, Freysing und Regensburg ꝛc. gebracht wird Fließt wohl dieses Geld nicht wiederum in die baierischen Lande zurück! oder woher nehmen wohl diese Städte ihre Viktualien als aus Baiern?

Ad c) Selbst die Erzählung, daß die vor 200 Jahren gemachten Projekte wegen Aufstellung eines Landbischofes, eines Nuntii und eines Judicis Re-

cursuum ganz schief gegangen sind, hätte den Hrn. Gegner leicht belehren können, daß dermal sein Projekt gar nicht zu Stande kommen werde. Die Ursache hievon werden wir sogleich

Ad d) anführen. Denn dermal, da der Fürstenbund errichtet worden, ist die Epoche gar nicht vorhanden, Reichsfürsten aus dem Besitze ihrer Diözesanrechte zu verdringen. „Der Fürstenbund, schreibt der Verfasser der **Darstellung des Fürstenbunds**, ist eine in Maaßregeln und Mitteln bestimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflichten gegen widerrechtliche gewaltthätige Ansprüche, und willkührliche aufgedrungene Zumuthungen, gegen alle eigenmächtige, dem Reichssystem entgegenlaufende Unternehmen, die Reichsverfassung zu erhalten, und ihre Glieder bey **Rechten**, Länder und **Besitzungen** zu schützen". S. 294. Dieser Bund gewährt die **Rettung der angetasteten Rechte geistlicher Mitstände**. Seite 321. Würden die Kirchensprengeln der baierischen Bischöfe zerdrümmert, so hätten Mainz, Speier, Wirzburg, Worms eben dieses Schicksaal in der untern Pfalz zu befürchten, und Kuhrmainz, einer der ersten Fürsten dieses Bundes, muß und wird dieses bevorstehende Geschicke abwenden, und dieses Projekt vereiteln. Selbst die Herren Protestanten würden hierüber äußerst aufmerksam werden, und wegen der widrigen Folgen, dergleichen Aufstellung der Landbischöfe nicht gestatten. Die Pfalz ist ein protestantisches Land, und als ein solches dem Kuhrfürsten **Karl Ludwig** durch den westphälischen Frieden nach dem Besitzstand von 1618 restituirt worden. In protestantischen Landen aber soll die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und ihrer Diözesanrechte suspendirt seyn: wie kann dem zuwider, so gar ein eigner Landbischof in einem protestantischen Lande angestellt werden, ohne den Friedensschluß zu verletzen, und damit das ganze Reich und die hohen garandirenden Mächte zu beleidigen, und gegen sich aufzurufen? Wenn der Hr. Gegner dieses liest und überdenkt, so bin ich überzeugt, daß seine schöne Ideen von der dermaligen Epoche, diesen vermeyntlichen Staatsfehler zu verbessern, und Landbischöfe in Pfalzbaiern anzustellen, sehr bald verschwinden werden.

Ad e). Sehr vieles haben die Bischöfe entgegen zu setzen. Denn sollte der Papst durch seine bloße Einwilligung befugt seyn Bißthümer im Deutschlande zer-

zersplitern zu können, so würde die deutsche Hierarchie bey ihren Suffraganeaten, und die Diözesen bey ihren Rechten und Freyheiten nicht mehr sicher seyn. Sind aber diese nicht ihr Stand und Wesen? Sind sie ihnen nicht durch die concordata Germaniæ, durch den westphälischen Frieden, und durch die kaiserl. Wahlkapitulation gewährleistet! Hiewider kann der Papst keine Verfügung machen, keine Einwilligung geben. Rom darf in Reichsgeschäften nicht einreden. *Instr. Pac. Art. XVII.* Als Klemens XII im Jahre 1736 dem Kuhrfürsten von der Pfalz Karl Philipp eine Bulle gab zur Dezimazion der Geistlichkeit, auch der Auswärtigen, die im Lande begütert ist: müßte sie Kraft Urtheils vom Reichshofrathe, als **verfassungswidrig** annullirt, und versprochen werden, keine mehr zu geben, ohne Vorwissen des Kaisers und der Bischöfe des Distrikts. **Darstellung des Fürstenbundes** S. 179. Wie vielmehr würde eine Bulle annullirt werden, welche dem Bischofe ohne seine Einwilligung den größten Theil seines Kirchensprengels benimmt?

Ad f) Salzburg foderte alles, da es dieses foderte, und foderte es nach Vorschrift der geistlichen Rechte, welche ohne **dringende Nothwendigkeit** und **offenbaren Nutzen** die Zertrennung der Bißthümer niemal gestatten. In wem aber diese dringende Nothwendigkeit und der offenbare Nutzen bestehet, wird den Hrn. Gegner der Verfasser der **Gründe gegen die projektirte Zertrennung** *pag.* 37 *ꝛc.* mit mehrern belehren.

Ad g) Was der Kardinal de Luca *Lib.* 16 *supplement. P.* 4. *Disc.* 53, *n.* 4, 5 *&* 6 *de Decimis*, und für Italien schreibt, dieses dehnet unser Hr. Gegner auf die Zerdrümmerung der Bißthümer, und auf Deutschland hinüber. Da von mehrern allgemeinen Synoden die dringende Nothwendigkeit und der offenbare Nutzen als eine Bedingniß sine qua non festgesetzt worden; so kann die päpstliche Einwilligung diese zwo Bedingnisse keineswegs umgehen. Dieses erhärtet auch die bekannte Regel der römischen Kanzley: *Nulli Jus sibi quæsitum quommodolibet tollatur*, und in diesen Fällen kann der via gratiæ nicht statt haben. Mehrere Beyspiele dieses Grundsatzes liefert uns Philippi Hedderichii *Dissertatio canonica ad Regulam Cancellariæ, de non tollendo Jus*

quæſitum in Germania. Es hat ſich auch die deutſche Nation gegen dergleichen päpſtliche Gnaden feyerlichſt verwahrt, da ſie in dem baſilienſiſchen Synode *Seſs. XXIII.* feſtgeſetzet hat: Literæ papales nemini præjudicent, niſi ſubſiſtentibus & legaliter probatis motivis, per quæ jus proprium aufferatur, welcher Schluß auch den Concordatis Principum eingetragen worden. Der Hr. Gegner irret alſo ſehr, da er *pag.* 45 ſchreibt: **Hiebey muß aber bemerkt werden, daß ein förmlicher *Proceſſus* nicht nöthig ſey, wenn die päpſtliche Einwilligung *per viam gratiæ* geſucht wird** (*).

Ad h) der Hr. Gegner hätte wohl die Mühe und die Druckkoſten erſparen können, da er uns durch dritthalb Bögen zuſammengeſuchte Beyſpiele liefert, und dadurch beweiſen will, daß Bißthümer von den Metropolitanen getrennt und zu Metropolitankirchen erhoben worden ꝛc. Und daß man dabey auf keinen gemachten Widerſpruch gemerkt habe. Denn was er von den Bißthümern in Frankreich, Italien, Dänemark anführt; paſſet gar nicht auf Deutſchland, und was er von Veränderungen der Bißthümer Deutſchlandes erzählt, paſſet nicht auf unſer aufgeklärtes Zeitalter, wo die Falſchheit der iſidorianiſchen Dekretalen allgemein anerkannt worden iſt, und harmonirt gar nicht mit der dermaligen Reichsverfaſſung, nach deſſen Vorſchrift der Biſchöfe vor dem kaiſerlichen Throne auch mit den Diözeſanrechten belehnt werden. Nähere Auskunft wegen Errichtung der Bißthümer und beſonders wegen der Beyſtimmung des Biſchofes, deſſen Bißthum der Zergliederung ſoll unterworfen werden, ertheilt der Hr. Verfaſſer der **Gründe gegen die projektirte Zertrennung der Bißthümer S. 1 — 29, und S. 43 — 53,** wo er dieſe Gegenſtände hiſtoriſch behandelt (**).

(*) Nach den von den vier Herren Erzbiſchöfen in den **Embſerpunktazionen** feſtgeſetzten Grundſätzen, können die Vorzüge und Reſervazionen, die mit dem Primate in den erſten Jahrhunderten nicht verbunden waren, ſondern nur aus den iſidorianiſchen Dekretalen herſtammen, von dem Papſte nicht in Ausübung gebracht werden. Daß aber in den erſten Jahrhunderten der Papſt die Befugniß nicht gehabt habe, Bißthümer zu zertrennen, und daß ſelber erſt nach den falſchen Dekretalen ſich das Recht Metropoliten aufzuſtellen angemaßt habe, beweiſet Febronius *De ſtatu Eccleſiæ* C. 4, § 10, und Schmidt in der **Geſchichte der Deutſchen im 2 Buch, 10 Kap. S. 236.**

(**) Seite 48 kann der Hr. Gegner leſen, daß Bamberg mit **Einwilligung** des Biſchofes zu Wirzburg, der ſich zwar vorhin in der Synode zu Frankfurt heftig widerſetzte, doch endlich nachgab, zu einem Bißthume erhoben worden. ꝛc.

Eilfte Abtheilung.

Die Einwendungen lassen sich leicht widerlegen.

Der Hr. Gegner sieht nach seiner Scharfsinnigkeit zum voraus, daß sich die Fürstbischöfe hauptsächlich auf die Konkordaten berufen und hierinn ein erlangtes Recht aufsuchen werden. Er bemerket aber weislich, daß a) dergleichen Konkordaten und Rezesse, da sie bloß die innerliche Einrichtung und kirchliche Verfassung in dem Staate zum Gegenstande haben, vielmehr privilegia als pacta publica seyn. Es verstehen sich auch b) alle diese Rezesse nur dahin: so lange das Wohl des Staats keine andre allgemeine Abänderung erfodert, und so lange die in dem Rezeß begriffenen Fürstbischöfe noch zugleich Bischöfe des Landes verbleiben werden. Der Rezeß vom Jahre 1583 enthält c) die Bedingniß, unter welcher der Landesfürst daran will gebunden seyn; daß er nämlich in Fällen, die nicht besonders ausgedrückt waren, sein Recht sich vorbehält, und nur so lange werde er in ausgedrückten Fällen zuhalten, als die Bischöfe die Gegenstände so behandeln würden, wie es ausdrücklich bestimmt worden, und wie es die Religion und geistliche Disziplin erfodert. Würden sie aber d) nachläßiger handeln, oder die übereingekommenen Punkte nicht halten, so würde der Landesfürst nach der Bedürfniß des Staats die wirksamsten Mittel ergreifen und Vorkehrungen trefen. Nun aber sind diese Fälle unzählich vorhanden. Auch können sich e) die Bischöfe nicht auf den westphälischen Frieden stützen, denn Max *I.* hat mit den Bischöfen nicht Krieg geführt. Wer also um nichts gestritten hat, hat sich um nichts zu vergleichen. Denn das bischöfliche Kirchenrecht gegen römische katholische Landesregenten war f) nicht der Gegenstand des westphälischen Friedens, wohl hingegen sind in diesem die landesherrlichen Gerechtsame in kirchlich- und politischen Sachen bestättigt worden. *J. P. O. Art. VIII.* §. 1. Den Landesregenten kömmt also g) das Recht zu, Landesbischöfe aufzustellen, in Ecclesiasticis Verordnungen zu machen, und die Gränzen der Kirchensprengel zu bestimmen. *J. P. O. Art. V.* §. 39. Man kann also h) mit Erwirkung eines Mand. S. C. vom Reichshofrath, mit einem Recurſu ad Comitia, oder mit einer ſupplicatione ad Imperatorem,

um so minder drohen, als i) die Wahlkapitulation den Kuhrfürsten und Ständen ihre Jura territorialia zugesichert hat, und k) der Kaiser selbst mit eignem Beyspiele vorgeht, und seine Unterthanen von dem salzburgischen, passauischen, regensburgischen, venetianischen Gebiete erledigt hat, und l) Allerhöchstdieselben in ihrem Schreiben den wohlthätigen Wunsch äußerten, daß auch die übrigen Reichsstände seinen Beyspielen folgen möchten. Sollte also m) dem Kuhrfürst zu Pfalzbaiern, dessen jus regium weit älter als des Erzherzoges von Oesterreich, eben dieses Recht nicht zustehen? Sollte er jene Rechte nicht ausüben dörfen, die jedem Staate zu Vervollkommnung seiner Verfassung frey stehen?

Bemerkungen. Ad a) Viele Worte — und wenige Beweise, wenig Kraftspeisen, und so mancherley Brühen. Schon vor 22 Jahren hat Lochstein diese Speise seinen Lesern aufgetischt. Allein der **Fragensteller** hat in seinen **verschiedenen Fragen** *pag.* 67, §. 8 das Eckelhafte und Vergiftete derenselben aufgedeckt. Wir wollen hierüber noch nachfolgende Bemerkungen anfügen. Wenn die Meynung gangbar wird, daß die mit den Bischöfen abgeschlossenen Konkordaten vielmehr privilegia als pacta publica sind; weil sie die innerliche Einrichtung und kirchliche Verfassung **in dem Staate** zum Gegenstande haben, so läßt sich eben dieses von den Verträgen mit den Landständen behaupten, und man könnte sagen, daß auch derenselben Verträge vielmehr privilegia als pacta publica sind; weil sie die innerliche Einrichtung und weltliche oder politische Verfassung in dem Staate zum Gegenstande haben. **Wenn der Landesfürst öffentlich sein Wort gegeben hat**, schreibt B. Kreitmayr in seinem **baierischen Staatsrechte** *pag.* 425. und B. Schmid *ad Stat. Bavar. T.* 19. *art. n.* 7, **so muß selber so gar allen Schein von einer Abweichung zu vermeiden suchen**, *idque ex prudentissima ratione politica*; **weil nämlich der Kredit und das höchste Ansehen des geheiligten landesfürstlichen Worts davon abhängt.** So sprechen und schreiben redliche Baiern, zween Männer, die gewiß mehr Einsicht in das **Staatsrecht** haben, als unser kurzsichtige Hr. Gegner mit aller seiner eingeschränkten Denkungsart. Ein wahrer Publizist, schreibt Hr. Mohl in der Vorrede der **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutsch-katholischen**

schen Kirche, kann nur einen Plan machen, wie man die einem Staate unangenehme Verhältnisse, die er zum Vortheile eines andern anerkennen muß, kleinst möglich machen könne, ohne doch den offenbaren Buchstaben und Sinn des dieses Verhältniß bestimmenden **Vertrages** oder Gesetzes zu verdrehen oder zu ändern. Weiters kann ein Publiziſt nicht gehen. Diese Sätze vertheidigt dieser gelehrte Schriftsteller weitläuftiger S. 147, 148 denn die Verträge, sagt der Hr. Verfasser der **Darstellung des Fürstenbandes** S. 39, soll keiner unter irgend einem Vorwand eigenmächtig verändern, wen diese Bande nicht fesselten, der hätte, wie die alten sagen, keinen Gott. Die kleinste Uebertretung der Vorträge von einem Fürsten wird allgemeine Sache: was kann vor ihm beruhigen, als das Wort seiner Vorweser. Der Kodex dieser Maximen ist in allen Historien, er ist in dem Bidersinn aller verständigen Männer: die öffentliche Stimme spricht ihn aus; seine göttliche Wahrheit überwindet Sachwalterkünste; die Edelsten unter den Gewaltigen geben ihm die Sankzion (*).

Ad b) Das **Wohl des Staats** ist sehr periodisch und relativ, schreibt Mohl *pag.* 168, und es läßt sich bey der Anwendung in einem einzeln Fall keineswegs immer bloß nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts abmessen, und es kann also ein Regent nicht immer handeln, wie es die natürlichste Politik fodern würde, wenn keine besondere Umstände da wären; und daß es aber alsdann dem Nachfolger auch nicht zukömmt, an dem Geschehenen oder Versprochenen zu ändern, was ihm beliebt, ist eine durch die Erfahrung erprobete Wahrheit, indem das **Wohl des Staats** gerade in der festen Haltung der Gesetze und Verträge besteht. Man verliert offenbar auf der andern Seite zu viel, wenn man, um in einzelen Fällen Nutzen zu ziehen, Sätze aufstellt,

(*) Als im 14 Seculo die Herzoge in Baiern Heinrich und Otto und der Pfalzgraf bey Rhein, Heinrich ihr Vätter in etlicher baierischen Bischöfe Ländern der geistlichen Freyheit in gewissen Stücken zu nahe getreten, wurden dieselben von dem Erzbischofe Friderich zu Salzburg und dessen Suffraganeis in Bann gethan, und durch ganz Baiern der Gottesdienst suspendirt, bis gedachte Fürsten durch einen solennen Brief und Eyd versprochen haben, dergleichen nicht mehr vorzunehmen; welches alles Papst Johannes XXII confirmirt hat. Mosers **Einleitung in das baierische Staatsrecht** S. 262. Sollen denn alle beschwornen, konfirmirten urkundlichen Rechte alsobald aufhören, wenn dem Gewaltigern der beyden, oder einem geringen Schriftsteller ein anders System einleuchtet?

ſtellt, die in der Folge höchſtſchädlich werden müſſen". Schon mehrmal haben uns die Herren Proteſtanten den ungegründeten Vorwurf gemacht, daß die Katholicken lehren: quod hæreticis non ſit ſervanda fides. Und unſer Hr. Gegner ſcheint ihre Meynung trefflich zu unterſtützen, da er die Verträge nur ſo lange für gültig anſieht, ſo lange das **Wohl des Staats** keine allgemeine Aenderung erfodert (*). Könnte nicht auch das Wohl des Staates eine Aufhebung der Concordatorum Germaniæ oder eine Abänderung des weſtphäliſchen Friedens erfodern? und könnte man nicht die proteſtantiſchen Fürſten, aus den erhaltenen Bißthümern vertreiben, und mit unſerm grundgelehrten Hrn. Gegner nachmals behaupten: der weſtphäliſche Friede verſtehe ſich nur dahin, ſo lange die in dieſem Frieden begriffenen proteſtantiſchen Fürſten, noch zugleich Fürſten oder Herren der an ſich gebrachten Bißthümer verbleiben werden? Solche abgeſchmackte Sätze, die unſer Hr. Gegner hier auskrammt, gehören unter die Vortheile, welche unſer Jahrhundert ſeiner freyen Philoſophie ſchuldig iſt. Wenn der Satz richtig iſt: Man darf nur Verträge halten, ſo lange das Wohl des Staats keine allgemeine Abänderung erheiſchet; wie können die Landſtände und das Volk bey ihren Fürſten ſicher ſeyn? könnte es nicht dem Fürſten einfallen, das **Wohl des Staats** verlange eine allgemeine Abänderung? Heißt das nicht eben ſo viel als: Verträge ſeyen um Einfältige einzuſchläfern, bis der Mächtige ſeine Kräfte hergeſtellt hat? oder könnte nicht auch das Wohl eines Privatmanns erfodern, daß er von dem gemachten Vertrage abweiche? und kann er dieſes? — doch genug hievon. Inneres Gefühl muß unſern Gegner ſchamroth machen, und ihm die Schwäche ſeiner Sätze vorhalten (**).

Ad

(*) Das **Wohl des Staats** beſteht in guter Polizey, in guter Landeskultur, und im blühenden Kommerz. Die Landesgebrechen ſind in dem **Jahrbuch der Menſchengeſchichte in Baiern** mit einer edlen patriotiſchen Freymüthigkeit aufgedeckt, und man findet Fakta ganz detaillirt darinn beſchrieben. Der Verfaſſer zeigt, daß ſein Vaterland in allem, was Induſtrie, Staatswirthſchaft, und Grundmacht eines Staats angeht, ſeit einem Jahrhundert, da andre deutſche Staaten geſtiegen ſind, ſichtbar zurückgekommen wäre. Verbeſſere man dieſe Fehler, welche der gelehrte Hr. Weſtenrieder in ſeinem **Jahrbuch** angegeben hat, und ſchweige der Hr. Gegner mit dem elenden Vorwurf: **Das Wohl des Staats erfodere Landbiſchöfe**; da doch dieſe dem Lande jährlich mit ihren Konſiſtorien über 80000 Gulden koſten würden.

(**) Der vorhin belobte Mohl beweiſet ſehr deutlich S. 152 ꝛc. die Schwäche

des

Ad c & d) Sagen Sie uns doch Fälle, wo die Bischöfe ausdrücklich gegen die im Jahre 1583 errichteten Konkordaten gehandelt haben. Hier wäre die schicklichste Gelegenheit gewesen, dergleichen Fälle anzuführen; und Sie würden es nicht unterlassen haben, dergleichen Vorwürfe, wenn Sie einige hätten aufbringen können, hier an den Mann zu bringen. Wohl aber kann man mehrere Fälle zeigen, wo der geistliche Rath in München ganz offenbar gegen die gemachten Konkordaten vorgeschritten ist. Die **Bemerkungen über die Augsburgische Konkordaten** liefern sehr viele Beyspiele dieser Wahrheit, und würde auch ersters geschehen seyn, so kann man deßwegen den Bischöfen die Rechte nicht entziehen, die ihnen in Verträgen zugestanden worden, sondern gegen solche kann man, wenn ich so sagen darf, Gewalt brauchen. Hier kann jeder Landesherr eintreten, und dem Bischofe, vermöge seiner Oberaufsicht über die Verträge, die unerlaubten Eingriffe verbieten. Mohl Seite 170. Wenn man unter verschiedenen Regenten und Nationen, schreibt eben belobter Mohl S. 172, immer auf diese Art abrechnen wollte, wenn deßwegen schon ein Völkervertrag ganz ungültig werden müßte, weil ein Theil der Paziszenten den Vertrag in einigen Punkten übertrieben, und dabey weiter nichts gethan hat, als was jeder Privatmann thut, wenn es gleich weder ihm, noch dem Regenten erlaubt ist, daß er sich nämlich zu vergrößern suchte, so würden wir keinen einigen Völkervertrag haben, ja man würde dann an der Möglichkeit eines europäischen

prak=

---

des von unserm Hr. Gegner aufgestellten Satzes. Wahr ist es, daß Reichsstände und geistliche Fürsten gegen Fremde und Reformirte besser stehen, als gegen katholische Mitstände. In reformirten Schweizerkantons übt bis auf diesen Tag der Bischof zu Kostanz den Kirchensatz, wie vor der Glaubensabänderung, und sie haben St. Blasien und andern fremden Klöstern die Einkünfte nie zurückbehalten. **Darstellung des Fürstenbundes S. 144.** Wohl gesagt! Sollte man denn nur in Baiern wegen des **Wohls des Staates** sich mit keinem Vertrage und dem Besitzstande schützen können? Diesen beyden Gelehrten pflichtet auch bey Hr. Anton Frank Regierungsrath und ordentlicher Lehrer der Reichsgeschichte zu Mainz, da er in seiner **Grundbetrachtung über Staat und Kirche in Anwendung auf Deutschland** ꝛc. behauptet, **daß selbst die lebhafteste Ueberzeugung für das bessere Wohl des anvertrauten Volkes die regierende Gewalt nicht berechtigen könne, von den Grundverträgen einseitig abzuweichen.** Auch biedere Baiern werden diesen Satz behaupten, wenn auch ein absichtsvoller Schriftsteller das Gegentheil zur Schande der Nation vertheidigen will —

praktischen Völkerrechts mit allem Rechte zweifeln zu können berechtiget seyn. Zudem spricht der Herzog Wilhelm nicht von Aufhebung der Konkordaten, sondern nur von Ergreifung wirksamer Mittel gegen jene, welche die Konkordaten übertreten werden (*). Und wie hätte denn neuerdings Pfalzbaiern mit Augsburg Konkordaten machen können, wenn das Wohl ihrer Staaten, wie der Hr. Gegner vorhin sagte, die gänzliche Aufhebung derenselben erfoderte? oder wenn selbe vorhin einzählichmal von dem Ordinariate Augsburg übertreten worden? Würde man wohl dem Projektanten dieser neuen Konkordate einen kostbaren Ring wit dem Portrait Sr. churfürstl. Durchleucht zum Präsente gemacht haben, wenn nach dem Vorgeben des Hrn. Gegners unzählige Fälle vorhanden sind, in welchen einige der übereingekommenen Punkte der ältern Konkordate von dem Ordinariate nicht gehalten worden?

Ad e) Hier und in den folgenden zweenen Punkten zwingt uns der Hr. Gegeinen Wiederruf ab. Wir haben ihm öfters den Vorwurf gemacht, daß Er nichts als aufgewärmten Kohl seinem Leser vorsetze, aber jetzt tritt er mit ganz neuen Beweisen auf, und erprobet, daß die Bischöfe aus dem westphälischen Frieden kein unabänderliches Jus diœcesanum herauspressen können. Alle andere Lehrer des geistlichen Staatsrechtes sind zwar andrer Meynung. Allein unser Hr. Gegner muß sichs in Kopf gesetzt haben, aus den Lenden seines Genies

(*) Die Protestation, welche Hr. Gegner S. 49 in extenso anführt, ist nur den Konkordaten vom Jahre 1583 angefügt: in den neusten und ältesten Augsburger-Konkordaten, wie auch in andern, kömmt diese nicht vor. Der Schluß der ältesten Konkordate von Augsburg ist dieser: **Und als haben wir dieß alles zur Erhalt- und Pflanzung guter Freundschaft und Nachbarschaft** (man muß also den Bischof von Augsburg für keinen Unterthan des Staats gehalten haben) **nach darüber abgelegter umständlicher Relation ratificirt, und für uns und unsere Erben und Nachkommen darein verwilliget, thun auch das in Kraft dieses Libells solcher Gestalten, und also, daß dem allem, wie oben steht, durch unser beyderseitige** respective **geistliche und weltliche Beamte zu ewigen Zeiten** (also nicht bis das Wohl des Staats eine allgemeine Abänderung erfodert) **nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Punkten und Artikeln wirklich vollzogen, auch dem genau nachgelebt werden solle. Ohne geferde.** Also auch ohne solche Verdolmetschung des Hr. Gegners, welcher aus einem Vergleich ein Privilegium macht, und der nur so lange dauern mag, als es das Wohl des Staats erfodert.

nies ein ganz neues System hervorspringen zu lassen. Der erste Grund, auf welchen er sein System aufstellt, ist dieser: Max der erste hat mit den Bischöfen nicht Krieg geführt. Wer um nichts gestritten, kann sich um nichts vergleichen. Trefflich gesagt! hat dann mit den Domkapiteln, mit der Reichsritterschaft Max Krieg geführt? und dennoch werden dererselben Gerechtsame im westphälischen Frieden festgesetzt? Haben dann die Bischöfe nicht mit ihrer Kriegsmacht mit Geld, Gut und Blut ihrer Unterthanen die kaiserliche Waffen unterstützt? ꝛc. ꝛc. Die Diözesanrechte, schreibt Hr. Dohm über den **deutschen Fürstenbund** S. 20, der deutschen Erz- und Bischöfe, **sind ein so wesentlicher durch den westphälischen Frieden bestättigter Theil** der Rechte Unserer geistlichen Fürsten, daß ihre auch dabey nicht unmittelbar interessirten weltlichen Mitstände, **deren versuchte Beschränkung nicht gleichgültig ansehen können.**

Ad f) Bey diesem Punkte soll der Verfasser der Schrift: **Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diözesanrechte in katholischen weltlichen Ländern** statt unser das Wort führen. S. 12 und 13 spricht er also: „Die bischöflichen Diözesanrechte in den Landen der katholischen Kuhrfürsten, Fürsten und Stände sind durch die zu Gunste der A. C. Verwandten Art. V. §. 48. gemachten Aufnahme bestärkt worden. Und die Staatslehrer erklären ausdrücklich, daß diese Beschränkung ihre Absicht nur auf die Evangelischen, mithin nicht auf die katholischen Lande habe, lassen folglich in Ansehung der letztern es bey der Regel bewenden. Gottfr. Dan. Hoffmann, *Comment. ad verba Art. V.* §. 48. Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß die aufgestellte Frage: Ob eine Veränderung der bischöflichen Diözesanrechte in katholischen Landen mit der deutschen Staatsverfassung, mit den Reichsgrundgesetzen übereinkomme? Mit Nein zu beantworten sey. Denn es ist dieses Recht, vom Anfange der Existenz der Bißthümer in das deutsche System mit eingeflochten worden, wie dieses §. 5 und 6 erwiesen worden, und es ist durch die beiden Reichsgrundgesetze, der Religions- und westphälischen Frieden keine Aenderung getroffen, vielmehr durch die, in Ansehung der Evangelischen, gemachte Ausnahme, die Regel in Ansehung der katholischen Lande nur desto mehr bestärkt und bestättigt worden“. Diesem pflichtet auch bey Hr. Mohl in der schon be-

lobten Schrift S. 161, wo er sagt: „Die Reformation hat in der Verfassung der ganzen katholischen Kirche vom Erzbischofe bis auf die niedrigsten Diener nicht das geringste geändert. Sie blieb wie vorher. Für diejenige Glieder, die bey der katholischen Kirche geblieben, ist sie im Ganzen gleichgültig gewesen. Sie behielten ja ihre Rechte und Verbindlichkeit. Es kann also auch die große Aenderung, die unser staatsrechtliches System im Ganzen dadurch erlitt, hier keinen Einfluß haben". Wie kann denn also der Hr. Gegner schreiben, daß durch den westphälischen Frieden die landesherrlichen Rechte in kirchlichen und geistlichen Sachen bestättigt worden? Hätte er alles dieses, besonders das 7te Kapitel des vierten Buchs **von den Diözesanrechten** in der **Darstellung des Fürstenbundes**, und Gundlings **Discours über den westphälischen Frieden**, besonders über den angeführten Artikel S. 254 aufmerksam durchlesen; so würde er richtigere Begriffe von diesen Rechten, und besonders von dem westphälischen Frieden erhalten haben. In den Gesetzen des Reichs schreibt belobter Verfasser S. 170, ist nach dem westphälischen Frieden *Art.* 8 der geistliche wie der weltliche Stand bey allen Landen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Zehenden, **Herkommen, Freyheit und Privilegien** sicher *).

Ad g) Hier geht der Hr. Gegner noch um einen Schritt weiter, und will so gar aus dem den Ständen durch den westphälischen Frieden eingeräumten Jure reformandi die unstreitige Befügniß für den Landesregenten erzwingen, eigne Landesbischöfe aufzustellen, die Gränzen der Kirchensprengel zu bestimmen, und in Ecclesiasticis Verordnungen zu machen. Aus diesem von unserm Hr. Gegner auf-

(*) Daß das Jus Diœcesanum durch den westphälischen Frieden den Bischöfen bestättiget worden, beweisen Barthel in Dissert. *de Jure reformandi novo Art. II. n.* 3, 7, 9, 10; und der Verfasser **über die Einschränkung der erz- und bischöflichen Diözesan-Rechte in katholischen weltlichen Landen.** Sündermahler in Dissert. *De suspensa Jurisdictione Ecclesiastica pag.* 13. Merkwürdig ist die Stelle des Henniges *in Meditat. ad I.P.W. pag* 607, wo er also schreibt: Quoad Catholicos inter se salva sunt Episcopis & integra omnia, quæ jus Diœcesanum ipsis addicit ex sanctione juris ecclesiastici & institutis Hierarchiæ, sive in ipsos ecclesiasticos, sive in sæculares alios Status & subditos. Neque enim Pax Westphalica hac in re quidquam mutavit, vel quidquam cuidam abstulit &c. Jn wem aber das Jus Diœcesanum, und die Jurisdictio Diœcesana bestehe, kann der Hr. Gegner in dem belobten Discours des Hr. Gundlings S. 218, 219 lernen.

aufgebrachten Beweise erhellet ganz offenbar, daß er auch von dem Jure reformandi keine ächte Begriffe habe. Das Jus reformandi, sagt Dr. Barthel in vorhin angezogener Dissertation *Art. I.* §. 1, ist nichts anders als eine Befügniß des Landesherrn, diejenige Religion, welcher er zugethan ist, einführen zu können*). Wo enthält denn der westphälische Friede nur mit einem Worte die Befügniß Bischöfe abändern, und andere aufstellen zu können? Auf diese Gerechtsame, welche aus diesem Frieden herfliessen soll, hat sich noch kein Landesherr und kein Schriftsteller berufen. Selbst Kaiser Joseph hat sich wegen Aufstellung der österreichischen Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle allzeit benommen; und selbst der Hr. Gegner erfodert S. 45 diese Begnehmigung. Heißt dieses nicht seine Sätze auf Sand bauen, welche die geringste Bewegung zerrütten und umstürzen kann**)?

Ad h) Die geistlichen Stände des baierischen Kreises, sagt der mehrmal belobte Verfasser der **Darstellung des Fürstenbundes** S. 222, haben ihr freyes Wort noch; ein Regensburg hat um der Freyheit willen die Ehre, Sitze des Reichstages zu seyn. **Alle diese Stände von Salzburg angefangen sind von einer Menge der wesentlichen Ansprüche so lang sicher, als der Kuhrfürst von Baiern für die Gesetze seyn muß, weil er unter denselben ist.** Ist der Kuhrfürst unter den Gesetzen, warum soll es dem Bedrückten nicht erlaubt seyn, zu den Gesetzen seine Zuflucht zu nehmen, ein Mandatum S. C. zu erwirken, oder durch andre Rechtswege sich Rettung und Hilfe zu verschaffen?***) Oder warum soll man den Recursum ad Comitia nicht ergreifen dürfen? Selbst

(*) Jus reformandi innuit potestatem Religionis, cui Dominus territorii addictus est, inducendi. Barthel in Dissert. *De Jure reformandi novo Art. I. n.* 1.

(**) Da der 30 §. *Quantum ad comites &c.* Art. V. I. P., den Grafen, Adelichen, Vasallen, Städten und Klöstern das Jus reformandi zugesteht, so können auch diese nach der Meynung unsers Gegners Bischöfe aufstellen, und die Gränzen der Kirchensprengel bestimmen; wie weit wird man noch kommen ???

(***) Hat das wormsische Vikariat wider die fürstlich-leiningische Regierung in Betreff der Befugniß zu obsigniren ein Mandatum S. C. von dem Kammergericht, und das Vikariat Augsburg gegen Dinkelspühl ein Reichshofraths conclusum erhalten können, wie dieses die **Bemerkungen über die augsburgische Konkordaten** S. 246. beweisen: warum sollen dergleichen Mandata andre Ordinariate nicht erhalten können?

der gelehrte Schlettwein giebt diesen Rath in seinem **Staatskabinet**, da er S. 161 wegen Zertrennung des Bißthums Passau dieses schreibt “: Ich würde, wenn ichs zu thun gehabt hätte, den Rath gegeben haben, daß das Hochstift Passau seine Angelegenheit mit ungekünstelter Simplizität dem gesammten deutschen Reich möchte vorgelegt, und dessen Fürsprache bey dem kaiserlichen Hofe gesucht haben. Das deutsche Reich hätte den Gegenstand gründlich untersuchen, und mit dem Kaiser gemeinschäftlich über denselbigen Verhandlungen pflegen können und sollen — —. Wenn aber bey dieser Gelegenheit der kaiserliche Hof eigenmächtig zu handeln fortgefahren wäre, und auf die gegründete Vorstellung des Reichs nicht geachtet hätte, dann hätten die höchsten und hohen Reichsstände die gerechtesten Beschwerden wider das Betragen des Kaisers der ganzen Welt vorlegen, und mit Recht gegen ein solch eigenmächtiges Verfahren für die Zukunft alle Verwahrungsmittel brauchen können “.

Ad i) Wie die Wahlkapitulation I. 2 II. 3 den weltlichen, so hat sie auch den geistlichen Fürsten zugesichert, daß man jene, wie diese bey ihren Hoheiten, Würden und Gerechtigkeiten in ihrer Macht und Gewalt bey Stand und Wesen lassen und schützen wolle. Vis sanctis Ecclesiis Ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor ac defensor? volo,

Ad k) Daß der Kaiser das Recht nicht habe, die Bißthümer zu trennen beweiset mit mehrern der **Versuch einer nähern Beantwortung der Frage: Ob der Kaiser das Recht habe in seinen Erbländern eine neue Diözeseneintheilung vorzunehmen, und die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe aufzuheben.** Dieser Versuch ist zu lesen in dem neunten Heft der beliebten **Mainzer Monatschrift** ersten Bandes S. 861 — 955, und widerlegt die Schrift des Hrn. Neupauers, welche unser Gegner am Ende dieser Abtheilung anführt. Wir wollen aber näher in das Detail hineingehen. Die wahre Verhältniß wegen Salzburg und Passau liefert uns die **Darstellung des Fürstenbundes** S. 135 — 157 und 157 — 165. Ein großer Hof hat dem Domkapitel zu Passau in der Kabinetsresolution von 9 März 1784 durch seinen Gesandten in Regensburg die Antwort ertheilt: „Es werde nicht schwer seyn, so wohl die Sache überhaupt nach den Rechten zu entscheiden, als in wie fern

der

der tetschensche Friede durch dieselbe verletzt werde, welcher bey Ueberlassung des Innviertels an Oesterreich die Rechte des Dritten vorbehält. Wenn ein Bischof des Hochstifts Gerechtsame oder Güter veräußere, so sey domkapitularische Pflicht ihm zu widersprechen, und beym Reich um die Abstellung dieser Zerdrümmerung einzukommen. Dieser Hof werde am Reichstag die Sache schützen, und mit gemeinem Rathe reichssatzungsmäßige Hilfsmittel ausfindig machen". Hätte Passau der Leitung dieses großen Hofes Folge geleistet, so wäre selbes nicht in die Nothwendigkeit gesetzt worden, nebst der Abtretung der ganzen Diözesangewalt in dem Erzherzogthum Oesterreich, ein Opfer von 400,000 Gulden zu bringen, und überhin die Rückgabe der weltlichen, von hohem Alterthum her durch Staat und Kirchen gewährleisteten Güter **für eine Gnade** zu erkennen und schriftlich zu danken. Wenn der Schwache sich selbst überläßt, so ist keine Rettung für ihn. Wäre Passau unerschütterlich geblieben, hätte selbes niemal Drohungen das Recht aufgeopfert; vielleicht hätte dieser Umstand schon den Fürstenbund gebildet. **Darstellung des Fürstenbundes. S. 149.** Und der oben belobte Schlettwein schreibt S. 161: **Ich gestehe, daß sich das dargelegte Betragen des kaiserlichen Hofes gegen das Hochstift Passau mit der Gerechtigkeit und dem westphälischen Frieden nicht vereinbaren läßt.** Würde man dieses nicht auch von Pfalzbaiern schreiben? Salzburg hat zwar auch verlohren, da aber jeder Tag neue Anträge brachte, so hat sich endlich der Erzbischof nach vernommenen Rath seines Kapitels erklärt: **so lang das engzusammenhängende System der deutschen Verfassung und Hierarchie nicht gesetzmäßig verändert werde, dürfe ein seiner Bischofspflicht und Fürstenehre unvergessener Erzbischof nicht weiter gehen.** Er bezeugte, **nichts in der Welt solle ihn jemals zu fernern Aufgeben oder einzelnen Unterhandlungen verleiten.** Diese Erklärung hat den Strom aufgehalten, und wahrer Fürstenmuth hat die weitere Stürme glücklich überstanden. Es wurden zwar die salzburgischen Güter hierauf eingezogen, sie sind aber zurückgegeben worden *). Venedig hat mehr gewonnen als verlohren. **Gründe wider die Zertren-**

(*) Wenn es erlaubt wäre den Satz, daß die Rezesse nur so lange bestehen als es das Wohl des Staats erfodert, gleichsam als einen Machtspruch über die positive Verfassung eines Staats, wozu doch das Verhältniß andrer Höf

trennung ꝛc. S. 158. Wegen Regensburg aber ist die Sache einem sehr heiklichen Krisis unterworfen. Der Egersche Bezirk gehört nicht zu den Landen des Kaisers. Es ist lediglich ein Versatz an die Krone Behaim. Mosers deutsches Staatsrecht *Tom. LX, pag.* 177. Bey einem Versatze muß nach der bekannten Rechtslehre alles in statu quo belassen werden. Diese Irrungen wegen Eger werden Anlaß geben, daß das verstaubte Versatzinstrument hervorgesucht wird: mehr als hundertjährige Klagen können erregt werden *). Man wird die üblen Folgen fürchten, welche bey jeder Sedisvakanzzeit die Bißthümer Kostanz, Basel und Kur betreffen könnten. Selbst den Herren Protestanten kommen diese Schritte sehr bedenklich und auffallend vor. Die Abtretung dieses Bezirkes hat von dem Kaiser (der selbst in dem speierischen Dekrete gesetzmäßig statuirt hat: **Daß zur Sedisvakanzzeit von dem Kapitel nichts könne in dem Systeme geändert oder veräußert werden**) tempore sedis vacantis mit Rechtsbestande auf keine Weise können begehrt werden. Eine Veräußerung, welche Stand und Wesen interessirt, würde nicht einmal gültig durch Ratifikazion der Domherren. Die todte Hand kann hiezu sich nicht öffnen; hierinn ist Unveränderlichkeit Grundfassung des Reichs. Allein wenn Gesetze kraftos und stumm bleiben, wenn der Mächtige drückt, und der Schwache klagt, alsdann muß das **Reich** und der **Fürstenbund** der Schutz des Schwachen, und der Gesetze seyn. Dieser Bund ist eine in Maaßregeln und Mitteln bestimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflicht gegen widerrechtliche, gewaltthätige Ansprüche, und willkührliche aufgedrungene, gegen alle eigen-

auch gehört, zu gebrauchen, so würde man jeden Theil derselben mit der leichtesten Mühe hinwegraisonniren können, und jene so viel Aufsehen erregenden Auftritte mit den Diöcesan-Rechten des Bischofes zu **Passau** und Erzbischofes von **Salzburg** müßten nebst vielen andern Auftritten der neuesten Geschichte, in den Annalen unserer Jahrzehende nothwendiger Weise noch häufiger werden. Mohl in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der Deutsch-katholischen Kirche**, Seite 147.

(*) Man lese die Schriften: *Copia* aller unterthänigsten Interzeßion an die K. K. Majestät von den evangelischen Churfürsten und Gesandschaften auf dem Executions-Konvent zu Nürnberg den 4 Oktober 1649, die Stadt und Kreis-Eger-Restitution betreffend. Ferner: *Responsiones* auf verschiedene Wieder-Restitution der Stadt Eger *in statu anni* 1624 vorkommende Einwürfe betreffend. 1649.

eigenmächtige, dem Reichssysteme entgegenlaufende Unternehmen, die Reichsverfassung zu erhalten, und ihre Glieder bey Rechten und Besitzungen zu schützen *).

Ad l) Auch bey dem baierischen Tauschprojekte äußerte sich der Kaiser schriftlich, daß auch andere Reichsstände seinem Beyspiele folgen, und durch Arrondirung sich Vortheile verschaffen könnten. So wenig dieser Wunsch dem Hrn. Verfasser und seinen Landsleuten, so wenig wird der vom Hrn. Gegner vorgebrachte Wunsch des Kaisers wegen Zergliederung der Bißthümer den Bischöfen behagen. Oder läßt sich wohl aus diesen beyden Wünschen ein Recht oder eine Befugniß erzwingen?

Ad m) Daß Baiern niemal das Jus regium in ältern Zeiten gehabt hat, beweiset Heyrembach mit den unverkenntbarsten Zügen historischer Richtigkeit in der Schrift: **Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs** ꝛc. und den Einwurf: Sollte dem Kuhrfürsten zu Pfalzbaiern nicht eben jenes Recht zustehen, welches dem Erzherzoge von Oesterreich zusteht, haben die **Gründe wider die Zertrennung der Bißthümer** S. 160 — 165 gründlich beantwortet **).

(*) Wenn 8 Bischöfe durch öffentliche Deduktionen das Reich zum Zeugen ihrer betrangten Rechte machen, so wird dieses Bewegung verursachen. Selbst der evangelische Reichstheil muß sich nicht entziehen, die Klagen der Bischöfe über die bedrohende Eingriffe in ihren Rechten zu unterstützen. Denn der Grund zu diesen Rechten liegt in der deutschen Staatsverfassung, an welcher ohne ihre Mitwirkung nichts geändert werden darf. — — Der Reichstag soll wirklich seyn, was er seyn soll, und auf demselben soll jenes bewirket werden, warum man beysammen ist, nämlich, daß die Konstitution und Gesetze im ganzen Umfang und in ihrem Wesen Kraft erhalten, daß ein jeder von Kaiser an, bis auf den letzten Reichsstand und Reichsbürger bey seinen Rechten geschützt, und alle Reichs-konstitutionswidrige Handlungen ohne Ansehen der Person mittelst gemeinschaftlicher Zusammensetzung abgestellt werden. **Der Verfasser über die Einschränkung der Diözesanrechte** S. 24.

(**) Auch der in vorstehender Note belobte Verfasser beweiset S. 13 — 16. mit mehrern, daß Oesterreich die ausländischen Bischöfe bey Ausübung ihrer Diözesanrechte nicht hindern, oder ihnen solche entziehen kann.

Zwölfte Abtheilung.

Es kömmt also nur bloß noch auf eine standhafte Ausführung an.

Mittel, dieses alles auszuführen, sind nach Meynung des Hrn. Gegners hinlänglich vorhanden, und können auch einzeln angegeben werden. Nur bemerkt er, daß die Einkünfte der Bischöfe sicher und zureichend seyn sollen, damit sie durch Sorge und Kummer in ihrem Hirtenamte nicht zerstreuet werden; sie sollen aber auch nicht überflüßig seyn, damit der Hirtenstab nicht eine Beute des Mächtigern werde. Endlich legt er seine Meynung seinen Landsleuten vor, damit auch diese ihr Pfund beylegen, und selbe im vollem Gewichte an seine Behörde gelangen möchte, und wenn diese der Ausführung werth, und nothwendig befunden wird, so hat er noch den treuherzigen Wunsch beygesetzt, welcher dieser ist: **Standhaftigkeit.**

Bemerkungen. Das ganze Ausführungsprojekt untergräbt der Verfasser **über die Einschränkung der bischöflichen Diözesanrechte** ꝛc. S. 21. Wir wollen diesen Gelehrten selbst reden lassen: „Was die Einrichtung eines besondern baierischen Bißthumes betrifft, so würde sich noch etwas davon sprechen lassen, wenn der Kuhrfürst solches a) ohne in die Rechte der Erz- und Bischöfe, in deren Diözesen Baiern und die obere Pfalz getheilt ist, einzugreifen, b) ohne die fideikommissarischen Rechte des Kuhrfolgers, in Verschwendung seiner Kammeralgefälle, zu beleidigen, c) ohne die Stiftungen seiner Vorfahren, die schon seit Jahrhunderten ein Eigenthum der Kathedralkirchen gewesen, über den Haufen zu werfen, und d) ohne den baierischen Prälatenstand eine mit den Handvesten und Landesfreyheiten seiner Vorfahrer nicht wohl verbindliche Neuerung aufzudrücken, thun könnte. Allein bey a) steht ihm der von den Reichsgrundsetzen unterstützte Widerspruch im Wege, bey b) hat er sich der Einwilligung seiner Agnaten niemals zu versehen, welche die Steuerungen, die er, ohne ihre Mitbewilligung, nach des Kuhrfürsten Maximilian Josephs Tod gemacht, nach deutlicher Vorschrift der Gesetze umstoßen können, ad c) und d) kann der Landesherr wohl Misbräuche, die gegen den Sinn und Absicht des ersten Stifters sich eingeschlichen haben, ändern

und

und verbessern; aber er darf um deßwillen das Kind nicht sammt dem Bade ausschütten, oder er hat zu gewärtigen, daß die Reichsgerichte im Wege der Justiz die unüberlegten Anschläge der Höflinge zernichten. Die Sache ist also nicht auszuführen, man mag sie auf einer Seite betrachten, auf welcher man will.“ *)

Eben so spricht die **Darstellung des Fürstenbundes** S. 39, 294, 321, wohin wir Kürze halber den Hrn. Gegner verweisen **). Man wird uns erlauben, hier noch beyzusetzen, daß die Agnaten, dieses Projekt allzeit verwerfen werden, um die Kammer von dem Unterhalte eines Erzbischofes in München, und vier Landbischöfe, und ihre Dikasterien zu befreyen, welcher Unterhalt jährlich wenigst 80000 Gulden kosten würde. Der baierische Prälatenstand, der doch den stärksten Theil der Landschaft ausmacht, und die meisten Steuern bezahlt,

*) Man wird vielleicht ohne meine Erinnerung leicht bemerken, daß das ganze Resultat der Schrift: **die Gerechtsame des Regenten** ꝛc. im Ganzen bloß theoretisch sey, und zwar wenn ich nicht irre, bloß in dem bestehe, daß es schädlich sey, wenn man einem dritten nämlich dem Bischofe einige wichtige Rechte in dem pfalzbaierischen Staate zustehe; und daß es besonders, ohne den größten Fehler wider die gesunde Politik zu machen, nicht zugestanden werden sollte, daß ein dritter im Lande einige Rechte ausübe, und aus dem Lande einiges Geld ziehe. Allein es fehlt dem Hrn. Verfasser der **Gerechtsame des Regenten** bey allen diesen Sätzen schlechterdings an einem Recht, das ihm aushelfen könnte, daß die Regenten sich an die Verbindlichkeit, und an die eingegangenen Verträge nicht mehr halten dürften, und an einem sichern Fond für die neuen Bischöfe, an der Befugniß die alten Bischöfe zu verbannen, und sogar mangelt ihm der Wille des Regenten, welcher in der neuesten geistl. **Rathsordnung** den 30 April 1783, §. 12 dieses festgesetzt hat: **Se. kuhrfürstl. Durchlaucht wollen zwar von ihren Landeshoheitsrechten nichts vergeben, solche aber auch nicht über die Gebühr ausdehnen lassen, und unter diesem Vorwande der geistl. Obrigkeit dasjenige zu benehmen suchen, was derselben nach den Konkordaten, oder dem erweislichen Herkommen, und sonst von rechtswegen zusteht.** Diese einzige Stelle zernichtet den ganzen Plan des Hrn. Gegners, und all jenes, was er uns in vorgehender Abtheilung von dem **Wohl des Staats und von Aufhebung der Konkordate** vorgespiegelt hat. Denn daß der Hr. Gegner tiefere und weisere Einsichten als der Regent hat, das können wir unmöglich glauben.

(**) Da wir uns schon öfters auf die **Darstellung des Fürstenbundes** berufen haben, so ist es auch allerdings der Billigkeit angemessen, daß wir den würdigen Verfasser dieser meisterhaften Schrift, von welcher wir schon die zweyte Auflage besitzen, unsern Lesern bekannt machen. Es ist dieser der gelehrte Hr. Mainzische Hofrath Müller, dessen freymüthiger Feder wir auch das schöne Produkt die **Schweizergeschichte** zu danken haben.

zahlt, kann um so weniger zu diesem Projekte einwilligen; weil zu befürchten ist, man möchte das verstaubte Projekt des Grafen von Baumgarten unter der Bank hervorsuchen, und nach Vorschrift desselben dem neuen Hrn. Erzbischofe Waldsassen, Niederalteich oder Benediktbaiern zum Unterhalt bestimmen; vielleicht würde man auch aus den Kanonizis zu Landshut und Straubing Domherren machen, denen man auch etliche Klöster, wie den Chorherren zu Unser lieben Frauen in München das Kloster und Stift Indersdorf, beylegen müßte. In Amberg und Burghausen, konnte man vielleicht auch neue Domherren stiften, und man würde zweifelsohne auf die Klöster und ihre Güter einen abermaligen Anspruch machen. Vestigia terrent. — Ob nun hiedurch das Wohl des Staats befördert würde, und ob die treuen Unterthanen des wittelspachischen Hauses nach der Meynung des Hrn. Gegners seinem Projekte ihr Pfund beylegen werden, zweifeln wir sehr. Die Zusammentretung in eine kirchliche Gesellschaft läßt sich so leicht nicht trennen, und der nexus Diœcesanus kann so leicht nicht losgerissen werden; besonders da nach der einmal herrschenden Idee das Volk dem Bischofe gerne unterworfen ist, dessen Vorfahrer den Landeseinwohnern das erste Glaubenslicht angezündet, und durch Heiligkeit, thätigen Eifer, ächte Tugend und wahre Standhaftigkeit sich ausgezeichnet haben *), und besonders, da mit den dermaligen Bischöfen der Landesherr, die Geistlichkeit und die Nation zu Frieden lebt. Bey dergleichen Fällen muß man sehr vorsichtig auf den Willen der Nation oder derselben Repräsentantschaft hinsehen, und man läßt sich so leicht nicht durch das Ansehen **absichtsvoller Schriftsteller** verblenden. Der Hr. Gegner wird also unter den frommen und bidern Baiern wenige finden, die den Weg einschlagen, den Er und sein kühner Vorgänger, **der Verfasser der Grundfeste zur künftigen vollkommensten Glückseligkeit** der

(*) Rader in *Bavaria Sancta*, und *Bavaria Pia*, Wassenberg in *Ratisbona Sancta* & *Ratisbona Pia* stellen uns mehrere Bischöfe vor, welche mit dem Geruch der Heiligkeit und Gottseligkeit Baiern erfüllt haben. Die Ehre der baierischen Bischöfe des 16 Jahrhunderts, welche meistentheils baierische Prinzen waren, und welchen die **chronologische Einleitung zur Kirchengeschichte** 2c. **im 4ten Theile** *pag.* 443, **die Geschichte von Baiern für die Jugend** auch im 4ten **Theile** *pag.* 505, und die **neueste Staatskunde von Deutschland** im 3 Stück Seite 14 eine sehr große Nachläßigkeit in ihrem Hirtenamte zur Last legen, werden wir bey andrer Gelegenheit durch **unverwerfliche Urkunden retten.**

der pfalzbaierischen Lande in geistlich- und weltlichen Dingen gebahnt hat, und die dem Verbannungs-Urtheile aus den pfalzbaierischen Lande (so diese zween kleine Geister über acht Bischöfe gefällt haben) ihr Scherblein beylegen werden. Denn wer zu denken gelernt, und wer etwas mehrers als oben angeführte Grundfeste ꝛc., die Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt der Bischöfe, und die Gerechtsame des Regenten ꝛc. gelesen hat, der wird leicht einsehen, daß der Hr. Verfasser der Gerechtsame ꝛc. in den ersten Abtheilungen nur einige Fakta und Attentata als Beweise aufgestellt, und die Umstände verschwiegen habe, welche die Probe gänzlich entkräften, *) daß Er in seiner Schrift keine neue Sätze vorgebracht, und selbe mit keinen durchgreifenden neuen Beweisen unterstützt habe, daß seine zwölf Abtheilungen von eiteln Trugschlüssen strotzen, und Er durch zehn Bögen mit vielen Worten nichts gesagt, und in diesen einen unausführlichen Plan vorgelegt habe. **) So haben sehr viele (sogar in München) bey Durchlesung der Gerechtsame des Regenten nach der Bedürfniße des Staats eigne Bischöfe zu ernennen ꝛc. gedacht, und so denken und sprechen sie noch —. In derenselben und in meinem Namen muß ich vor dem Schluß dieser Blätter meinen Hrn. Gegner bitten, uns wegen dieser unsrer Meynung nicht zu verdammen, und seinen Kopf nicht für einen Leist zu halten, auf welchem jeder Schuhe von gleichem Kaliber machen soll — —.

Wir kommen nun zu Ende unserer Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfniße des Staats eigne Bischöfe zu ernennen. — Wir schmeicheln uns, daß wir diese vermeyntlichen Gerechtsamen in ihrem Ursprunge, in ihren Abwechselungen und verschiedenen Anwendungen vollkommen

---

(*) Wenn es erlaubt ist diesen Gang zu gehen, so könnte man aus den Attentaten der Päpste auch die Gerechtsame dererselben über die Kaiser und Könige und ihre Länder beweisen. Schmidt in der Geschichte der Deutschen im 3 B. 16. K. liefert mehrere Beyspiele, wo sich die Päpste als Richter über die Kaiser und ihre Söhne wegen Theilung der Länder aufgeworfen haben ꝛc. —

(**) Wenn man Plane machen will, muß man zuvor auch untersuchen, ob man sie machen kann, oder ob sie rechtlich, und nicht ein Spiel erhitzter Einbildungskraft seyen. — — Wenn man mit Planen und Projekten von dieser Art auftritt, so muß man mit Schande von der Bühne abtreten. Erfahren hat es der Verfasser der Grundfeste ꝛc., welcher auf die seiner Schrift entgegen gestellten Gründe wider die projektirte Zertrennung der Bißthümer ꝛc. vollkommen erstummt, sich mit Schande von dem Kampfeplatze hinweggeschlichen hat. — —

men analysirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigt haben. Ehe wir aber von unserm Herrn Gegner Abschied nehmen, müssen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl seiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche** einverleibt hat. „So bald, sagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man soll, ohne auf die existirenden Gesetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — so bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raisonnirt, — ohne auch nur auf die **Gesetze** oder **Verträge** Rucksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen: — so bald er z. B. sagt, man muß einen **neuen Grund und Boden legen**, das zerfallene und gestürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und bessern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Publiziist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern bloß als Politiker. Als Publiziist nicht — denn der bleibt, und muß bey den Gesetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Gesetze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Gesetze, so sehr als möglich, zu schützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zur Festhaltung des gesetzlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatssachen anwenden. **Wo also Gesetze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**“. Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

N.S. Ich habe untrügliche Beweise in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Gesandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Bischofe zu Regensburg nach dem allerhöchsten Gesinnungen Se. k. k. Majestät nach Eger abgeschickte Kommission, daselbst einen Commissarium Episcopalem und drey Assesores für den egeranischen Bezirk aufgestellt habe, und daß hiedurch der egeranische Distrikt seinem ursprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyische Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiser **Josephs** *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Bischofes rühmen, und die Standhaftigkeit seines Konsistoriums beloben; und der Gegner, der wird — diese Zeilen mit Schamröthe lesen. Diese Nachschrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) in der **eilften Abtheilung.**

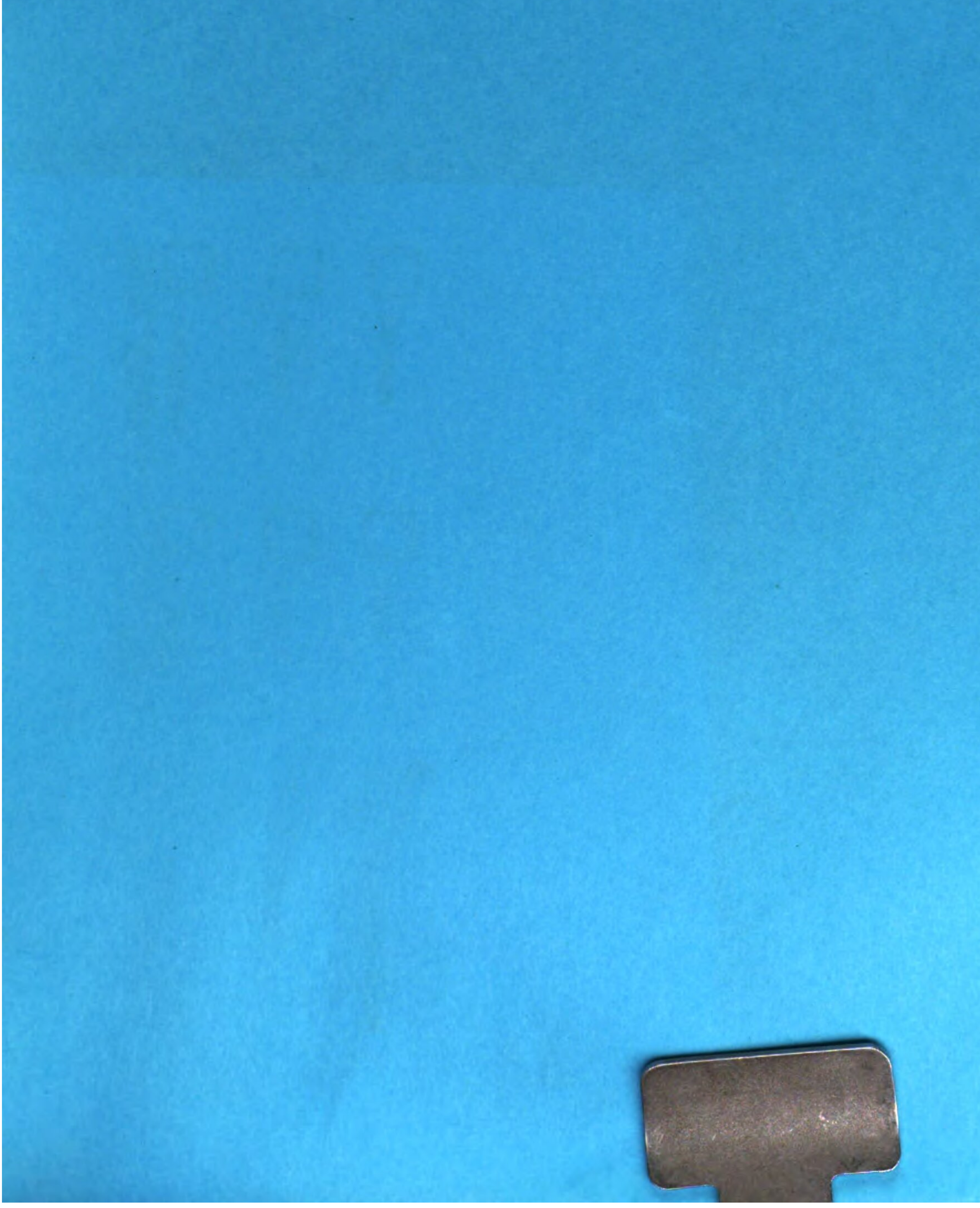

men analysirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die **Gerechtsame der Bischöfe** standhaft **vertheidigt** haben. Ehe wir aber von unserm Herrn Gegner Abschied nehmen, müssen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl seiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche** einverleibt hat. „So bald, sagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man soll, ohne auf die existirenden Gesetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — so bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raisonnirt, — ohne auch nur auf die **Gesetze** oder **Verträge** Rucksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen: — so bald er z. B. sagt, man muß einen **neuen Grund und Boden legen**, das zerfallene und gestürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und bessern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Publiziist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern bloß als Politiker. Als Publiziist nicht — denn der bleibt, und muß bey den Gesetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Gesetze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Gesetze, so sehr als möglich, zu schützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zur Festhaltung des gesetzlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatssachen anwenden. **Wo also Gesetze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**“. Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

N.S. Ich habe untrügliche Beweise in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Gesandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Bischofe zu Regensburg nach dem allerhöchsten Gesinnungen Se. k. k. Majestät nach Eger abgeschickte Kommission, daselbst einen Commissarium Episcopalem und drey Assesores für den egeranischen Bezirk aufgestellt habe, und daß hiedurch der egeranische Distrikt seinem ursprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyische Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiser **Josephs** *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Bischofes rühmen, und die Standhaftigkeit seines Konsistoriums beloben; und der Gegner, der wird — diese Zeilen mit Schamröthe lesen. Diese Nachschrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) **in der eilften Abtheilung.**

men analysirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigt haben. Ehe wir aber von unserm Herrn Gegner Abschied nehmen, müssen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl seiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche** einverleibt hat. „So bald, sagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man soll, ohne auf die existirenden Gesetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — so bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raisonnirt, — ohne auch nur auf die **Gesetze** oder **Verträge** Rucksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen: — so bald er z. B. sagt, man muß einen **neuen Grund und Boden legen**, das zerfallene und gestürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und bessern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Publizist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern bloß als Politiker. Als Publizist nicht — denn der bleibt, und muß bey den Gesetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Gesetze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Gesetze, so sehr als möglich, zu schützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zur Festhaltung des gesetzlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatssachen anwenden. **Wo also Gesetze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**“. Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

N.S. Ich habe untrügliche Beweise in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Gesandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Bischofe zu Regensburg nach dem allerhöchsten Gesinnungen Se. k. k. Majestät nach Eger abgeschickte Kommission, daselbst einen Commissarium Episcopalem und drey Assesores für den egeranischen Bezirk aufgestellt habe, und daß hiedurch der egeranische Distrikt seinem ursprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyische Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiser **Josephs** *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Bischofes rühmen, und die Standhaftigkeit seines Konsistoriums beloben; und der Gegner, der wird — diese Zeilen mit Schamröthe lesen. Diese Nachschrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) in der **eilften Abtheilung.**

men analysirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigt haben. Ehe wir aber von unserm Herrn Gegner Abschied nehmen, müssen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl seiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche** einverleibt hat. „So bald, sagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man soll, ohne auf die existirenden Gesetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — so bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raisonnirt, — ohne auch nur auf die **Gesetze** oder **Verträge** Rucksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen: — so bald er z. B. sagt, man muß einen **neuen Grund und Boden legen**, das zerfallene und gestürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und bessern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Publizist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern bloß als Politiker. Als Publizist nicht — denn der bleibt, und muß bey den Gesetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Gesetze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Gesetze, so sehr als möglich, zu schützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zur Festhaltung des gesetzlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatssachen anwenden. **Wo also Gesetze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**“. Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

N.S. Ich habe untrügliche Beweise in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Gesandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Bischofe zu Regensburg nach dem allerhöchsten Gesinnungen Se. k. k. Majestät nach Eger abgeschickte Kommission, daselbst einen Commissarium Episcopalem und drey Assesores für den egeranischen Bezirk aufgestellt habe, und daß hiedurch der egeranische Distrikt seinem ursprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyische Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiser Josephs *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Bischofes rühmen, und die Standhaftigkeit seines Konsistoriums beloben; und der Gegner, der wird — diese Zeilen mit Schamröthe lesen. Diese Nachschrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) **in der eilften Abtheilung.**

men analysirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigt haben. Ehe wir aber von unserm Herrn Gegner Abschied nehmen, müssen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl seiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche** einverleibt hat. „So bald, sagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man soll, ohne auf die existirenden Gesetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — so bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raisonnirt, — ohne auch nur auf die **Gesetze** oder **Verträge** Rucksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen: — so bald er z. B. sagt, man muß einen **neuen Grund und Boden legen**, das zerfallene und gestürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und bessern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Publiziist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern bloß als Politiker. Als Publiziist nicht — denn der bleibt, und muß bey den Gesetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Gesetze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Gesetze, so sehr als möglich, zu schützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zur Festhaltung des gesetzlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatssachen anwenden. **Wo also Gesetze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**“. Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

N.S. Ich habe untrügliche Beweise in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Gesandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Bischofe zu Regensburg nach dem allerhöchsten Gesinnungen Se. k. k. Majestät nach Eger abgeschickte Kommission, daselbst einen Commissarium Episcopalem und drey Assesores für den egeranischen Bezirk aufgestellt habe, und daß hiedurch der egeranische Distrikt seinem ursprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyische Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiser Josephs *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Bischofes rühmen, und die Standhaftigkeit seines Konsistoriums beloben; und der Gegner, der wird — diese Zeilen mit Schamröthe lesen. Diese Nachschrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) in der **eilften Abtheilung.**

men analysirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigt haben. Ehe wir aber von unserm Herrn Gegner Abschied nehmen, müssen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl seiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche** einverleibt hat. „So bald, sagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man soll, ohne auf die existirenden Gesetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Ursache Rücksicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — so bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raisonnirt, — ohne auch nur auf die **Gesetze** oder **Verträge** Rucksicht zu nehmen, die eine Sache schon bestimmen: — so bald er z. B. sagt, man muß einen **neuen Grund und Boden legen**, das zerfallene und gestürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und bessern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloses Gebäude aufführen; so kann er unmöglich als Publiziist — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, sondern bloß als Politiker. Als Publiziist nicht — denn der bleibt, und muß bey den Gesetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Gesetze und Verträge zu rathen, sondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Gesetze, so sehr als möglich, zu schützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieser muß, wenn er diesen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, seine ernste Gedanken, und einzige Absichten zur Festhaltung des gesetzlichen Systems, zu Unterdrückung aller Despotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatssachen anwenden. **Wo also Gesetze, oder Verträge schon entscheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**". Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

N.S. Ich habe untrügliche Beweise in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Gesandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Bischofe zu Regensburg nach dem allerhöchsten Gesinnungen Se. k. k. Majestät nach Eger abgeschickte Kommission, daselbst einen Commissarium Episcopalem und drey Assesores für den egeranischen Bezirk aufgestellt habe, und daß hiedurch der egeranische Distrikt seinem ursprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyische Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiser **Josephs** *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Bischofes rühmen, und die Standhaftigkeit seines Konsistoriums beloben; und der Gegner, der wird — diese Zeilen mit Schamröthe lesen. Diese Nachschrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) **in der eilften Abtheilung.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Die vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe in Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staats eigne Landesbischöfe zu ernennen

Frankfurt und Leipzig 1788

4 Conc. 56
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348225-1
VD18 15239683